



Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Kanton Basel-Landschaft



Fachhochschule Nordwestschweiz  
Hochschule für Soziale Arbeit

## **Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft: Bestandesaufnahme und Entwicklungsperspektiven Entwurf für das Konsultationsverfahren**

---

Ergebnisse des Projekts „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“  
Verabschiedet von der Projektgruppe am 16.09.2010

**Regierungsratsbeschluss zur Durchführung des Konsultationsverfahrens vom 25.  
Januar 2011; Frist zur Einreichung der Stellungnahmen: 26. April 2011**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>2 Auftrag und Vorgehen der Projektgruppe</b>	<b>7</b>
2.1 Auftrag der Projektgruppe	7
2.2 Mitglieder der Projektgruppe	8
2.3 Bericht über die Arbeitsschritte der Projektgruppe	9
<b>3 Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>13</b>
3.1 Kinder, Jugendliche und Familien als Zielgruppe von professionalisierten und freiwilligen Angeboten	13
3.2 Kinder- und Jugendhilfe	13
3.3 Angebote, Dienste und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien	14
3.4 Aufgaben und Funktionen der Kinder- und Jugendhilfe	15
3.5 Kinder- und Jugendhilfe: die Arbeitsdefinition der Projektgruppe	17
3.6 Wachstum und steigender Koordinationsbedarf	19
3.7 Grundsätze einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe	20
<b>4 Bestandaufnahme und Analyse: Angebots- und Steuerungsstrukturen</b>	<b>23</b>
4.1 Angebotsstrukturen	24
4.2 Steuerungsstrukturen	26
<b>5 Vorschläge zur Weiterentwicklung: Angebotsstrukturen</b>	<b>33</b>
5.1 Das Grundangebot	33
5.2 Flächendeckende dezentrale Versorgung mit Beratungsangeboten	35
5.2.1 Ausbau des flächendeckenden Angebots an Schulsozialarbeit (Angebotsebene)	37
5.2.2 Signifikanter Ausbau der Versorgung mit sozialpädagogischer Familienbegleitung und anderen ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	39
<b>6 Vorschläge zur Weiterentwicklung: Steuerungsstrukturen</b>	<b>43</b>
6.1 Grundsätze eines neuen Steuerungsmodells	43
6.2 Kurzfristige Massnahmen	44
6.2.1 Erhöhung der Begründungspflicht bei Massnahmenentscheiden (Indikationsstellung)	44
6.2.1 Einrichtung einer Kantonalen Koordinationsstelle für Fragen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen ('Kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen')	46
6.3 Mittel- und langfristige Massnahmen	47
6.3.1 Neues Finanzierungsmodell: Kostenverantwortung im Verhältnis von Kanton, Gemeinden und Unterhaltspflichtigen	47
6.3.2 Professionalisierung der Zugangssteuerung	48
6.3.3 Konzentration der Zuständigkeiten für Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene	49
6.3.4 Zusammenführung und Neufassung der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe	50
6.3.5 Statistik und Monitoring	52
6.4 Zur Organisation des Kinderschutzes nach Inkrafttreten der Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB)	53
6.4.1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	53
6.4.2 Modelle der Behördenorganisation	54
6.4.3 Zusammenspiel von Fachbehörden und Fachdiensten	54

---

<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>57</b>
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>60</b>
<b>8.1</b>	<b>Bestandesaufnahme: Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft</b>	<b>60</b>
8.1.1	Angebote Gemeinden	61
8.1.2	Angebote Kanton: Sicherheitsdirektion	66
8.1.3	Angebote Kanton: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	68
8.1.4	Angebote Kanton: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	74
8.1.5	Übersicht Koordination auf der Fallebene	77
<b>8.2</b>	<b>Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel Landschaft</b>	<b>79</b>
8.2.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen	79
8.2.2	Rechtsgrundlagen der Behörden: Sozialhilfebehörde, Vormundschaftsbehörde, Jugendanwaltschaft	82
8.2.3	Rechtsgrundlagen von Diensten und Angeboten	83

# 1 Zusammenfassung

Nach Sichtung der Angebots- und Steuerungsstrukturen Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft sowie nach eingehender Diskussion unter Einbezug verschiedener Anspruchsgruppen sowie Expertinnen und Experten aus dem Feld der Kinder- und Jugendhilfe, kommt die Projektgruppe zu folgenden Ergebnissen und Empfehlungen:

- ⇒ Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft, die in hohem Masse fragmentiert sind, werden stärker gebündelt. Eine stärkere Konzentration der Zuständigkeit auf der kantonalen Ebene schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Gesamtangebot im Versorgungsgebiet besser aufeinander abgestimmt, koordiniert und fortlaufend an sich verändernde Bedarfslagen angepasst werden kann. Mehr Koordination und Planung dienen einer effizienten Ressourcenverwendung.
- ⇒ Damit Beratungsangebote für alle Kinder, Jugendliche und Familien flächendeckend zugänglich sind, wird das Gesamtangebot erweitert und werden bereits bestehende Angebote besser miteinander koordiniert (Beratung durch kommunale Sozialdienste, Mütter- und Väterberatung, Beratung durch Schulsozialdienst bzw. Schulsozialarbeit usw.). Für die Beratungsangebote werden Konzeptionen und Mindeststandards erarbeitet. Ein flächendeckender, einfacher Zugang zu Beratung und Unterstützung erhöht die Chancen, dass Probleme rechtzeitig bearbeitet werden und Massnahmen, die stärker und nachhaltiger in die Lebensverhältnisse der Adressaten eingreifen und zudem kostspieliger sind, weniger häufig ergriffen werden müssen.
- ⇒ Es fehlt an Angeboten, die hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität zwischen Beratung und Fremdunterbringung liegen und als ambulante Leistungen primär darauf ausgerichtet sind, die Betreuungs- und Erziehungskompetenzen der Sorgeberechtigten zu stärken. Das Angebot an solchen ambulanten Leistungen (z.B. Sozialpädagogische Familienbegleitung), die seit Jahren bewährt sind und in vielen Fällen als geeignete Alternative zur Fremdunterbringung in Frage kommen, wird erweitert. Der Zugang zu ihnen wird durch Anpassungen der Steuerungs- und Finanzierungsstrukturen verbessert. Eine geeignete Stelle auf kantonaler Ebene definiert Kriterien der Zulassung von Angeboten und Anbietern sowie Qualitätsstandards. Unterschiede hinsichtlich der Steuerung und Finanzierung von indikationspflichtigen ambulanten und stationären Leistungen werden beseitigt.
- ⇒ In Bezug auf die Massnahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe lässt sich vereinfachend sagen, dass die Kostenauslösung zumeist auf kommunaler Ebene erfolgt, die Kostenträgerschaft aber beim Kanton liegt. Zudem verzichtet der Kanton bislang auf eine materielle Prüfung der Entscheidungen für sogenannte „freiwillige“ Fremdunterbringungen der nach § 22 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2005 (GS 35.0971) zur Indikationsstellung berechtigten Stellen. Diese Indikationen werden künftig durch die zuständige kantonale Fachstelle materiell geprüft und abschliessend beurteilt. Das Finanzierungsmodell für die stationäre und hochschwellige ambulante Jugendhilfe wird in einer Weise modifiziert, die eine Beteiligung der kostenauslösenden Körperschaften an den Kosten sicherstellt.
- ⇒ Der Kanton Basel-Landschaft nutzt die Gelegenheit der mit der Umsetzung des revidierten Zivilgesetzbuches verbundenen Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu einer nachhaltigen und alle Ebenen umfassenden Professionalisierung der Zugangssteuerung.



## 2 Auftrag und Vorgehen der Projektgruppe

### 2.1 Auftrag der Projektgruppe

Im Kanton Basel-Landschaft existiert ein breites Angebot an Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Das Gesamtangebot wird von verschiedenen Trägern bereitgestellt: Kanton, Gemeinden, Kirchen und Private. Die Verfügbarkeit der verschiedenen Dienste und Angebote und die Versorgungsdichte variieren. Auf Kantonsebene sind vier unterschiedliche Direktionen für Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Sicherheitsdirektion, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie Finanz- und Kirchendirektion. Direktionsübergreifende Ziele und Schwerpunkte sind nicht festgelegt. Formale Strukturen einer interdepartementalen jugendhilfebezogenen Koordination fehlen. Koordination findet allenfalls in einzelnen Projekten und zu einzelnen Sachfragen statt. Vieles in der Kinder- und Jugendhilfe „wirkt und ist zufällig“ (Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe: Projektbeschrieb „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“, Dezember 2008, S. 1).

Vor diesem Hintergrund erhielt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Regierungsrat den Auftrag zur Einberufung und Leitung einer interdepartementalen Projektgruppe „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“. Der Auftrag dieser Projektgruppe ist es, dem Regierungsrat über die Angebots- und Steuerungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft zu berichten und Vorschläge für das weitere Vorgehen zum Erstellen eines Konzepts „Jugendhilfe Basel-Landschaft“ zu erarbeiten. Der Bericht soll mögliche Themen und Schwerpunkte eines kantonalen Konzeptes der Kinder- und Jugendhilfe vorstellen sowie Vorschläge zur Verbesserung der Koordination innerhalb der kantonalen Verwaltung und zur Verteilung von Zuständigkeiten unterbreiten. Weiter sollen Vorschläge zu Formen und Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie zwischen öffentlichen (Kanton, Gemeinden) und nicht-öffentlichen (Kirchen, Private) Anbietern vorgelegt werden (vgl. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe: Projektbeschrieb „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“, Dezember 2008, S. 6).

Der Auftrag sieht weiter vor, Fragen zur Steuerung und Finanzierung von Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe explizit zu behandeln. Der Hintergrund ist, dass gemäss kantonalem Finanzausgleichsgesetz (FAG, SGS 185, GS 36.1176 ab 1. Januar 2010) die Beiträge der Gemeinden an die stationäre Kinder- und Jugendhilfe entfallen (Regierungsratsbeschluss Nr. 1806 vom 16. Dez. 2008, S. 1). Da dies den bei weitem grössten Anteil der öffentlichen Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betrifft, bedeutet das neue Finanzausgleichsgesetz somit eine tiefgreifende Änderung der Finanzierungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft. Schliesslich soll die Projektgruppe Folgen der Revisi-

on des Vormundschaftsrechts für den Kanton Basel-Landschaft einschätzen, indem sie Szenarien der kantonalen Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts – also die Szenarien einer Neuorganisation des Vormundschaftswesens im Kanton Basel-Landschaft, die nach der Revision des bundesgesetzlichen Vormundschaftsrechts voraussichtlich notwendig wird – in ihre Überlegungen einbezieht (Regierungsratsbeschluss Nr. 1806 vom 16. 12. 2008, S. 1).

Die Projektgruppe setzte sich zusammen aus je einer Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Sicherheitsdirektion, der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, der Finanz- und Kirchendirektion und zwei Delegierten des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden. Die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, Institut Kinder- und Jugendhilfe wurde mit der fachlichen Begleitung, der Moderation und dem Erstellen eines Berichtentwurfs beauftragt.

## 2.2 Mitglieder der Projektgruppe

*René Broder* (Leitung), Leiter der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

*Dominik Hächler*, Leiter Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz, Sicherheitsdirektion

*Cécile Jenzer*, Gemeinderätin und Vorstandsmitglied des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Brislach

*Bianca Maag-Streit*, Gemeinderätin und Vizepräsidentin des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Reinach

*Jürg Müller*, Leiter Unterstützung Amt für Volksschulen, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

*Susanna Piccarreta*, Gesundheitsförderung: Jugend und Suchtprävention, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

*Rudolf Schaffner*, Vorsteher Kantonales Sozialamt, Finanz- und Kirchendirektion

### Externe Fachberatung:

*Prof. Dr. Stefan Schnurr*, Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Leiter Institut Kinder- und Jugendhilfe; Honorarprofessor an der School of Health and Social Studies der Universität Warwick (UK). Stefan Schnurr ist Autor des Kapitels 3 „Kinder- und Jugendhilfe“ sowie der Kurzporträts von Jugendhilfeleistungen in Kapitel 5.

*Beatrice Laube*, Sozialpädagogin FH, Freie Mitarbeiterin der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Institut Kinder- und Jugendhilfe

### Support:

*Fabian Eisenring*, Sekretariat der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (bis 30.6.2010)

*Melanie Wetzler*, Sekretariat der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (seit 01. 07.6.2010)

## **2.3 Bericht über die Arbeitsschritte der Projektgruppe**

Die Projektgruppe „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“ traf sich zwischen März 2009 und Mai 2010 zu 15 Sitzungen. Die Projektgruppe fand schnell zu einem Arbeitsstil, der von den Beteiligten als sehr konstruktiv erlebt wurde. Einzeldirektionale Interessen und die traditionelle Rivalität von Gemeinden und Kanton rückten in den Hintergrund. Stattdessen orientierte sich die Projektgruppe an dem gemeinsamen Ziel, die bestehenden Strukturen möglichst sachlich und objektiv zu analysieren und Vorschläge zu erarbeiten, die geeignet sind, die Dienste und Angebote für die im Kanton Basel-Landschaft lebenden Kinder, Jugendliche und Familien unter möglichst effizienter Mittelverwendung spürbar und nachhaltig zu verbessern. In den teilweise recht kontroversen Diskussionen wurden konträre Positionen grundsätzlich als Ausdruck eines gemeinsamen Ringens um bestmögliche Versorgungs- und Steuerungsstrukturen verstanden und respektiert.

In der ersten konstituierenden Sitzung Ende März 2009 wurden die Projektmitarbeitenden über die Ausgangslage und den Hintergrund für den Projektauftrag sowie die Ziele des Projekts informiert. Weiter verständigte sich die Projektgruppe in dieser Sitzung auf eine projektspezifische, aufgabenorientierte Definition von Kinder- und Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund dieser Definition wurde eine im Projektbescrieb (vgl. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe: Projektbescrieb „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“, Dezember 2008, S. 2 ff.) vorliegende Liste von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft diskutiert und angepasst. Für die zweite Sitzung Ende April 2009 wurde eine erste Bestandesaufnahme der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton geplant. Die einzelnen Projektmitarbeitenden erhielten dazu den Auftrag, die Angebote ihrer Direktionen bzw. ihrer Gemeinden nach einem von der externen Begleitung erstellten Raster zu bearbeiten bzw. bearbeiten zu lassen. An der zweiten Sitzung erfolgte auf der Basis der ausgefüllten Raster eine erste Sichtung der Angebotslandschaft und ihrer Strukturen. Die Bestandesaufnahme und Sichtung der Angebote wurde beim dritten Arbeitstreffen Ende Mai 2009 fortgesetzt. In dieser Sitzung wurde zudem durch die externe Begleitung eine Expertensicht auf die Angebots- und Steuerungsstrukturen der erhobenen Angebotslandschaft zur Diskussion gestellt. Beim vierten Arbeitstreffen erarbeitete die Gruppe Grundzüge einer aus ihrer Sicht erforderlichen Basisversorgung an Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft (Grundangebot).

In einem weiteren Schritt dokumentierte die externe Begleitung in einem Zwischenbericht die Ergebnisse der Bestandesaufnahme, formulierte Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Kinder- und Jugendendhilfesystem sowie Vorschläge zur Neuausrichtung des Gesamtangebots und zur Neuorganisation des Kinder- und Jugendhilfesystems im Kanton Basel-

Landschaft. Daraus wurden Entwicklungen mit hoher Priorität abgeleitet (auf der Angebots-ebene und der Ebene der Steuerung) und die vorgeschlagenen Strukturveränderungen in zwei Szenarien für eine Neuorganisation der Kinder- und Jugendhilfe veranschaulicht. Dieser Zwischenbericht (und insbesondere die Szenarien einer möglichen Neuorganisation) wurden in den nachfolgenden 4 Sitzungen, die im Zeitraum von Mitte August bis Mitte November 2009 stattfanden, ausführlich diskutiert. Dabei wurden u. a. auch mögliche Auswirkungen der Neuorganisation der Kinderschutzbehörden einbezogen.

Anfangs Dezember 2009 organisierte die Projektgruppe in Muttenz eine *Informationsveranstaltung*, zu der primär Anbieter von Kinder- und Jugendhilfeleistungen eingeladen wurden. An der Veranstaltung wurden der Stand der Diskussion der Projektgruppe vorgestellt. Die rund 45 Teilnehmenden hatten im Anschluss daran Gelegenheit, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen, Zustimmung und Kritik sowie Ergänzungen und Ideen für die Weiterarbeit anzubringen. Die Rückmeldungen wurden gesammelt und in der 9. Sitzung Mitte Dezember 2009 von der Projektgruppe diskutiert und ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Diskussionen führten zu einigen Modifikationen des Arbeitspapiers der Projektgruppe.

In der 10. Sitzung Mitte Januar 2010 wurden Vorschläge der Projektleitung für die Neuregelung der Steuerungs- und Finanzierungsstrukturen in der ambulanten und stationären Jugendhilfe diskutiert. Im Vordergrund der Diskussion standen die materielle Überprüfung der Indikation für eine stationäre Massnahme und der verbesserte Zugang zu ambulanten Angeboten. Im gleichen Zeitraum startete die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe bei 23 Gemeinden eine Umfrage zu den Ausgaben für ambulante Kinder- und Jugendhilfe-Angebote.

Im Verlaufe ihrer Arbeit kam die Projektgruppe zur Erkenntnis, dass innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe den Sozialdiensten eine spezielle Rolle zukommt. Vor diesem Hintergrund wurden die Sozialdienste zu einem weiteren Austausch in die 11. Sitzung der Projektgruppe Mitte Februar 2010 eingeladen. Dieser Einladung folgten drei Sozialdienste. Die Projektgruppe erfuhr bei diesem Austausch, wie die Sozialdienste ihre Rolle in der Kinder- und Jugendhilfe sehen, wie die Idee der Trennung von zivilgesetzlicher und nicht gesetzlicher Kinder- und Jugendhilfe beurteilt wird, wie die Zugangssteuerung in der Praxis konkret erfolgt und welche Angebotslücken zu schliessen wären.

In einem weiteren Schritt erstellte die externe Begleitung eine Übersicht der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft und diskutierte die Projektgruppe Vorschläge zu einer Integration und Erweiterung der für die Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

Zur gegenseitigen Orientierung fanden zwei Aussprachen zwischen der Leiterin der Arbeitsgruppe "Einführungsgesetz neues ZGB", Frau Franziska Vogel, und einer Vertretung der Projektgruppe „Konzept Jugendhilfe“ statt. Es wurde festgehalten, dass sich mit der Umsetzung der neuen Vormundschaftsbehörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, KESB) neue Schnittstellen zu den Kinder- und Jugendhilfeangeboten ergeben werden, diese jedoch auf der Gesetzesebene nicht definiert werden können. Es bleibt der Entscheid

abzuwarten, welches Behördenorganisationsmodell umgesetzt wird, bevor die Schnittstellen geklärt werden können. Aus Sicht der Projektgruppe ist es unbedingt zu vermeiden, dass mangels professioneller Strukturen im freiwilligen Kindeschutzbereich "Behördenfälle" geschaffen werden müssen, damit die nötige fachliche Sorgfalt zur Anwendung kommt. Bei einer solchen Dynamik wären die neuen Behörden rasch überlastet, das wohl auf Kosten der betroffenen Kinder. Eltern, die freiwillig Hilfe in Anspruch nehmen wollen, werden zu einem Behördenfall und damit unnötigerweise stigmatisiert. Statt der erhofften Nähe der Angebote zu den Anspruchsgruppen entstünden höhere Hürden und die notwendige Unterstützung bliebe aus oder verzögerte sich (siehe auch Abschnitt 6.4.3, S. 54)

Im Weiteren fand eine Aussprache mit der Konferenz der Heimleiterinnen und Heimleiter der Kinder- und Jugendheime Baselland HEBL statt. Die Heime sehen bei sich in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität bereits heute eine Entwicklung in Richtung Kompetenzzentrum über das Anbieten eines Heimplatzes hinaus. Einige Heimleitungen sind daran interessiert als eventuelle Anbieter auch ambulanter Leistungen einbezogen zu werden.

Ein Informationsaustausch hat zudem mit der sozialpädagogischen Familienbegleitung Baselland stattgefunden. Er hat ausgelöst, dass sich dieser Anbieter ambulanter Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft sich konzeptionell auf eine Expansion seines Angebotes und eine Neustrukturierung der Trägerschaft vorbereitet.



### **3 Kinder- und Jugendhilfe**

Der folgende Abschnitt dient der Verständigung über den Gegenstand. Nicht alles, was für und mit Kindern und Jugendlichen getan wird, ist Kinder- und Jugendhilfe. Kinder- und Jugendhilfe ist ein Handlungsbereich des Sozialstaats „zwischen Schule und Familie“ und umfasst ein breites Spektrum von Diensten und Angeboten, von Eingriffen und Leistungen. Die unmittelbaren Adressaten bzw. Nutzer ihrer Leistungen sind Kinder, Jugendliche und Familien. Die Funktion der Kinder- und Jugendhilfe liegt in der Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens.

#### **3.1 Kinder, Jugendliche und Familien als Zielgruppe von professionalisierten und freiwilligen Angeboten**

Kinder, Jugendliche und Familien sind Zielgruppe(n) zahlreicher unterschiedlicher Dienste, Angebote und Einrichtungen. In diesen arbeiten unterschiedliche Professionen (z.B. Ärzte, Juristen, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen (z.B. Medizin, Psychologie, Pädagogik, Recht, Soziale Arbeit). Sie werden bei unterschiedlichen Anlässen tätig und orientieren sich an unterschiedlichen Handlungsansätzen, Methoden, Zielen und Erfolgskriterien. Ihre Handlungsbereiche finden sich in verschiedenen Institutionen: in Kliniken, medizinischen und psychologischen Diensten, in Schulen und Hochschulen, in Gerichten und Verwaltungen usw. Durch ihre verschiedenen Leistungen tragen sie zur Herstellung von gesellschaftlichen Werten und Kollektivgütern bei: Gesundheit, Bildung, Soziale Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit.

Kinder, Jugendliche und Familie sind darüber hinaus Zielgruppe(n) und Akteure vielfältiger freiwilliger und nicht professionalisierter Aktivitäten von Vereinen und anderen Assoziationen (Sport- und Kulturvereine, Feuerwehren, Jugendverbände usw.). Diese sind nicht nur Ausdruck eines lebendigen und offenen Gemeinwesens. Sie leisten auch wichtige und unverzichtbare Beiträge zum kulturellen Leben, zum sozialen Zusammenhalt und zur gesellschaftlichen Integration.

Einen wichtigen gemeinsamen Bezugspunkt haben diese professionalisierten und freiwilligen Aktivitäten in der Aufgabe, die nachfolgenden Generationen im Prozess des Aufwachsens zu begleiten und in die Gesellschaft zu integrieren.

#### **3.2 Kinder- und Jugendhilfe**

Der Begriff Kinder- und Jugendhilfe bezeichnet jenen Handlungsbereich, den moderne Wohlfahrtsstaaten hervorgebracht haben, um zusätzlich zur Schule (bzw. den Institutionen der formalen Bildung und Berufsbildung) und zusätzlich zu den privaten Leistungen von

Familien und Verwandtschaftssystemen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Wie in anderen Sektoren des Sozialsystems fliessen auch in der Entstehung der Kinder- und Jugendhilfe private Initiativen (z.B. Stiftungen), kirchliche Aktivitäten und Staatstätigkeit zusammen und bilden bis heute die wichtigsten Stränge in einem Geflecht von privaten und öffentlichen Organisationen und Institutionen (*welfare mix*). Die erste Strukturen bildende Phase fällt in der Schweiz in die Jahre zwischen 1890 und 1930; als wichtiger Meilenstein beim Aufbau öffentlich verantworteter (behördlicher) Kinder- und Jugendhilfestrukturen ist die Einrichtung der ersten Amtsvormundschaft der Schweiz in der Stadt Zürich im Jahre 1908 zu nennen (Wilhelm 2005, S. 111 f.).

Seitdem hat sich das Spektrum der an Kinder, Jugendliche und Familien adressierten Unterstützungsangebote und Interventionsmöglichkeiten immer weiter ausdifferenziert. Es umfasst heute ein Kontinuum, das von einer allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien über Leistungen zur Unterstützung in Krisen und schwierigen Lebenslagen sowie zielgruppen- bzw. problemspezifischen Angeboten und (Fach-)Diensten bis zu Eingriffen in die familiäre Privatsphäre und behördlich angeordneter öffentlicher Erziehung reicht.

### **3.3 Angebote, Dienste und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien**

Exemplarisch seien folgende wichtige Angebote, Dienste, Einrichtungen und Interventionen benannt, die sich hinsichtlich ihrer Anlässe, Handlungsformen, Zielsetzungen und Zielgruppen unterscheiden:

- Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien (Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, Telefonberatungsdienste für Kinder und Jugendliche usw.)
- Offene Kinder- und Jugendarbeit (z.B. offene Jugendhäuser in kommunaler Trägerschaft) und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Cevi, Jungwacht/Blauring, Pfadi)
- Schulsozialarbeit (im Kanton Basel-Landschaft: Schulsozialdienst)
- Schulpsychologischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Sozialpädagogische Familienbegleitung und andere ambulante familienbezogene Interventionen
- Pflegefamilien und Dienste zur Unterstützung von Pflegefamilien (Pflegefamilien-dienste)
- Heimerziehung in ihren verschiedenen Formen (z.B. Wohngemeinschaft, Schulheime und andere Heime, Beobachtungsstationen, Geschlossene Unterbringung usw.)

- Angebote für junge Erwachsene am Übergang von der Schule in Ausbildung und Erwerbsarbeit
- Kinderschutzbehörden und diesen zuarbeitende Fachdienste (z.B. Kommunale polyvalente Sozialdienste)
- Kantonale Fachstellen für Kinderschutz mit unterschiedlichen Aufgabenkompositionen

### 3.4 Aufgaben und Funktionen der Kinder- und Jugendhilfe

Eine modernes Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe fasst unter dem Begriff der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr ausschliesslich den auf das Zivilrecht gestützten behördlichen *Eingriff* in Familien bzw. in die Biografien von Heranwachsenden zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls sowie *Heimerziehung und Familienpflege* als Grundformen einer öffentlich beaufsichtigten Erziehung ausserhalb der Herkunftsfamilie, sondern auch jene *Leistungen, Dienste und Angebote*, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen, Kindern und Jugendlichen Lern- und Bildungsgelegenheiten ausserhalb der Schule eröffnen und insgesamt darauf einwirken, dass Kinder und Jugendliche günstige *Bedingungen des Aufwachsens* vorfinden. Eine zeitgemässe Kinder- und Jugendhilfe umfasst demnach nicht nur Intervention, sondern immer auch Prävention. Sie wird nicht erst zuständig, wenn besonders schwerwiegende Auffälligkeiten und Abweichungen wahrgenommen werden, sondern sie richtet sich zunehmend an *alle Kinder, Jugendlichen und Familien* mit ihren jeweiligen individuellen Unterstützungserfordernissen.

Solche Unterstützungserfordernisse ergeben sich häufig durch besondere Lebenslagen oder Lebenssituationen (z.B. Krankheit eines Elternteils; Arbeitslosigkeit; Beziehungskrisen/Trennung/Scheidung; besondere Belastung durch Krankheit eines Kindes; Generationskonflikte; Krisen in der Jugendphase etc.); häufig bestehen gute Chancen, dass diese Episode bleiben, sofern rechtzeitig passgenaue und wirksame Hilfen angeboten werden und es gelingt, die jeweils bestehende „Unterversorgung“ auszugleichen und die in der Familie bzw. bei jungen Menschen vorhanden Ressourcen zu wecken, zu stabilisieren und auszubauen.

Eine Ausgestaltung von Kinder- und Jugendhilfe als öffentlich bereitgestellte Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien ist zum einen Ausdruck einer Anerkennung von Heranwachsenden als Träger und Trägerinnen von Schutz-, Mitwirkungs- und Sozialrechten und als Mitglieder der Gesellschaft mit Anspruch auf Unterstützung und Förderung (vgl. UN-Kinderrechtskonvention; Bundesverfassung Art. 11 und 41; Kantonsverfassung BL § 107); zum anderen ist sie Ausdruck der Anerkennung der Anforderungen und Herausforderungen, die mit Elternschaft heute verbunden sind. Sie stützt sich auf die empirisch gut gesicherte Tatsache, dass Erziehungs- und Entwicklungsprozesse grundsätzlich krisenanfällig sind und es für gelingende Elternschaft ebenso wenig Garantien gibt, wie für einen gelingenden Übergang in eine selbständige und verantwortliche Erwachsenenexistenz.

Der dynamische Wandel von Familienformen, die Herausbildung neuer Muster der Verteilung von Arbeitszeit und Familienzeit und von Verantwortlichkeiten zwischen den Geschlechtern, die Pluralisierung von Lebensweisen in einer globalisierten Gesellschaft, die Auffächerung von Kindheit und Jugend in zunehmend unterschiedliche Lebensverhältnisse, die nicht zuletzt durch die jeweiligen Ressourcenausstattungen der Sorgeberechtigten erheblich mitgestaltet werden – all diese Entwicklungen tragen mit dazu bei, dass das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen voraussetzungsvoller geworden ist. Somit braucht es heute ein vielfältiges und ausdifferenziertes Angebot an unterschiedlichen Unterstützungsformen und Interventionen, das imstande ist, auf sich zunehmend ausdifferenzierende Problemkonstellationen wirksame Antworten zu geben.

Kinder- und Jugendhilfe antwortet auf die vielfältigen „normalen *und* besonderen“ Herausforderungen, die mit Elternschaft, Kindheit und Jugend verbunden sind:

- Die Entwicklungs- und Bildungsprozesse, in denen Kinder und Jugendliche Mündigkeit erwerben und zu selbständigen und verantwortungsfähigen Personen werden, sind grundsätzlich anspruchsvoll und krisenhaft. Kindheit und Jugend sind zudem durch soziale Ungleichheit geprägt: viele Kinder sind durch ungünstige Startbedingungen benachteiligt und brauchen schon zur Bewältigung der „normalen“ Entwicklungsaufgaben besondere Unterstützung.
- Die Kapazitäten von Eltern zur Bewältigung der Erziehungsaufgabe können nicht als „natürlich“ gegeben vorausgesetzt werden. Sie können ausserdem individuell und situationsbedingt eingeschränkt sein, etwa durch individuelle Bildungsvoraussetzungen, aber auch durch Lebenskrisen (Krankheit, Trennung, Tod). Einzelne Kinder können individuell so anspruchsvoll und fordernd sein, dass Eltern rasch an Grenzen stossen.
- Die Kapazitäten der Schule zur Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen sind begrenzt. Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Schülerinnen und Schüler stehen in einem Widerspruch zu einer Schulorganisation, die auf ein umgrenztes Normalitätsspektrum eingestellt ist, dem nicht alle Schülerinnen und Schüler entsprechen. Für den Erwerb von Lebensführungskompetenzen braucht es immer auch Lern- und Erfahrungsräume jenseits von „Unterricht“.
- Es gibt gelebte Formen von Familien- und Generationsverhältnissen, die eine Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer selbständigen, mündigen und verantwortlichen Persönlichkeit gefährden. Familien können sich zu riskanten Lebensorten entwickeln. Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Ausbeutung sind hier als besonders dramatische Ausprägungen zu nennen. Auch unterhalb dieser besonders schwerwiegenden Gefährdungslagen können Unterstützung und/oder Eingriffe im Interesse einer Wahrung oder Verbesserung der Verwirklichungschancen der Beteiligten (beider Generationen) sinnvoll und geboten sein.
- Kinder und Jugendliche können Handlungsstile entwickeln, die immer wieder zu Konflikten mit anderen führen (Gleichaltrigen, Geschwistern, Eltern, Lehrern), die

die eigene Autonomieentwicklung (oder das eigene Leben) gefährden oder mit denen sie sich und andere Gefahren aussetzen. Anlässe, die Angebote, Eingriffe und/oder Leistungen sinnvoll und geboten erscheinen lassen, werden auch von den Heranwachsenden geschaffen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich zentrale Aufgaben und Funktionen der Kinder und Jugendhilfe benennen.

#### Kinder- und Jugendhilfe

- ist Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher Verantwortung
- leistet einen Beitrag zur aktiven Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen und zur Gewährleistung von Verwirklichungschancen
- unterstützt Eltern bei der Bewältigung der Erziehungsaufgabe
- unterstützt Heranwachsende bei der Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben und beim Erwerb von Kompetenzen der Lebensführung (bspw. im Umgang mit den Herausforderungen des Bildungssystems und des Arbeitsmarktes)
- tritt für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein; massgeblich hierfür ist die von der Schweiz anerkannte UN-Kinderrechtskonvention und die dort niedergelegten Schutzrechte, Mitwirkungsrechte und Sozialrechte.

### **3.5 Kinder- und Jugendhilfe: die Arbeitsdefinition der Projektgruppe**

Die Projektgruppe konzentrierte sich gemäss ihrem Auftrag auf ein Kerngebiet der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich auf:

Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien, die auf spezifische, individuelle Unterstützungsbedürfnisse antworten sowie individuell vereinbart und geplant sind.

Weiter schloss die Arbeitsdefinition der Projektgruppe nur diejenigen Angebote ein, die in öffentlichem Auftrag erbracht und (wenigstens anteilig) öffentlich finanziert werden. Der Projektbeschrieb „Konzept Jugendhilfe Basel-Landschaft“ enthielt zur Kennzeichnung des Gegenstandes der Projektgruppe eine Liste von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Projektgruppe überprüfte in der ersten Sitzung, ob die dort aufgeführten Angebote der projektspezifischen Definition entsprechen und erarbeitete in der Folge eine bereinigte Liste, die unten dokumentiert wird. Die Projektgruppe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist sich bewusst, dass die Entwicklung dynamisch ist, Angebote verändern sich, neue Angebote entstehen. Die Gruppierung der Angebote erfolgt dabei nicht nach inhaltlichen Kriterien (Dienste und Angebote, die ähnliche Zielgruppen ansprechen oder ähnliche Prob-

leme bearbeiten), sondern nach dem Kriterium ihrer jeweiligen organisatorischen Verortung im Kanton Basel-Landschaft.<sup>1</sup>

Gemeinden:

- Familien- und Erziehungsberatungsstelle
- Väter- und Mütterberatung
- Sozialdienst
- Kinderschutzbehörde (heutige kommunale Vormundschaftsbehörde)
- Sozialhilfebehörde
- Sozialpädagogische Familienbegleitung und andere Familienentlastungsangebote
- Beratungsangebote der Kirchgemeinden

Kanton: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion:

- Kinder-, Schul- und Jugendheime
- Notbetten
- Pflegefamilien und Fachpflegefamilien
- Pflegefamiliendienst
- Entlastungsangebote und Sozialberatung für Familien, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen leben
- Heilpädagogische Früherziehung
- Schulsozialdienst
- TimeOut
- Schulpsychologischer Dienst
- Spezifische Angebote des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung: „wie weiter?“, „check-in aprentas“, „Mentoring“
- BerufswegBereitung

Kanton: Sicherheitsdirektion

- Fachstelle Kindes- und Jugendschutz
- Amtsvormundschaft
- Jugendanwaltschaft
- „Take off“
- Opferhilfe beider Basel; Bereich Kinder und Jugendliche: Triangel
- Begleitete Besuchstage Baselland

Kanton: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Angebote, die nach kurzer Diskussion aus pragmatischen Gründen vorläufig aus der Liste ausgeschlossen wurden, sind: „Asylbewerber ohne Eltern“, „Familienergänzende Kinderbetreuung“ sowie die von einzelnen niedergelassenen Personen kommerziell angebotenen Dienste im Bereich der sozialpädagogischen und therapeutischen „Familienbegleitung und -therapie“.

<sup>2</sup> Die Angebote im Bereich der Suchtberatung sind nicht primär auf Jugendliche ausgerichtet. Das gilt für den Psychiatrischen Dienst für Abhängigkeitserkrankungen, die Beratungsstelle des Blauen Kreuzes und die nicht einzeln erfasste multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel MUSUB. Im Verhältnis zur Beanspruchung durch Erwachsene nutzen nur wenige Minderjährige das Angebot. So waren es z.B. bei diesem Dienst im Jahr 2009 62 Jugendliche von 1825 Fällen.

- Beratung für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen
- Christina Vogel, therapeutische Beratung
- Jugendberatung „helpnet“
- Beratungsstelle Blaues Kreuz
- Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel

Weitere Träger/Leistungserbringer und Angebote

- Birmann-Stiftung (Träger/Leistungserbringer)
- Blaues Kreuz
- Entlastungsdienst des SRK für Familien

### 3.6 Wachstum und steigender Koordinationsbedarf

Die schweizerische Vormundschaftsstatistik weist aus, dass sich die Zahl der neu angeordneten zivilrechtlichen Massnahmen zwischen 1996 (7'302 Massnahmen) und 2006 (14'157 Massnahmen) fast verdoppelt hat (Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden 2009).<sup>3</sup> Diese Zahlen beziffern ausschliesslich die von Kinderschutzbehörden *angeordneten Massnahmen* und somit keineswegs den Gesamtbereich der in Anspruch genommenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Projektgruppe geht (in Übereinstimmung mit andern Expertinnen und Experten aus der deutschschweizerischen Kinder- und Jugendhilfe) davon aus, dass die *ohne* behördliche Anordnung in Anspruch genommene Leistungen etwa 60-70% *aller* Leistungsfälle in der Kinder- und Jugendhilfe ausmachen. Das Gesamt der Kinder- und Jugendhilfefälle dürfte demnach in etwa beim Dreifachen der angeordneten Massnahmen liegen. Da in der Schweiz die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht systematisch und interkantonal koordiniert statistisch erfasst werden<sup>4</sup>, können sowohl das Total als auch das Wachstum der insgesamt in Anspruch genommenen Leistungen nur geschätzt werden.

---

<sup>3</sup> In die Statistik einbezogen sind Massnahmen nach Art. 307, 308, 309, 310, 311, 312, 324, 325, 368, 392, 147, 148, 298a, 134 ZGB. - Im Kanton Basel-Landschaft bestanden am Stichtag 31.12.2008 insgesamt 995 Massnahmen (Art. 307-312; 324-325; 368; 392; 146/147 ZGB); damit sind für 20.64 von 1'000 unter 18-jährigen Massnahmen errichtet. Der Kanton BL befindet sich damit im Mittelfeld zwischen den Kantonen Uri (7.91 Promille) und Tessin (45.52 Promille) (Schweizerische Vormundschaftsstatistik 2008 [alle Kantone], in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen, Nr. 6, 2009; S. 427-434).

<sup>4</sup> Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt erfassen seit vielen Jahren die Fremdplatzierungen statistisch und werten sie regelmässig aus. In vielen Kantonen fehlen solche Angaben, weshalb Quervergleiche schwierig sind.

Es kann allerdings mit sehr grosser Sicherheit davon ausgegangen werden, dass in den vergangenen rund zehn Jahren

- der festgestellte Bedarf an Eingriffen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gestiegen ist (Steigerung der Anzahl der zivilrechtlichen Massnahmen)
- die Nachfrage *nach* und der Bedarf *an* nicht angeordneten („freiwilligen“) Massnahmen parallel ebenfalls stark gestiegen ist
- die Zahl der Anbieter und das Spektrum der angebotenen Leistungen (schweizweit und im Kanton Basel-Landschaft) gewachsen ist.

Es wird also gegenüber dem Versorgungsniveau von 1996 heute mehr und auch mehr Verschiedenes geleistet. *Die Kapazitäten zur Koordination, Planung und Steuerung dieses im Wachstum begriffenen Feldes mit überwiegend öffentlich finanzierten sozialen Leistungen sind jedoch nicht im selben Masse mit gewachsen.* Dabei zeigt sich das Missverhältnis von Bedarfslagen und faktischer Inanspruchnahme *einerseits* und etablierten Kapazitäten der Koordination, Planung und Steuerung *andererseits* vor allem im Bereich der neu hinzugekommenen nicht-stationären Leistungen sowie generell im Bereich der Bearbeitung jener Bedarfs- und Problemkonstellationen, bei denen eine Unterstützung geboten und sinnvoll ist, die Errichtung einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme aber nach Sachlage nicht erforderlich ist und womöglich wegen der damit oft verbunden stigmatisierenden und entmündigenden Nebeneffekte mehr schadet als nützt.

### **3.7 Grundsätze einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe**

Die Leistungsfähigkeit eines Kinder- und Jugendhilfesystems ist vor allem abhängig von folgenden Voraussetzungen:

1. Die Dienste und Angebote entsprechen den (heterogenen) individuellen Bedarfen der Nutzerinnen und Nutzer und dienen der Wahrung bzw. Erweiterung ihrer Befähigungs- und Verwirklichungschancen (Albus et al. 2009, S. 15). Sie orientieren sich an den tatsächlichen Lebenswelten und Lebensverhältnissen der Nutzerinnen und Nutzer und respektieren die Individualität und Unterschiedlichkeit von Lebensentwürfen; sie unterstützen die Nutzerinnen und Nutzer darin, ihre Lebensverhältnisse aktiv zu gestalten und Schwierigkeiten in einer Weise zu bewältigen, die sie einem für sie lebenswerten Leben näher bringt (Thiersch 2001).
2. Die Dienste und Angebote sind den institutionellen Akteuren und den potenziellen Nutzerinnen und Nutzern bekannt und den Zielgruppen (in ihrer altersmässigen, rollenmässigen und kulturellen Vielfalt) bei vertretbarem Aufwand zugänglich.
3. Die Adressaten werden an der Wahl der Dienste und Angebote beteiligt (Partizipation) und erleben diese als nützlich und zielt dienlich (Wirksamkeit aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer) (Schnurr 2001; Schrödter/Ziegler 2007; Wolf 2006; Wolf 2007).

4. Öffentliche Kinder- und Jugendhilfestellen zeichnen sich durch Fachlichkeit aus und werden als Fachstellen<sup>5</sup> ausgestaltet, die sich aktiv für die Rechte, Belange und Verwirklichungschancen von Kindern und Jugendlichen einsetzen und Eltern bzw. Sorgeberechtigte bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben wirksam unterstützen.
5. Anspruchsvoraussetzungen, Zugangsregeln und Zugangswege sind transparent und plausibel: sowohl für die Nutzerinnen und Nutzer als auch für die Akteure auf der Seite der Kinder- und Jugendhilfestellen bzw. Leistungserbringenden.
6. Es besteht eine hinreichende Varietät und Vielfalt an verschiedenartigen Diensten und Angeboten, so dass passgenaue Unterstützung in den meisten zu erwartenden Fällen verfügbar ist.
7. Die Aufgaben der Rekonstruktion von Bedarfslagen, der Schluss auf angemessene Problembearbeitungs- und Unterstützungsweisen und die Herstellung von Massnahmenentscheiden erfolgt unter Einbezug von (1) Fachwissen, (2) fachlich begründeten Verfahren des Fallverstehens („Diagnostik“, „Indikationsstellung“), (3) vertiefter Kenntnis der verfügbaren Handlungsformen und der lokalen Angebotslandschaft und (4) im Modus der Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer („professionalisierte Zugangssteuerung“).
8. Leistungserbringer sind darauf verpflichtet, das gesamte Spektrum der Angebote zu kennen und verstehen sich selbst als Teil des Gesamtangebots. Leistungserbringende Organisationen sind als Fachorganisationen ausgestaltet; sie werden von Fachpersonen geleitet und beschäftigen Fachpersonen. Fachpersonen besitzen ausgewiesene Kompetenzen und Erfahrungen für die von ihnen jeweils erbrachten Dienste und Leistungen. Sie besitzen ausserdem die Kompetenzen und Ressourcen, individuelle Unterstützungssuchende (Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) auf solche Unterstützungsangebote zu verweisen, die ihren individuellen Lebenslagen und Unterstützungsbedürfnissen bestmöglich entsprechen.
9. Die zur Finanzierung einer ausdifferenzierten Angebotsstruktur und einer professionalisierten Steuerung erforderlichen Mittel sind vorhanden.
10. Die Mittel werden effizient und effektiv eingesetzt.

---

<sup>5</sup> Der Begriff „Fachstelle“ soll hier zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine öffentliche Körperschaft handelt, die im öffentlichen Auftrag und im öffentlichen Interesse professionalisierte Leistungen erbringt. Vorbild ist eine Stelle, die die leitenden Kriterien und Maximen ihres Handelns zugleich aus dem Fundus einer wissenschaftsbasierten Fachlichkeit und aus geltendem Recht bezieht (etwa aus Bestimmungen legitimer Anlässe, Ansprüche und Leistungen, wie sie im Sozialrecht üblich sind).



## 4 Bestandesaufnahme und Analyse: Angebots- und Steuerungsstrukturen

Um einen ersten Überblick über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten, hat die Projektgruppe (unter Hinzuziehung weiterer Expertinnen und Experten aus den delegierenden Organisationen) Basis-Informationen zusammengetragen. Dabei folgten sie einem Raster, das den Vorgang der Sammlung und Dokumentation relevanter Informationen zu den verschiedenen Angeboten erleichtern und systematisieren sollte. Es enthielt folgende Rubriken bzw. Datenfelder:

1. Anbieter und Trägerschaft
2. Finanzierung (Durch wen wird das Angebot hauptsächlich finanziert?)
3. Gesetzlichen Grundlagen (bei öffentlicher Finanzierung)
4. Zielgruppe gemäss formaler Bestimmungen (Welcher Personenkreis hat in formaler Hinsicht Zugang zum Angebot? z.B.: alle Bürger? alle Einwohner des Kantons? der Gemeinde? Alter? Status? etc.)
5. Zielgruppe gemäss Konzeption (An welche Zielgruppen richtet sich das Angebot und auf welche Bedarfe antwortet es? z.B. „Sorgeberechtigte in Erziehungskrisen“, „Jugendliche mit Vermittlungsproblemen auf dem Arbeitsmarkt“ etc.)
6. In Anspruch nehmende Zielgruppe (Welche Personen nehmen das Angebot faktisch hauptsächlich in Anspruch?)
7. Zugang (Wer entscheidet über den Zugang zum Angebot? Müssen formale Kriterien erfüllt werden?)
8. Koordination Systemebene (Mit welchen Stellen wird zusammengearbeitet und die Ausgestaltung des Angebots koordiniert?)
9. Koordination Fallebene (Mit welchen Stellen wird auf Fallebene koordiniert?)
10. Weitere Informationen, Bemerkungen, offene Fragen
11. Offene Fragen zur Koordination

Dieser Schritt diente dem Ziel, das *Angebot* darzustellen, nicht die Träger/Leistungserbringer. Die von den Projektgruppenmitgliedern ausgefüllten Raster wurden in Projektgruppensitzungen besprochen und (teilweise mehrfach) überarbeitet und ergänzt. Auf diese Weise entstand eine Sammlung von Angebotsporträts, mit denen freilich nicht der Anspruch verbunden war, die einzelnen Angebote jeweils *umfassend* abzubilden. Damit liegt erstmals eine strukturierte Beschreibung der Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft sowie der bestehenden Koordinationsbeziehungen vor. Diese Bestandesaufnahme ist im Anhang dokumentiert (siehe Kapitel 8, S. 60 ff).

## 4.1 Angebotsstrukturen

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über Ergebnisse der kritischen Sichtung der Angebotsstrukturen im Kanton Basel-Landschaft (siehe Kapitel 8, S. 60 ff.).

### Dienste und Angebote mit Bezugspunkt Familie<sup>6</sup>

- ⇒ Die Trägerschaft der dezentralen Angebote für Familien (bzw. den Problemkreis Familien- und Erziehungskonflikte) liegt überwiegend bei den Gemeinden bzw. bei Gemeindeverbänden. Es sind dies in erster Linie die Mütter- und Väterberatung, Familien- und Erziehungsberatung oder Familien- und Jugendberatung. Davon lassen sich eher spezialisierte Beratungsangebote unterscheiden, die zentral angeboten werden: die Jugendberatung „helpnet“, die Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen und die therapeutische Beratung Christina Vogel; diese liegen in der Zuständigkeit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.<sup>7</sup> Das Strukturmodell, nach dem spezialisierte Beratungsangebote eher zentral und allgemeine bzw. unspezifische Beratungsangebote primär dezentral angeboten werden, ist als solches plausibel. Inwiefern die darin liegenden Potenziale in der Umsetzung tatsächlich ausgeschöpft werden, lässt sich aufgrund fehlender Daten nicht sicher beurteilen. Nach Einschätzung der Projektgruppe kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass Beratungsangebote für alle Nutzerinnen und Nutzer mit Beratungsbedarf bzw. –wunsch flächendeckend zugänglich ist.
- ⇒ Professionalisierte und dezentral verankerte Fachdienste, die auf Aufgaben des Kinderschutzes spezialisiert sind, sind nicht flächendeckend verfügbar. Hier zeichnet sich ebenfalls eine Versorgungslücke ab. Es ist nicht in allen Regionen des Kantons gewährleistet, dass Sorgeberechtigte einen nahen und für sie zugänglichen Dienst vorfinden, an den sie sich wenden können, wenn sie Rat und Hilfe brauchen. Ebenso wenig ist in allen Regionen des Kantons hinreichend gewährleistet, dass Entwicklungsverzögerungen sowie Situationen von Kindesvernachlässigung und andere Gefährdungen des Kindeswohls bei Kindern im vorschulischen Alter frühzeitig bemerkt und durch geeignete Dienste bearbeitet werden können. Es fehlt an dezentralen und „bürgernahen“ Fachdiensten („Anlaufstellen“), die bei der Bevölkerung dafür bekannt sind, dass sie bei Entwicklungs- und Erziehungsfragen Beratung, Unterstützung und ggf. Entlastung bieten.

---

<sup>6</sup> Familienunterstützende und familienergänzende Angebote: Beratungsangebote (Mütter- und Väterberatung, Familien- und Jugendberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienbegleitung, Heilpädagogische Früherziehung, Familientherapeutische Leistungen); Familienersetzende Angebote: Heimerziehung, Pflegefamilien, TimeOut. „Familienersetzend“ meint in diesem Zusammenhang, dass ein Angebot temporär oder dauerhaft als Lebensort eines Kindes oder Jugendlichen fungiert und in wichtigen Aspekten der alltäglichen Lebensführung und Beziehungsgestaltung an die Stelle der Herkunftsfamilie tritt.

<sup>7</sup> Status und Verankerung des Leistungserbringers Christina Vogel lassen Fragen offen: das Angebot umfasst zwar „Therapeutische Beratung“, eine therapeutische Qualifikation der Anbieterin ist aber nicht dokumentiert (vgl. URL: [www.christinavogel.ch](http://www.christinavogel.ch), Stand September 2010). Die Zugangsregeln zu diesem Angebot sind unklar.

- ⇒ Das Angebot an sogenannten „Frühen Hilfen“<sup>8</sup>, die im Bedarfsfall die Erziehung und Entwicklung von *Kindern vor Schuleintritt* unterstützen, weist Lücken auf. Die Heilpädagogische Früherziehung richtet sich an Kinder mit Behinderungen und damit an einen Ausschnitt dieser Zielgruppe. Die Mütter- und Väterberatung hat das Potenzial, als niederschwelliger, dezentraler und allgemein zugänglicher bzw. abrufbarer Beratungsdienst für Familien mit kleinen Kindern zu fungieren; dieses Potenzial wird aber gegenwärtig noch nicht flächendeckend ausgeschöpft. Für Fälle, bei denen eine Leistung vom Typ Beratung nicht mehr ausreichend ist und die einer intensiveren und ggf. längerfristigen Begleitung bedürfen (z.B. Fälle von Vernachlässigung), fehlen adäquate Unterstützungsangebote; ihre Verfügbarkeit in räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist zu stark begrenzt, so dass der Bedarf hier nicht gedeckt ist.
- ⇒ Es gibt kein flächendeckend verfügbares Angebot, welches hinsichtlich der Eingriffsintensität zwischen den Angeboten „Beratung“ und „Fremdplatzierung“ liegt und als ambulantes Angebot primär darauf ausgerichtet ist, die Verantwortung sowie Fürsorge- und Erziehungskompetenzen der Eltern (bzw. Sorgeberechtigten) zu stärken.
- ⇒ In Bezug auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von ambulanten Kinder- und Jugendhilfeleistungen, die heute als unverzichtbare Komponenten der Kinder- und Jugendhilfe einschliesslich des Kinderschutzes gelten<sup>9</sup>, besteht im Kanton Basel-Landschaft somit ein erheblicher Nachholbedarf.
- ⇒ Komplementär dazu lässt sich eine strukturelle Dominanz der stationären Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Heimerziehung feststellen. Einem grossen Angebotsvolumen steht hier eine stabile Nachfrage auf hohem Niveau gegenüber. Die Heimerziehung verfügt über gefestigte Strukturen und geniesst auf der Seite derjenigen Stellen und Akteure, die Massnahmenentscheidungen treffen, eine hohe Reputation. Viele Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe können auf eine lange Tradition zurückblicken und sind hervorragend vernetzt. Ihre Stellung wird auch durch die im Kanton vorherrschenden Finanzierungsstrukturen und -verfahren gestärkt (s. 0). Die Träger der stationären Kinder- und Jugendhilfe haben die Nachfragestabilität dazu genutzt, ein differenziertes Angebot aufzubauen. Zunehmend bieten Heime bzw. Heimerziehungseinrichtungen auch Unterstützungen im Familiensystem an. Diese Tendenz ist neu und noch nicht abschliessend zu beurteilen.

### **Dienste und Angebote mit Bezugspunkt Übergang Schule-Beruf**

- ⇒ Hier besteht im Kanton Basel-Landschaft ein ausdifferenziertes und vielfältiges Angebot. Zu klären ist freilich, ob die Leistungsprofile der verschiedenen Angebote und die Verweisungsregeln klar sind, ob sie sich wechselseitig ergänzen und wie sich die

---

<sup>8</sup> Dazu Galm/Hees/Kindler (2010), Kindler (2008), Meysen/Schönecker/Kindler (2009), Ziegenhain/Fegert (2008).

<sup>9</sup> Zur Wirksamkeit von aufsuchenden alltagsnahen Interventionen in Fällen von Kindesvernachlässigung bei Säuglingen und Kleinkindern siehe Kindler (2008)

Inanspruchnahme faktisch gestaltet. Die Koordination und bedarfs- bzw. zielgruppengerechte Abstimmung und Fortentwicklung des Angebots werden durch die Struktur der heterogenen Trägerschaft erschwert. Verortet sind die Angebote bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Sicherheitsdirektion oder bei den Gemeinden. Insbesondere die Verankerung des Angebots „take off“ in der Sicherheitsdirektion und die kommunale Verankerung der „Nachschulischen Sozialarbeit“ werfen Fragen auf und lassen sich als Ansatzpunkte für eine Konsolidierung betrachten.

### **Dienste und Angebote mit Bezugspunkt Schule**

⇒ Mit der gesetzlich verankerten und flächendeckenden Versorgung der Sekundarstufe I mit einem Dienst der Schulsozialarbeit nimmt der Kanton Basel-Landschaft in der Deutschschweiz eine Sonderstellung ein. Bislang fehlt dem „Schulsozialdienst“ allerdings ein übergreifendes und kantonal verbindliches Konzept. Auch bei den Angeboten mit Bezugspunkt Schule ist eine Fragmentierung der Zuständigkeit festzustellen: neben dem kantonal verankerten Angebot gibt es vereinzelt kommunal verankerte Angebote. Ein wichtiger Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Kanton Basel-Landschaft liegt somit in der konzeptionellen Konsolidierung der schulbezogenen Angebote und in der Abstimmung zwischen Schulsozialdienst, kommunaler Schulsozialarbeit, Schulpsychologischem Dienst und anderen Kinder- und Jugendhilfeangeboten.

## **4.2 Steuerungsstrukturen**

Einen Eindruck der jugendhilfebezogenen Steuerungsstrukturen im Kanton Basel-Landschaft gewinnt man, wenn man Angebote einerseits nach dem Gesichtspunkt ihres Zielgruppenbezugs und ihres Leistungsprofil gruppiert und gleichzeitig ihre Verortung in den Direktionen sichtbar macht.<sup>10</sup> Die folgende Grafik zeigt die organisatorische Verortung in Bezug auf die Zuständigkeit seitens der öffentlichen Verwaltung bzw. in Bezug auf die Finanzierung der in sachlicher Hinsicht vergleichbaren Angebote:

---

<sup>10</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass Selbsthilfegruppen in der Kinder- und Jugendhilfe aus nachvollziehbaren Gründen bei der Versorgung mit zielgruppenspezifischen Angeboten keine Rolle spielen.

**Tabelle 1 Behörden, Dienste und Angebote und ihre Verortung**

<b>Bildungs- Kultur- und Sportdirektion</b>	<b>Sicherheitsdirektion</b>	<b>Volkswirtschafts- und Gesundheits-direktion</b>	<b>Gemeinden</b>
BerufsWegBereitung	Take off	<i>Beratungsstelle Schwangerschafts- und Beziehungsfragen</i>	<i>Sozialpädagogische Familienbegleitung</i>
Wie Weiter?	Fachstelle Kindes- und Jugendschutz	<i>Therapeutische Beratung Christina Vogel</i>	<i>Familien- und Jugendberatung</i>
Mentoring	Amtsvormundschaft	<i>Helpnet Jugendberatung</i>	<i>Mütter- und Väterberatung</i>
Check-In Aparentas	Jugendanwaltschaft	<i>Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst</i>	<i>Familien- und Erziehungsberatung</i>
Schulsozialdienst	Opferhilfe beider Basel	<i>Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen</i>	Sozialdienst
Schulpsychologischer Dienst	<i>Begleitete Besuchstage</i>	<i>Beratungsstelle Blaues Kreuz</i>	Sozialberatung
<u>Stationäre Einrichtungen</u>		<i>Multikulturelle Suchtberatungsstelle beider Basel</i>	Sozialhilfebehörde
<u>Pflegefamilien</u>			Vormundschaftsbehörde
<u>Pflegefamiliendienst</u>			Schulsozialarbeit
<u>TimeOut</u>			Nachschulische Sozialarbeit
<i>Heilpädagogische Früherziehung</i>			

Legende
<i>Dienste und Angebote mit Bezugspunkt Familie</i>
<i>Formen der Fremdunterbringung (Unterbringung ausserhalb der Herkunftsfamilie)</i>
Dienste und Angebote mit Bezugspunkt Schule
Dienste und Angebote am Übergang Schule - Beruf und Erwerbsarbeit
Kantonale und kommunale Behörden und Fachstellen

Das Gesamtangebot wird von den Gemeinden und drei kantonalen Direktionen verantwortet und/oder finanziert. Die grösste Angebotsvielfalt und das grösste Volumen findet man bei den Gemeinden und bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Familienbezogene Angebote finden sich in allen vier Einheiten. Zuständigkeiten für Angebote mit Bezugspunkt ‚Übergang Schule-Beruf‘ findet man in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Sicherheitsdirektion und bei den Gemeinden. Zuständigkeiten für Angebote mit Bezugspunkt ‚Schule‘ findet man in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und ebenfalls bei den Gemeinden.

In ihrer Analyse der Steuerungsstrukturen kommt die Projektgruppe zu folgenden Ergebnissen:

- ⇒ Die Angebotslandschaft im Kanton Basel-Landschaft ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass ein breites Spektrum von Angeboten von einer Vielfalt von Trägerinstitutionen parallel und je autonom gesteuert und (weitgehend unkoordiniert) punktuell erweitert wird. Die Erweiterung des Gesamtangebots erfolgt meist auf dem Wege der Implementation jeweils neuer Einzel-Programme, die oft nach einer gewissen Zeit der Bewährung (und erfolgreicher Aussendarstellung) zu einer auf Dauer gestellten Komponente des Gesamtangebots werden.
- ⇒ Die Struktur der polyzentrischen Steuerung und der fragmentierten Zuständigkeit (drei Departemente sowie die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als multiple Trägerschaft des Gesamtangebots) sowie die bisher vorherrschende Form eines primär programmorientierten Wachstums bei weitgehend fehlender Koordination erweisen sich auf mehreren Ebenen als problematisch:
  - sie behindern eine planvolle, an den Bedarfen und der Nachfrage orientierte Bereitstellung und Weiterentwicklung des *Gesamtangebots*;
  - sie gefährden die Bereitstellung von und Zuweisung zu angemessenen und wirksamen Unterstützungsangeboten im Einzelfall. Insgesamt stehen die Korridore zu Fehlallokationen sehr weit offen. Diese Tendenz wird durch den gegenwärtigen Stand der Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe begünstigt. Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang der Umstand, dass kantonale Standards der Indikationsstellung bzw. der Diagnostik und Bedarfsfeststellung fehlen.
  - sie begünstigen einen Zustand der ungleichen Verfügbarkeit von Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in den verschiedenen Regionen und Gemeinden des Kantons<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass hier nicht das Ideal in einem Zustand gesehen wird, in dem dieselben Dienste in allen Regionen im gleichen Umfang verfügbar sind. Im Gegenteil: es muss gewährleistet sein, dass Versorgungsstrukturen regionale Unterschiede aufweisen können. Unterschiede sollten aber daraus resultieren, dass die vorgehaltenen Dienste auf unterschiedliche Bedarfslagen adäquat antworten; dies setzt jedoch Koordination, Planung und aussagekräftige Planungsdaten voraus.

⇒ Während zu viele Stellen für zu viele verschiedene Einzelangebote verantwortlich sind, fehlt es an einer oder mehreren Stellen, die Verantwortung für das Gesamtangebot und die faktische Verfügbarkeit der wichtigsten Dienste und Angebote in den Regionen und Gemeinden des Kantons übernehmen. Es fehlt mit anderen Worten an verlässlichen Strukturen, die die Bereitstellung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung eines als erforderlich erachteten Grundangebots (siehe Abschnitt 5.1, S. 33) vor Ort garantieren und sicher stellen, dass diejenigen Angebote, die vor Ort gebraucht werden, vor Ort auch verfügbar sind. Dabei ist davon auszugehen, dass zur Gewährleistung von Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit in den jeweiligen urbanen und ländlichen Regionen des Kantons je unterschiedliche „Mengen“ (und ggf. auch unterschiedliche konzeptionelle Ausprägungen eines Angebotstyps) vorzuhalten sind.

Somit fehlt es an einer strukturellen Verankerung öffentlicher Verantwortung und professionalisierter Steuerungskapazitäten auf der zentralen Ebene (Kanton), auf der dezentralen Ebene (Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots im Kanton und seinen Versorgungsregionen/Sozialräumen) sowie auf der Ebene der Entscheidung im Einzelfall (hier herrscht bis dato in vielen Gemeinden das Milizsystem, teilweise in Kooperation mit polyvalenten Sozialdiensten).

### **Kostensteuerung: unterschiedliche Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen**

#### *Exkurs: Die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft*

Die Projektgruppe verzichtet in diesem Bericht auf eine ausführliche Zusammenstellung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist sich aber bewusst, dass dieses Informationsmanco für die weiteren Schritte behoben werden sollte. Deshalb wird vorgeschlagen, dass mit der Konkretisierung der Änderungsvorschläge in der Kinder- und Jugendhilfe eine Kostenzusammenstellung erfolgt, um auch die finanziellen Auswirkungen aufzeigen zu können.

Eine Zusammenstellung aller Kosten der Kinder- und Jugendhilfe mit leistbarem Aufwand zu erstellen, hat sich in dieser Phase aus hauptsächlich zwei Gründen als nicht möglich erwiesen:

1. Zahlreiche Leistungen werden von den Gemeinden erbracht, z.B. Mütter-/Väterberatung, Erziehungsberatung, Sozialdienste. Die Aufwendungen sind in den Gemeinderechnungen nicht nach der für dieses Projekt angenommenen Definition der Kinder- und Jugendhilfe erfasst und können daher auf kantonaler Ebene nicht verlässlich ermittelt werden. Möglich sind exemplarische Zusammenstellungen einzelner Gemeinden.

2. Auch bei zahlreichen kantonalen Angeboten ist eine Zuweisung der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe dort schwierig, wo zwar einzelne Massnahmen eines Dienstes (öffentliche oder subventionierte Angebote) zur Kinder- und Jugendhilfe zählen, aber eine Kostenstellenzuweisung nicht nach einheitlichen Kriterien eingerichtet ist. Als Beispiele seien der

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, die Schulsozialdienste der Sekundarschulen oder die Opferhilfestellen erwähnt.

Immerhin lässt sich auf Grund der Zahlen aus dem Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe und der vorhandenen Dichte anderer Angebote sagen, dass das Volumen der Ausgaben von Kanton und Gemeinden in der Kinder- und Jugendhilfe eine Verbesserung der Steuerung rechtfertigt.

Bislang sind die beim Kanton angesiedelten Kapazitäten zur Steuerung des *Angebots* vor allem auf die stationäre Kinder- und Jugendhilfe (Heimerziehung und Unterbringung in anerkannten Pflegefamilien) beschränkt. Hier sind die gesetzlichen Grundlagen<sup>12</sup> und entsprechende Strukturen vorhanden. Für ambulante Leistungen sind auf kantonaler Ebene weder Strukturen zur Steuerung des Angebots (Menge, Qualität, Zulassung von Anbietern) noch Strukturen der Zugangssteuerung etabliert. Dieser Umstand hat dazu geführt, dass ein für die Funktionsfähigkeit eines Kinder- und Jugendhilfesystems unverzichtbare Leistungsart, die von ihrem spezifischen Leistungsprofil her zwischen den Leistungsarten „niederschwellige Beratung“ und „Fremdplatzierung“ liegt und primär darauf ausgerichtet ist, die Erziehungsberechtigten in ihren Alltags- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen, im Kanton Basel-Landschaft kaum verfügbar ist und wenig zum Einsatz kommt.

### Finanzierung stationärer Leistungen

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Finanzausgleichsgesetzes wurde die Kostenträgerschaft für die stationären Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Unterbringungen in anerkannten Pflegefamilien und Heimen) von den Gemeinden an den Kanton übertragen. Es handelt sich um Ausgaben im Budget der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion (BKSD):

Rechnung 2008	Rechnung 2009	Budget 2010
31 Millionen Franken	34 Millionen Franken	35 Millionen Franken

Dazu kommen Unterbringungskosten, die durch jugendstrafrechtliche Entscheide ausgelöst wurden.<sup>13</sup>

Rechnung 2008	Rechnung 2009	Budget 2010
0,8 Millionen Franken	0,7 Millionen Franken	0,7 Millionen Franken

Die Verschiebung der Kostenträgerschaft hat stattgefunden, ohne dass die Mechanismen der Kostenauslösung überprüft und allenfalls der veränderten Kostenträgerschaft angepasst worden sind.

<sup>12</sup> Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341); Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (GS 34.0143); Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2005 (GS 35.0971).

<sup>13</sup> Nur Kosten für Heim-Unterbringungen durch Entscheid der Jugendanwaltschaft, bei denen die Abrechnung über die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe abgewickelt worden ist. 2009 sind es total 1,67 Millionen Franken für Massnahmen der Jugendanwaltschaft. Eine weitere Aufschlüsselung in einzelne Massnahmen ist nicht erfolgt.

Bei den jugendstrafrechtlichen Entscheiden stimmen die Ebenen Kostenauslösung und Kostenträgerschaft weitgehend überein. Es handelt sich um Massnahmen, die von einer kantonalen Instanz ausgelöst und auch getragen werden. Bei den anderen Unterbringungen ist dies nicht der Fall. Rund ein Drittel der stationären Unterbringungen kommen auf Grund eines Entscheides einer Vormundschaftsbehörde zustande (Obhutsentzug). Die dezentralen, kommunal verankerten Vormundschaftsbehörden vollziehen dabei eidgenössisches Recht (Zivilgesetzbuch, ZGB). Bei der Entscheidungsfindung ist der Kanton nicht beteiligt (ausser bei Beschwerden). Rund zwei Drittel der Unterbringungen in Pflegefamilien und Heimen werden von den Sorgeberechtigten mit einer sozialen Indikation durch eine Fachstelle vorgenommen (so genannte „freiwillige“ Unterbringungen). Auch diese Unterbringungen werden zum grössten Teil auf kommunaler Ebene ausgelöst. Die fachliche Indikation kommt meistens von den Sozialdiensten. Ein kleiner Teil der Unterbringungen wird mit sozialen Indikationen der Beratungsstelle für Behinderte oder dem Schulpsychologischen Dienst ausgelöst.

In Bezug auf die Massnahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe lässt sich vereinfachend sagen, dass die Kostenauslösung zumeist auf kommunaler Ebene erfolgt, die Kostenträgerschaft aber beim Kanton liegt.

### **Finanzierung ambulanter Leistungen**

Die Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe weist Merkmale auf, die sich in wichtigen Dimensionen als das exakte Gegenteil der Finanzierung der stationären Kinder- und Jugendhilfe präsentieren: Angebotsvolumen und Nachfrage sind gering, das Angebot ist weniger bekannt, das vorgehaltene Spektrum an Leistungen dieses Typs ist relativ schmal und wenig ausdifferenziert, die Finanzierungswege sind unklar und heterogen. Hier besteht offenkundig ein Zusammenhang: In der Folge der unklaren Finanzierung und des Fehlens an kantonalen Regelungen hat sich das Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft nur zögerlich und (in einer Gesamtschau auf den Kanton) punktuell entwickelt. Verfügbar ist es vor allem dort, wo Gemeinden dazu besondere Anstrengungen unternommen haben.

Für die sozialpädagogische Familienbegleitung, die als die bekannteste Form der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe gelten kann, bestehen im Kanton folgende drei Finanzierungswege:

- a) Kostenübernahme nach § 14 Sozialhilfeverordnung; Voraussetzung ist, dass die Familie Sozialhilfe bezieht; dies ist die am häufigsten vorkommende Finanzierungsart;
- b) Kostenübernahme durch die Jugendanwaltschaft, wenn diese einen entsprechenden Massnahmenentscheid trifft und
- c) Kostenübernahme durch eine Gemeinde, in der Regel nach Entscheid durch den Sozialdienst; diese Möglichkeit wird nur von wenigen einzelnen Gemeinden angeboten.

Nach Recherchen der Projektgruppe wird im Kanton Basel-Landschaft für sozialpädagogische Familienbegleitung jährlich ein Volumen von ca. 150'000 - 200'000 Franken ausgegeben. Das entspricht nicht ganz den Kosten für zwei Heimplatzierungen pro Jahr. Kostenträger ist überwiegend die Sozialhilfe, vereinzelt werden Gelder aus privaten Stiftungen eingesetzt. Vergleicht man das Angebot an sozialpädagogischer Familienbegleitung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, dann kommt man auf das Verhältnis von etwa 1:10.

Die vorherrschenden Regeln der Finanzierung haben den Effekt, dass der Zugang zu allen Angeboten, die als Alternativen zu stationären Hilfen gelten können, strukturell erschwert ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Vergleich zum Anordnen oder Empfehlen ambulanter Angebote die stationären Angebote zwar teuer, aber für die indizierenden Stellen einfacher zugänglich sind.

\*

In den folgenden Kapiteln 5 und 6 werden Umriss einer bedarfs- und zielgruppengerechten Landschaft von Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft aufgezeigt. Eckpunkte der nachfolgenden Überlegungen und Vorschläge sind die in Abschnitt 3.7 (S. 20) vorgestellten Grundsätze einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe und die Ergebnisse der Bestandsaufnahme des zurzeit bestehenden Angebots sowie der bestehenden Steuerungsstrukturen. Grob zusammengefasst wäre eine optimierte Kinder- und Jugendhilfelandchaft erreicht, wenn

- bestehende Lücken im Angebotspektrum geschlossen sind
- ein Grundangebot der wichtigsten Dienste flächendeckend organisiert wird und zugänglich ist
- regionale Disparitäten, die *nicht* durch regional unterschiedliche Bedarfslagen begründet sind, abgebaut wurden
- strukturell gewährleistet ist, dass die Zuweisung von „Fällen“ zu angemessenen „Bearbeitungsformen“ nach fachlichen Kriterien erfolgt und Entscheidungsfindungsprozesse eine hinreichende Qualität aufweisen (Professionalisierung der Zugangssteuerung; Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer).

## 5 Vorschläge zur Weiterentwicklung: Angebotsstrukturen

### 5.1 Das Grundangebot

Die gegenwärtig anzutreffende Zusammensetzung an Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe kann als eine *Auswahl* betrachtet werden, die historisch gewachsen ist. Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen (z.B. erhöhte Anforderungen an Elternschaft; Zunahme von Einelternfamilien, Verlängerung der Jugendphase, Migration) wandeln sich auch die Anforderungen an ein bedarfsgerechtes Unterstützungssystem. Aus Sicht der Projektgruppe müssen folgende Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe allen Kindern, Jugendlichen und Familien, die im Kanton Basel-Landschaft wohnen, zur Verfügung stehen und zugänglich sein:<sup>14</sup>

#### **Beratungsangebote**

- Familien- und Erziehungsberatung (inkl. Frühbereich bzw. Familien mit Säuglingen und Kleinkindern; Mütter- und Väterberatung)
- Beratungsangebote für Heranwachsende (Zielgruppe: Kinder und Jugendliche bis und mit Sek II, unabhängig von der Schulform bzw. Ausbildung)

Zielgruppe sind also Heranwachsende in den verschiedenen Lebensaltern und die Erziehungsberechtigten. Beratungsangebote sollen direkt durch die Nutzenden nachgefragt werden können; der Zugang soll ohne Entscheid Dritter möglich sein. Allgemeine (nicht auf spezielle Problemlagen ausgerichtete) Beratungsangebote sollen dezentral verankert und zugänglich sein.

#### **Schulsozialarbeit / Schulsozialdienst**

- Gesprächs- und Beratungsangebote, die für Kinder und Jugendliche besonders leicht zugänglich sind
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Fachdiensten

#### **Ambulante Kinder- und Jugendhilfe**

- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Dienste, die bei vorliegendem Bedarf unmittelbare, praktische Entlastung in der Familie bieten („Familientlastung in der Familie“, „SOS-Hilfe in der Familie“)

---

<sup>14</sup> Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung werden ebenfalls als unverzichtbarer Teil der Grundversorgung betrachtet; sie sind hier nicht aufgelistet, weil sie gemäss der Arbeitsdefinition der Projektgruppe nicht zu den Kerngebieten der Kinder- und Jugendhilfe zu rechnen waren (siehe 3.5, S. 17).

**Stationäre Kinder- und Jugendhilfe**

- Heimerziehung (in ihren verschiedenen Formen)

**Pflegefamilien**

- Pflegefamilien (in ihren verschiedenen Formen) einschliesslich Pflegefamiliendienste

**Dezentrale Kinderschutzfachdienste**

- Fachdienste mit spezialisierten Kompetenzen für die Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes

**Dienste und Angebote am Übergang Schule-Beruf**

Spezialisierte Angebote für junge Erwachsene, die am Übergang in Ausbildung und Erwerbsarbeit mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind (z.B. wegen fehlender schulischer Grundqualifikationen, fehlender oder unattraktiver Bildungszertifikate)

**Jugendförderung, Kinder- und Jugendarbeit**

Gemäss der Definition der Projektgruppe war Kinder- und Jugendarbeit nicht zur Kinder- und Jugendhilfe zu zählen. Die Projektgruppe geht jedoch davon aus, dass (offene, mobile und verbandliche) Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens leistet, indem sie Kindern und Jugendlichen ein Spektrum an freiwilligen und offenen Angeboten zur Verfügung stellt und bei Bedarf Kinder und Jugendliche zu spezialisierten Angeboten vermitteln kann. Aus Sicht der Projektgruppe wirkt es sich auf das Gesamtangebot der Kinder- und Jugendhilfe aus, ob Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vorhanden sind, oder nicht.

## 5.2 Flächendeckende dezentrale Versorgung mit Beratungsangeboten

### *Beratungsangebote*

Beratungsangebote sind grundsätzlich als frei zugängliche Dienste ausgestaltet. Sie stehen Kindern, Jugendlichen und Erziehenden zur Verfügung und können von diesen aktiv nachgefragt werden können - auch im Modus der „Selbstbeschaffung“ ohne Vermittlung durch eine Behörde. Soweit Beratung an Erziehende adressiert ist, sind typische Anlässe: Erziehungsprobleme und Generationenkonflikte; Schulprobleme (Leistungserwartungen; Unterstützung; Schulabsenz); Paarkonflikte; Trennung und Scheidung; emotionale Probleme. Soweit Beratung an Kinder und Jugendliche adressiert ist, sind typische Anlässe: emotionale Probleme; Probleme in der Schule; Konflikte unter Gleichaltrigen und zwischen den Generationen; Sexualität; Zukunftsplanung (Wolf 2002). Beratung orientiert sich primär an der Stärkung und Entwicklung der Ressourcen der Ratsuchenden, ohne die von ihnen erlebten Schwierigkeiten und Defizite (in sozialer und/oder materieller Hinsicht) zu ignorieren (Nestmann 1997; Sickendiek/Engel/Nestmann 2008). Beratungsangebote sind im Grundsatz freiwillig<sup>15</sup> und dienen der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Ratsuchenden; Beratende kennen ihre Grenzen und tragen dazu bei, dass Ratsuchende ggf. auf andere Experten bzw. andere geeignete Unterstützungsangebote aufmerksam gemacht werden.

Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe haben Schnittstellen zu Beratungsangeboten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention sowie mit Konzepten der Frühförderung. Hier besteht folglich ein Koordinationsbedarf sowohl auf der Planungsebene als auch auf der Handlungsebene.

### *Ist-Stand und Entwicklungsziele*

Soweit eine *dezentrale* Versorgung mit Beratungsangeboten heute besteht, wird sie vorwiegend durch die Gemeinden sichergestellt. Die vorherrschenden Formen sind die *Mütter- und Väterberatung*, *Erziehungsberatung* und die Beratung durch *polyvalente Sozialdienste*. Aufgabenverständnis, Verbreitung, Zugänglichkeit sowie die Qualifikationen der Beratungspersonen sind gegenwärtig recht heterogen. Die Mütter- und Väterberatung wird in allen Gemeinden angeboten. Sie zeichnet sich einerseits durch einen freien und einfachen Zugang

---

<sup>15</sup> Aus fachlicher und berufsethischer Sicht kann es im Interesse eines wirksamen Kinderschutzes grundsätzlich zulässig sein, wenn Eltern bzw. Sorgeberechtigte darauf *verpflichtet* werden, an Gesprächen mit autorisierten Fachpersonen des Kinderschutzes teilzunehmen (Güterabwägung, Verhältnismässigkeit). Für den Umgang mit Eltern, die sich als nicht kooperationsbereit zeigen, braucht es besondere Beratungskompetenzen. Unter der Überschrift „Beratung in Zwangskontexten“ kennt die Soziale Arbeit Beratungskonzepte, die das Ziel verfolgen, auch unter solchen erschwerten Bedingungen Kooperations- und Arbeitsbeziehungen aufzubauen (z.B. Conen/Cecchin 2007; Seithe 2008; Turnell/Lohrbach/Curran 2008). Hier handelt es sich um einen Sonderfall von Beratung, der in diesem Abschnitt nicht das Thema ist.

aus und ist in diesem Sinne kein Jugendhilfeangebot nach der Definition dieses Berichts. Andererseits erfüllt dieses Beratungsangebot eine wichtige Funktion in der Früherfassung und kann erste Unterstützung im Sinne des Kinderschutzes leisten. Sie wird deshalb im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bericht behandelt.

Umsetzung und Aufgabenverständnis sind heterogen. Minimalstandards sind nicht definiert. Es wird angenommen, dass dieses Angebot vor allem von Eltern mit Kindern in den ersten Lebensmonaten genutzt wird. Der Zugang zu einem bekannten, anerkannten und leistungsfähigen Beratungsangebot für Sorgeverantwortliche mit Kindern zwischen etwa einem Lebensjahr und dem Schuleintrittsalter ist nach gegenwärtigem Regelungsstand flächendeckend nicht hinreichend gewährleistet.

- ⇒ Es wird empfohlen, das Angebot an Beratung aufbauend auf den bisherigen Versorgungsstrukturen weiter zu optimieren und weiter zu professionalisieren. Alle Erziehungsberechtigten sollen einen voraussetzungsfreien und möglichst einfachen Zugang zu Beratungsangeboten haben. Ergänzend dazu sind Angebote für länger dauernde Prozesse psychosozialer Beratung vorzuhalten, die darauf zielen, in besonders belasteten Situationen und / oder Krisen, die Bearbeitungs- und Bewältigungskompetenzen der Ratsuchenden zu stärken. Bei solchen länger dauernden kontinuierlichen Beratungsprozessen können Inanspruchnahme und Kostenübernahme von einer Einzelfallbewilligung abhängig gemacht werden. Dazu sind geeignete Kriterien und Verfahren zu definieren.
- ⇒ Umfang, Bedarfsgerechtigkeit und Zugänglichkeit der verfügbaren Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche werden überprüft und wo nötig optimiert.

#### *Konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen*

1. Für die künftige Ausgestaltung der Mütter- und Väterberatung als Umsetzung des kantonalen Gesundheitsgesetzes (2008) bedarf es dringend weiterer Klärungen und Konkretisierungen. Das Gesundheitsgesetz verpflichtet die Gemeinden dazu, Mütter- und Väterberatung als „niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren“ anzubieten und dafür qualifiziertes Personal einzustellen (§ 60 Gesundheitsgesetz Basel-Landschaft). Es ist wenig darüber bekannt, inwieweit und wie das Gesetz durch die Gemeinden umgesetzt wird. Offen ist beispielsweise, welche Qualifikationen (Ausbildungsniveau und Spezialisierung) die mit dieser Aufgabe betrauten Personen haben sollen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Gesundheitsförderung Baselland) das im Regierungsprogramm 2008-2012 aufgeführte Vorhaben der Erarbeitung einer Verordnung für die Mütter-Väterberatung (Punkt 03.07.06) im September 2009 für mindestens zwei Jahre sistiert hat. Es war vorgesehen, mit der geplanten Verordnung das Angebot der Mütter-Väterberatung in den Gemeinden, die Qualifikation der Be-

raterinnen und die Qualitätssicherung zu regeln. Hier sollte wieder angeknüpft werden.

2. Es ist ein Konzept für die Mütter- und Väterberatung zu erarbeiten, das einerseits gewährleistet, dass die unter dieser Bezeichnung vorgehaltenen Leistungen einem kantonal abgestimmten Aufgabenverständnis folgen und andererseits den ausführenden Diensten hinreichende Spielräume zur Einstellung auf die jeweils vorherrschenden regionalen und lokalen Erfordernisse lässt. Das zu erarbeitende Konzept sollte den spezifischen Leistungsbeitrag der Mütter- und Väterberatung innerhalb des gesamten Spektrums an Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien bestimmen und die Grenzen der Zuständigkeit sowie grundlegende Regeln der Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Stellen umreissen. Ziel ist es, die Mütter- und Väterberatung als Grundangebot im Bereich der offenen, indikationsunabhängigen und flächendeckend verfügbaren Dienste zu etablieren.
3. Qualitätsstandards, Zielgruppen und Leistungsprofile der verschiedenen vorgehaltenen Beratungsformen sind zu klären und aufeinander abzustimmen.
4. Es braucht mehr differenziertes und empirisch abgestütztes Wissen über den Stand der Versorgung mit Beratungsangeboten hinsichtlich Umfang, Art, Beratungsverständnis, Qualifikation der Beratungspersonen, Inanspruchnahme sowie über die Zugänglichkeit und die Kosten, die Gemeinden und Kanton bislang für die Bereitstellung aufwenden. Verlässliche Daten existieren dazu bislang allenfalls auf einzelkommunaler Ebene.

### **5.2.1 Ausbau des flächendeckenden Angebots an Schulsozialarbeit (Angebots-ebene)**

#### *Schulsozialarbeit*

Schulsozialarbeit ist eine Beratungs- und Unterstützungsressource für Heranwachsende, die dort verfügbar gemacht wird, wo sich die meisten Heranwachsenden alltäglich aufhalten: in Schulen. Sie hilft Heranwachsenden bei der Ausgestaltung der Lebenslage „Schülersein“, bei der Bewältigung der altersmässigen Entwicklungsaufgaben und erweitert darüber hinaus insgesamt die Lerngelegenheiten der Schule durch den Einbau ausserunterrichtlicher Bildungs-, Lern- und Beteiligungsformen (individuelle Beratung, Projektarbeit, Bearbeitung von Konflikten zwischen Heranwachsenden sowie zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen/Schülern, Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, Pflege des Schulklimas, Öffnung der Schule nach aussen usw.) (Baier 2008).

#### *Ist-Stand und Entwicklungsziele*

Mit dem gesetzlich verankerten flächendeckenden Ausbau von Schulsozialarbeit auf Sekundarstufe I und II nimmt der Kanton Basel-Landschaft in der Deutschschweiz eine Sonderstel-

lung ein (Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II vom 16. März 2004).

Dem Schulsozialdienst fehlt bislang noch ein übergreifendes und kantonal verbindliches Konzept. Ein solches Konzept, in dem u. a. Selbstverständnis, Zuständigkeit und Leistungsprofil beschrieben werden, könnte dazu beitragen, dass die Fachkräfte vor Ort auf Leitlinien für die praktische Umsetzung zurückgreifen können und dass das Angebot gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern (Schülerinnen/Schülern, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten) transparent gemacht wird. Ausserdem liesse sich damit die Anschlussfähigkeit gegenüber anderen kooperierenden Diensten verbessern. Dass vereinzelt lokal verbindliche Konzepte bestehen, lässt sich als positives Anzeichen werten.

Schulsozialarbeit besitzt grundsätzlich das Potenzial, im Kontext eines Gesamtangebots von Kinder- und Jugendhilfe, die bedeutsame Rolle eines für fast alle Heranwachsenden zugänglichen „Aussenpostens“ und einer „ersten Anlaufstelle“ einzunehmen. Diese Funktion kann aber nur dann wirksam ausgeübt werden, wenn sie konzeptionell und strukturell verankert ist. Ein wichtiger Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfeangebots im Kanton Basel-Landschaft liegt somit in der konzeptionellen Konsolidierung der schulbezogenen Angebote und in der Abstimmung zwischen Schulsozialdienst, kommunal verankerten Schulsozialarbeitsangeboten, Sozialdiensten der Gemeinden, Schulpsychologischem Dienst und anderen Kinder- und Jugendhilfeangeboten, zum Beispiel Erziehungs- und Jugendberatungsangeboten.

Es wird empfohlen, das Angebot an Schulsozialarbeit altersgemäss und bedarfsorientiert auf alle Schulstufen auszudehnen: Kindergarten, Primarstufe, Sek I, Sek II inkl. Berufsschulen.

Schulsozialarbeit wird als bedeutsame Leistungsart der Kinder- und Jugendhilfe verstanden und ausgestaltet, die mit anderen Leistungsarten (Kinderschutz, Jugendarbeit, spezialisierte Beratungsangebote usw.) vernetzt ist. Sie übernimmt Funktionen einer „ersten Anlaufstelle“, die bei Bedarf an spezialisierte Dienste weiter vermittelt bzw. diese zugänglich macht („Aussenpostenfunktion“, „Vermittlungsfunktion“).

Es ist zu gewährleisten, dass Schulsozialarbeit für Kinder und Jugendliche als neutrale Anlaufstelle erkennbar wird, die in einem eigenen Auftrag handelt, der mit dem schulischen Auftrag nicht identisch ist.

#### *Konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen*

1. Der Prozess der Entwicklung einer stufenübergreifenden Konzeption von Schulsozialarbeit wird weitergeführt. In diesem Prozess wird unter anderem geklärt, wie sich Schulsozialarbeit an den verschiedenen Schulstufen auf die jeweiligen Gegebenheiten, Ziel- und Altersgruppen einstellt und welche Gefässe der Koordination und Kooperation zwischen den verschiedenen Standorten und Schulen erforderlich sind, um eine hohe Qualität des Angebots an den verschiedenen Standorten zu sichern. Abläufe und Zuständigkeiten werden geklärt.

## 5.2.2 Signifikanter Ausbau der Versorgung mit sozialpädagogischer Familienbegleitung und anderen ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

### *Sozialpädagogische Familienbegleitung*

Sozialpädagogische Familienbegleitung (als bekannteste Form der ambulanten Kinder- und Jugendhilfeleistungen) leistet frühzeitige, intensive und an der jeweiligen individuellen Familienkonstellation orientierte Unterstützung in den Familienalltagen. Sie bietet unmittelbare Entlastung, hilft interne und externe Ressourcen zur Bewältigung von Krisen und Aufgaben zu erschliessen und trägt dazu bei, dass das Zusammenleben und Aufwachsen innerhalb einer Familienkonstellation besser gelingt. Die Unterstützung ist zeitlich begrenzt. Es können unterschiedliche Problemfelder bzw. Bewältigungspotenziale im Mittelpunkt der Interventionen stehen: eher Beziehungen und Kommunikationsstile oder eher lebenspraktische Themen und Aufgaben (Cassée 2010; Helming/Schattner/Blüml 1999; Wolf 2002).

### *Ist-Stand und Entwicklungsziele*

Zwischen den Bearbeitungsformen „Beratung“ und „Fremdplatzierung“ besteht im Kanton Basel-Landschaft kein flächendeckend verfügbares Angebot, das darauf zielt, die Erziehungsfunktion der Eltern zu stützen. Die zurzeit im Kanton vorhandenen und genutzten Kapazitäten des Angebotstyps „Sozialpädagogische Familienbegleitung“ sind marginal, weshalb sich das Angebot auch nicht weiter entwickelt hat. Der Zugang zu dieser Leistung ist durch die vorherrschenden Finanzierungsregeln strukturell erschwert: Anders als bei der stationären Kinder- und Jugendhilfe (also Heimerziehung in ihren verschiedenen Formen) und der Familienpflege besteht für die ambulanten Dienste keine kantonale Finanzierungsregelung. Dieser Umstand hat auch dazu geführt, dass das Angebot an Leistungen dieses Typs im Kanton hinsichtlich des Umfangs wie auch des Spektrums, das zu dieser Handlungsform inzwischen entstanden ist, stark eingeschränkt ist (aus der Sicht eines Leistungserbringers bedeutet das Fehlen transparenter Regeln der Kostenübernahme ein erhöhtes ökonomisches Risiko). Damit besteht eine Angebotslücke in dieser wichtigen Unterstützungsfunktion.

- ⇒ Es wird empfohlen das Angebot an sozialpädagogischer Familienbegleitung und anderer ambulanter Dienste, die in den lebensweltlichen Kontexten von Familien tätig werden und primär auf die (Wieder-) Herstellung der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit der in Familien zusammen lebenden Personen zielen, so zu erweitern und die Finanzierung so zu regeln, dass ein (indikationsbasierter) Zugang flächendeckend gegeben ist. Dabei ist darauf zu achten, dass ein breites Spektrum solcher Angebote bereitgestellt wird, das von intensiven Formen bis hin zu eher niederschweligen familienunterstützenden Diensten und Angeboten reicht, die hauptsächlich auf eine Sicherung der Alltagsbewältigung (z.B. in Krisenzeiten, Zeiten vorübergehender

elterlicher Abwesenheiten etc.) zielen. Dabei geht es auch darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Leistungsentscheidungen nach Kriterien des Bedarfs getroffen werden können und weniger durch das Angebot diktiert werden.

- ⇒ Der Angebotserweiterung müssen eine datenbasierte Planung sowie die Definition von fachlich abgestützten Regeln zur Anerkennung von Anbietern vorausgehen. Für die Finanzierung dieser Leistungen sind transparente kantonale Regeln zu erlassen.
- ⇒ Im Regelfall ist der Einsatz einer ambulanten Kinder- und Jugendhilfeleistung an eine Einzelfallentscheidung gebunden. Einzelfallentscheidungen wiederum setzen eine fachlich angeleitete Vorabklärung der Problemkonstellation voraus, die unterschiedliche Hilfeformen prüft (z.B. Sozialpädagogischer Familienbegleitung vs. Fremdplatzierung), die Angemessenheit und Notwendigkeit einer Leistung fallbezogen plausibel begründet und gegenüber dem Leistungserbringer einen differenzierten Auftrag zur konkreten Umsetzung im Einzelfall gibt. Dazu sind Kriterien und Verfahren zu benennen. Weiter sind die Fachstellen zu benennen, die autorisiert sind, entsprechende Indikationen zu stellen.
- ⇒ Sollen fachliche Kriterien bei der Entscheidung zwischen ambulanten vs. stationären Hilfen strukturell verankert werden, so ist tunlichst darauf zu achten, dass die Entscheidungskompetenz bei einer Stelle angesiedelt wird, die primär den Leistungsempfängern und der Kostenträgerschaft verantwortlich und von der Anbieterseite unabhängig ist.
- ⇒ Grundsätzlich sind bei jeder Erweiterung des ambulanten Angebots sowohl Privilegierungen einzelner Angebotsformen und bestimmter Anbieter zu vermeiden.

Diese Empfehlungen Vorschläge zeigen an, dass eine spürbare Erweiterung des Angebots ambulanter Leistungen ohne eine Weiterentwicklung der *Steuerungsstrukturen* wohl kaum zu realisieren sein wird. Diese Diskussion wird im nächsten Kapitel fortgesetzt. Die dort vorgeschlagenen Maximen und Massnahmen für eine Neujustierung der Steuerungsstrukturen sind teilweise mit weitreichenden Veränderungen verbunden. Da eine kurz- bis mittelfristige Erweiterung des Angebots ambulanter Kinder- und Jugendhilfeleistungen aus Sicht der Projektgruppe alternativlos ist, seien im Folgenden konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen benannt, die den Status eines Minimalprogramms haben.

#### *Konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen*

1. Eine kantonale Stelle erhält den Auftrag, den Bedarf an Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (hinsichtlich Umfang und Leistungsarten) einzuschätzen. Sie definiert anerkannte Leistungen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe und legt fest, welche der verschiedenen Leistungsarten nur bei Vorliegen einer fachlich begründeten Einzelfallentscheidung in Anspruch genommen werden können und welche auch ohne Indikationsstellung direkt zugänglich sind.

2. Die kantonale Stelle definiert Mindeststandards der Qualität der anerkannten ambulanten Kinder- und Jugendhilfeleistungen sowie Regeln der Zulassung von Anbietern. Sie schreibt im Bedarfsfall die Angebote aus und sorgt für einen ‚Wettbewerb um Qualität‘.
3. Die kantonale Stelle erarbeitet unter Einbezug von Akteuren aus der Praxis und gestützt auf wissenschaftliche Studien Kriterien und Verfahren für die Indikationsstellung und bestimmt Fachstellen, die zur Indikationsstellung autorisiert sind.
4. Die kantonale Stelle erarbeitet Vorschläge zur Finanzierung ambulanter Kinder- und Jugendhilfeleistungen, die das Kriterium der Neutralität gegenüber der Leistungsart erfüllen und somit eine Umstellung von einer angebotsorientierten zu einer bedarfsorientierten Entscheidungspraxis ermöglichen.



## 6 Vorschläge zur Weiterentwicklung: Steuerungsstrukturen

### 6.1 Grundsätze eines neuen Steuerungsmodells

Jeder Ansatz zur Weiterentwicklung der Steuerungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft sollte mindestens folgende Ziele verfolgen:

1. Strukturelle Ungleichheiten unterschiedlicher Leistungen hinsichtlich Zugangswegen, Entscheidungsprozessen und Finanzierung werden abgebaut. Der Zugang zu indikationsgebundenen ambulanten, teil-stationären und stationären Leistungen führt über dieselben Fachstellen und Entscheidungswege.
2. Zuständigkeiten, Entscheidungswege und Entscheidungskriterien sind für die (potenziellen) Nutzerinnen und Nutzer transparent und nachvollziehbar.
3. Die Zugangssteuerung wird professionalisiert. Die zur Indikationsstellung autorisierten Stellen entscheiden nach kohärenten fachlich abgestützten Kriterien. Der Bedarf zur Begründung der fallspezifischen Angemessenheit einer aus mehreren verfügbaren Alternativen ausgewählten Leistungsart wird erhöht.
4. Der Kanton erhält erweiterte Einflussmöglichkeiten zur Steuerung des Angebots. Die Kompetenz zur Anerkennung von Leistungserbringern und zur Definition von Mindeststandards, die der Kanton bislang nur für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe und Pflegefamilien reklamiert, wird auf weitere (u. a. ambulante) Leistungsarten ausgedehnt.
5. Das Angebot an ambulanten Leistungsarten wird so verbessert, dass ein grösseres Volumen in grösserer Vielfalt verfügbar ist. Der Zugang zu ambulanten Leistungsarten ist gegenüber den heutigen Regelungen transparenter und einfacher.
6. Es ist gewährleistet, dass die zur Indikationsstellung und Entscheidung befugten Stellen in einem lebhaften Austausch stehen über die Entwicklungen auf der *Nachfrageseite* (Lebensverhältnisse, Lebensweisen und Unterstützungsbedarfe von Kindern, Jugendlichen und Familien) und die Entwicklungen auf der *Angebotsseite* (einzelne Leistungserbringer und deren spezifische Qualitäten sowie Innovationen auf dem Gebiet von Unterstützungsformen, Methoden und Arbeitsweisen).
7. Fachverantwortung und Kostenverantwortung werden enger aneinander gekoppelt.
8. Bereits bestehende Ansätze zur statistischen Erfassung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen (Inanspruchnahme, Kosten) werden ausgebaut und damit die Verfügbarkeit von Planungsdaten gewährleistet.

Im Folgenden werden Vorschläge dazu unterbreitet, wie diese Zielsetzungen umgesetzt werden können. Zunächst werden besonders dringend erscheinende und kurzfristig umsetzbare Massnahmen genannt. Im Anschluss daran werden mittel- und langfristig umsetzbare Ansätze zur Weiterentwicklung skizziert.

## 6.2 Kurzfristige Massnahmen

### 6.2.1 Erhöhung der Begründungspflicht bei Massnahmenentscheiden (Indikationsstellung)

Neben Massnahmen, die an der Steuerung des Angebots ansetzen, kommen auch kurz- und mittelfristige Massnahmen in Betracht, die auf der Ebene der Fallsteuerung ansetzen. Gefragt sind hier Massnahmen, die dazu beitragen können, die fallbezogenen Entscheidungen stärker an kohärente und fachlich abgestützte Muster der Zuordnung von „Bedarfen/Problemen“ und „Leistungen“ zu binden (Indikationsstellung). Weiter sind Massnahmen in Betracht zu ziehen, durch die der Kostenträger stärkeren Einfluss auf die Kriterien der Entscheidungsfindung gewinnt. Wo der Kanton bezahlt, sollte er auch Steuerungsmöglichkeiten haben.

Zurzeit beschränkt sich die Kompetenz des Kantons auch bei den stationären Leistungen auf die formale Überprüfung des Sachverhalts, ob ein Entscheid durch die Jugendanwaltschaft, ein Entscheid durch eine Vormundschaftsbehörde oder eine Indikation durch eine der berechtigten Stellen vorliegt. Dazu werden von der Stelle, die die Unterbringung auslöst, in einem Formular (dem „Indikationsbogen“) Basisinformationen über die zu platzierende minderjährige Person, über bisherige Massnahmen, sowie die Gründe der Unterbringung und die vorgesehene Unterbringungsform dokumentiert. Eine materielle Prüfung der Plausibilität der Indikation durch die zuständige kantonale Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe als Kosten tragende Stelle findet nicht statt. Faktisch werden damit jene Stellen, die nach kantonalem Recht eine Unterbringung indizieren<sup>16</sup> jenen Körperschaften gleichgestellt, die ihre auf Bundesrecht gestützte Kompetenz zur Anordnung einer Unterbringung ausüben (Vormundschaftsbehörden und Jugendanwaltschaft). Der Kanton verzichtet damit bislang auf elementare Gestaltungsspielräume und Steuerungsmöglichkeiten. Er lässt eine Gelegenheit ausser Acht, Einfluss darauf zu nehmen, nach welchen Gesichtspunkten die indizierenden Stellen Fälle konstruieren und dokumentieren, welche Unterstützungsweisen bzw. Leistungen sie als Antworten auf festgestellte Fallproblematiken in Betracht ziehen und nach welchen Regeln und Kriterien sie die Angemessenheit der aus Sicht der indizierenden Stelle geeigneten Leistung (stationär, ambulant etc.) ermitteln und

<sup>16</sup> Dies sind gemäss § 22 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2005 (GS 35.0971) : die Sozialdienste der Gemeinden; die Amtsvormundschaftsstellen; die Beratungsstelle für Behinderte der Stiftung Mosaik; die Sozialberatung der Birmann-Stiftung; der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst im Falle einer kinder- und jugendpsychiatrischen Indikation; der schulpsychologische Dienst im Falle einer schulpsychologischen Indikation; die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe im Falle tageweiser Aufenthalte behinderter Kinder und Jugendlicher zur Entlastung der Eltern.

begründen. Das Indikationsbogen-Verfahren bietet sich als Ansatzpunkt für kurzfristige Steuerungsmassnahmen an, (die geeignet sind, langfristig zu einer Kohärenz der Indikationsstellung in einem multilateralen Kinder- und Jugendhilfesystem beizutragen).

#### *Konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen*

1. Der bestehende Indikationsbogen wird modifiziert mit dem Ziel, dass die indizierenden Stellen Alternativen zur stationären Kinder- und Jugendhilfe stärker in Betracht ziehen und die Schwelle für stationäre Hilfen insgesamt erhöht wird.
2. Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe erlässt in Zusammenarbeit mit der Vertretung der Sozialdienste (Koordinationsstelle Sozialarbeit, KOSA) Richtlinien zur Indikation für aufwändige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Fremdunterbringungen, indikationsabhängige ambulante Leistungen). Die Fachstelle definiert die Prozesse und leitenden Maximen der Entscheidungsfindung (Standards). Flankierend bietet die Fachstelle zu den Richtlinien und ihrer Umsetzung in der Praxis Informationsveranstaltungen, Weiterbildung und Unterstützung an; diese sollen zu einem fachlichen Austausch zwischen den verschiedenen Fachstellen und zur Herausbildung kohärenter Auffassungen über relevante Parameter der Entscheidungsfindung und ihrer Auslegung beitragen.
3. Indikationen, die nicht durch das Jugendstrafrecht (JStG) oder das Zivilrecht (ZGB), sondern durch § 22 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2005 (GS 35.0971) legitimiert sind („freiwillige Massnahmen“), werden durch die Fachstelle materiell geprüft. Die Fachstelle kann zusätzliche Informationen und Begründungen einfordern und trifft nach inhaltlicher Überprüfung und ggf. Rücksprache mit der indizierenden Stelle die abschliessende Entscheidung. Im Ansatz soll damit das „Vieraugenprinzip“ für die Beitragsgewährung einer erheblichen, ausserordentlichen staatlichen Leistung gewährleistet werden.

Hinweise zur Umsetzung: Es ist zu klären, ob die gesetzlichen Grundlagen die oben benannte Kompetenzausweitung der Fachstelle zulassen, oder ob Anpassungen der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2005 (GS 35.0971) und/oder ggf. weiterer Vorschriften erforderlich sind.

Die Umsetzung brächte eine Erweiterung des Verfahrens, die ohne Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen in der Fachstelle nicht zu realisieren sein wird. Zu bedenken ist auch, dass eine Erhöhung der Begründungspflicht für die sogenannten „freiwilligen Massnahmen“ einen Verdrängungseffekt auslösen kann. So können bspw. Sozialdienste, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw. die Indikationsaufgaben umgehen, indem sie direkt die Vormundschaftsbehörden einschalten, die kraft ihrer im ZGB verankerten Entscheidungskompetenz eine Massnahme anordnen können, ohne sich um die Indikationsansprüche einer kantonalen Fachstelle zu kümmern.

### **6.2.1 Einrichtung einer Kantonalen Koordinationsstelle für Fragen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen ('Kantonale Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen')**

Der Koordinationsbereich „Kinder- und Jugendfragen“ geht über den eng definierten Rahmen des Berichtes mit dem Fokus der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Unter dem Gesichtspunkt der knapp werdenden Ressourcen ist es ein Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendförderung, diese Mittel so effizient wie möglich einzusetzen. Dafür braucht es verbindliche Absprachen zwischen den Anbietern. Diesen Prozess muss eine dafür geeignete Stelle kontinuierlich moderieren. Dafür muss nicht zwingend eine neue Stelle geschaffen werden, aber es braucht einen Auftrag innerhalb der kantonalen Verwaltung. Deshalb wird dieses Anliegen in den Bericht aufgenommen, zumal die Grenzen zwischen Prävention, Früherkennung und Behandlung im Einzelfall durchlässig sind.

⇒ Die Projektgruppe empfiehlt, auf kantonaler Ebene eine Stelle einzurichten, die den Auftrag und die Kompetenz zur Koordination in Kinder- und Jugendfragen erhält und als Drehscheibe und Anlaufstelle fungiert. Der zu erwartende Gewinn ist:

- Anfragen aus der Bevölkerung, aus der Regierung, aus dem Kreis von Mandatsträgern (Parlament, Gemeindevertreter) sowie aus dem Kreis von Leistungserbringern können einfacher adressiert werden;
- die Bearbeitung von Anfragen kann rascher und gezielter erfolgen.

Die Koordinationsstelle wird mit Vorteil in einer Direktion angesiedelt, in der bereits mehrere Zuständigkeiten für Kinder- und Jugendhilfe verankert sind. Die jeweils anderen Direktionen bestimmen intern eine Stelle, die intradirektional Anliegen und Themen der Kinder- und Jugendhilfe bündelt und mit der Koordinationsstelle in einen kontinuierlichen Austausch tritt. Die Koordinationsstelle sorgt für einen Informationsaustausch zwischen den Direktionen. Anfragen und Aufträge, die nicht direkt an eine zuständige Stelle gerichtet werden, leitet sie nach einvernehmlich abgestimmten Grundsätzen der Aufgabenteilung weiter und sorgt somit dafür, dass diese rasch und sachgerecht bearbeitet werden.

Die Koordinationsstelle arbeitet mit den Gemeinden zusammen. Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden eine Stelle und/oder eine/n Funktionsträger/in oder eine Arbeitsgruppe benennen, die die Beratung und Meinungsbildung unter den Gemeinden zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe koordiniert und als Ansprechpartner mit der kantonalen Koordinationsstelle zusammenarbeitet. Weiter wird vorgeschlagen, dass Organisationen, die im Kanton Basel-Landschaft Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, sich ebenfalls untereinander koordinieren und eine Stelle und/oder eine/n Funktionsträger/in benennen, die mit der kantonalen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.

## 6.3 Mittel- und langfristige Massnahmen

### 6.3.1 Neues Finanzierungsmodell: Kostenverantwortung im Verhältnis von Kanton, Gemeinden und Unterhaltspflichtigen

Die Frage nach der Aufteilung der Kosten ist zwischen Kanton und Gemeinden immer wieder umstritten. Ob einseitige oder gemischte Finanzierung die bessere Wahl ist, lässt sich nicht gut klären, solange nicht berücksichtigt wird, auf welchen Seiten die Kosten ausgelöst werden und welche Anreizstrukturen vor diesem Hintergrund gewünscht sind. Mit dem Grundsatz, dass der öffentliche Beitrag an den Kosten einer stationären Massnahme ausschliesslich durch den Kanton – also ohne Beteiligung der Gemeinden – zu tragen ist, nimmt der Kanton Basel-Landschaft mindestens in der Deutschschweiz eine Sonderstellung ein. Die Entlastung der Gemeinden von der Kostenverantwortung für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe ist im Gesamtrahmen des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden und vor dem Hintergrund der für das Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe angemessenen Anreizstrukturen neu zu diskutieren. Die geltenden Regelungen schaffen eine Schieflage, in dem die Unterhaltspflichtigen bei den ambulanten Angeboten die ganzen Kosten tragen, während sie bei den stationären einen Beitrag an die Unterhaltskosten zahlen und der Kanton die Kosten für die Betreuung übernimmt.

Anschliessend an die Vorschläge in den vorangehenden Abschnitten wird im Folgenden ein Szenario für eine neue Balance in der Kostenverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden skizziert:

1. Eine kantonale Fachstelle plant die ambulanten und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und schliesst mit Anbietern Leistungsverträge ab.
2. Die kantonale Fachstelle entscheidet über Finanzierungsbeiträge an definierte (anerkannte) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ambulant und stationär) auf der Basis einer fachlich begründeten Indikationsstellung, zu der sie die Richtlinien erlässt. Dazu sind entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen. Die Entscheidungskompetenzen nach Zivilgesetzbuch (ZGB) oder Jugendstrafgesetzbuch (JStG) bleiben unberührt.
3. Der Kanton trägt die Kosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
4. Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich mit einem Anteil der Nettokosten:
  - Variante 1: mit einem prozentualen und nach oben begrenzten Betrag,
  - Variante 2: mit einer Pauschale, maximal aber bis zu den effektiven Nettokosten.

Bei der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen zu den Kosten ist darauf zu achten, dass Verfahren und Kostenmodell hinsichtlich der Leistungsart (ambulante vs. stationäre Leistungen) neutral sind. Ansonsten besteht ein erhöhtes Risiko, dass (fall-) externe Kriterien die Oberhand über inhaltlich-fachliche Entscheidungsgesichtspunkte gewinnen. Eine Beteili-

gung der Unterhaltspflichtigen an Kosten, die über den Unterhalt hinausgehen, ist grundsätzlich zu überdenken. Es sind zahlreiche Konstellationen denkbar, bei denen eine solche Kostenbeteiligung das Ziel der Sicherung des Kindeswohls gefährdet.

Sowohl die Ausdehnung der Finanzierungsregelung auf neue Angebote der Kinder- und Jugendhilfshilfe (indikationsausgelöste ambulante Massnahmen) als auch die Neuregelung der Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden erfordern eine Berechnung der Kostenfolgen aufgeteilt auf die Angebotstypen und die Kostenträger (Kanton, Gemeinden, Unterhaltspflichtige). Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei die Auswirkung der Verschiebung zwischen Kanton und Gemeinden insgesamt. Eine zusätzliche Schwierigkeit besteht darin, dass dies zwar berechnet werden kann, die Auswirkungen auf die einzelne Gemeinde jedoch sehr unterschiedlich sein können, je nach Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendhelfmassnahmen und der gegenwärtigen Leistung der Gemeinde entweder über die Sozialhilfe oder über andere Positionen in der Gemeinderechnung.

In einem nächsten Schritt sollen deshalb die Kosten- und Finanzierungsauswirkungen einer möglichen Neuregelung in einem speziellen Zusatzauftrag behandelt werden. Dabei sind die Gemeinden massgeblich beizuziehen.

### **6.3.2 Professionalisierung der Zugangssteuerung**

Organisationen vom Typ der Milizbehörde sind mit den heute durchschnittlich erwartbaren Aufgaben und der durchschnittlich erwartbaren Fallkomplexität in der Kinder- und Jugendhilfe strukturell überfordert (Piller/Schnurr 2006; Voll et al. 2008). Mit der Einstellung einzelner Fachkräfte mit eingeschränkten Pensen wird das Ziel einer kohärenten, kriteriengeleiteten und fachlich abgestützte Indikationsstellung jedoch ebenfalls nicht zu erreichen sein (Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) 2008, S. 77, 78).

Dezentrale professionalisierte Fachdienste, in denen in der Regel Fachkräfte aus der Sozialen Arbeit tätig sind, die mit ausreichenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet sind und auf ein ausdifferenziertes Spektrum von Diensten und Angeboten zurückgreifen können, bilden die Schlüsselstelle in einem leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfesystem. Sie sind Ansprech- und Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien. Sie leisten sachkundige Bedarfsabklärungen und erarbeiten fachlich begründete Empfehlungen dazu, welche Dienste bzw. Interventionen in einem gegebenen Fall geeignet sind, um Probleme und Krisen zu bearbeiten, günstige Entwicklungsbedingungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu schaffen und Gefährdungen abzuwenden. Sie arbeiten mit verschiedenen Leistungserbringern und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Einrichtungen des Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystems zusammen. Sie fungieren als Orte, an denen Informationen über die lokalen „Bedingungen des Aufwachsens“ zusammenlaufen und für die Weiterentwicklung der Infrastruktur weiter verarbeitet werden.

- ⇒ Die Projektgruppe empfiehlt den Aufbau von Strukturen, in denen mehrere Fachkräfte mit einem erweiterten Zuständigkeitskreis zusammenarbeiten, einen kollegialen Austausch pflegen und bei Fällen mit erhöhtem Risiko bzw. gesteigertem Abwä-

gungsbedarf, Team-Entscheidungen treffen. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Fachkräfte Erfahrungen im Umgang mit einem möglichst weiten Spektrum an Fallproblematiken aufbauen können (Sicherstellen von ausreichenden Mindestfallzahlen), dass breit gefächerte Kompetenzen und Kenntnisse verfügbar werden und kollegiale Kontrolle („peer-control“) als Strukturelement professionellen Handelns wirksam werden kann.

- ⇒ Eine Delegation von Aufgaben der Entscheidungsfindung und der Fallführung an professionalisierte Fachdienste kann dazu beitragen, dass Probleme des Aufwachstums rechtzeitig und in vielen Fällen ohne Fremdunterbringung bearbeitet werden können; zugleich schafft sie günstige Bedingungen für einen kohärenten Umgang mit der Dualität von „freiwilligen“ und „gesetzlichen“ Massnahmen (vgl. 6.4.3).
- ⇒ Dezentrale professionalisierte Fachdienste, die über Expertise in Fragen des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe verfügen, sind wichtige Partner in der Zusammenarbeit mit Vormundschaftsbehörden bzw. den künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

### **6.3.3 Konzentration der Zuständigkeiten für Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene**

Eine stärkere Konzentration der Zuständigkeit für Kinder- und Jugendhilfe auf der kantonalen Ebene öffnet den Weg für eine nachhaltige, bedarfsorientierte und datengestützte Planung der Dienste, Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

- ⇒ Die Projektgruppe empfiehlt, die Zuständigkeiten für Dienste, Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene zu überprüfen und ‚unter weniger Dächern‘ zu konzentrieren. Dabei ist auch der Organisation der gesetzlichen Aufsicht über Einrichtungen für Minderjährige, wie sie die heutige Pflegekinderverordnung des Bundes und die künftige eidgenössische Kinderbetreuungsverordnung vorsehen, Rechnung zu tragen.

#### *Konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen*

Es wird empfohlen, die Umsetzung der genannten Zielsetzungen in einem zweistufigen Projekt anzugehen. Im ersten Schritt werden Vorschläge zur Konzentration der Zuständigkeiten erarbeitet. Im Mittelpunkt des zweiten Schritts steht die Frage, welche Strukturen geeignet sind, eine sowohl fachlich abgestützte als auch in politischer Hinsicht mit Legitimität ausgestattete Planung der Angebotslandschaft zu gewährleisten. Dabei sind bestehende Strukturen und Akteure (Direktionen, Ämter, Fachstellen) sowie Modelle aus anderen Kantonen sorgfältig zu berücksichtigen und in die Modellentwicklung einzubeziehen.

### **6.3.4 Zusammenführung und Neufassung der gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe**

Im Kanton Basel-Landschaft wurden in den Jahren 2001- 2008 neben dem Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (GS 34.0143) zahlreiche Verordnungen in Kraft gesetzt, welche Bestimmungen für die Kinder- und Jugendhilfe enthalten. An erster Stelle sind dies die Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 (GS 34.0262) und die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2005 (GS 35.0971).

Eine Sichtung der rechtlichen Grundlagen (siehe Abschnitt 8.2, S. 79) zeigt folgende Lücken und Entwicklungsbedarfe:

- Mit Ausnahme der stationären Kinder- und Jugendhilfe verzichtet der Kanton darauf, festzulegen, welche Leistungen bereitgestellt und zugänglich gemacht werden.
- Der Gesetzgeber beschränkt seinen Regelungsanspruch bisher nur auf einen Teil der Kinder- und Jugendhilfe: die stationäre Kinder- und Jugendhilfe.
- Massnahmen, die hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität „unterhalb“ von Fremdplatzierungen liegen, also der gesamte präventive und ambulante Bereich, sind bisher weitgehend ohne jede gesetzliche Regelung geblieben. Damit fehlen für diese Leistungsarten kantonale verbindliche und transparente Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen Bürgerinnen und Bürger solche Leistungen in Anspruch nehmen können, welche Stellen befugt sind leistungs- und kostenrelevante Entscheidungen zu treffen und wer die Kosten zu tragen hat.
- Die gesetzlichen Grundlagen der Dienste und Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien finden sich zurzeit in mehr als zehn kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Die Streuung der Grundsätze auf mehrere Einzelverordnungen sorgt für Unübersichtlichkeit.
- Auch dort, wo der Kanton seinen Regelungsanspruch geltend macht, verzichtet er auf grundlegende Gestaltungsmöglichkeiten. Der Kanton verpflichtet sich dazu, im stationären Bereich für ein Angebot zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen; er verzichtet aber weitgehend darauf, Richtlinien bezüglich Zugang, Zuweisung und Fallabklärung zu geben und delegiert die Entscheidung über die Angemessenheit einer Leistung der stationären Kinder- und Jugendhilfe in das freie Ermessen verschiedener einzelner Stellen.
- Der Kanton verzichtet auf Regelungen in Bezug auf eine Planungs- und Richtlinienkompetenz und die Erhebung von Daten, was eine datengestützte Angebotsplanung und Weiterentwicklung der Angebotslandschaft nachhaltig erschwert.

Diese Lücken könnten geschlossen werden, wenn die in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe in einem erweiterten Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammengeführt werden, das als Leistungsgesetz ausgestaltet wird.

⇒ Die Projektgruppe empfiehlt daher, *erstens* die in zahlreichen einzelnen Gesetzen und Verordnungen verstreuten Grundlagen in einem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammenzufassen und *zweitens* dessen materiellen Gehalt den gestiegenen Erfordernissen anzupassen.<sup>17</sup> Die vom ZGB und eidgenössischem Jugendstrafrecht abgeleiteten kantonalen Einführungsbestimmungen, z.B. im Rahmen der kantonalen Jugendstrafrechtspflege oder des EG ZGB, werden separat betrachtet. Die Koordination zwischen Aufsichtsfunktionen über Leistungserbringer gemäss Bundesrecht und den Qualitäts- und Anerkennungskriterien für den Erhalt öffentlicher Beiträge ist allerdings sicher zu stellen. Ferner sind Abgrenzung und Koordination zu den Bestimmungen der Bildungsgesetzgebung sicher zu stellen.

Eine erweitertes und stärker systematisch geordnetes kantonales Kinder- und Jugendhilfegesetz, das als Leistungsgesetz ausgestaltet wird, bietet unter anderem folgende Chancen:

- Es bestimmt ein Grundangebot und definiert, welche Körperschaften für seine Bereitstellung verantwortlich sind. Damit ist eine entscheidende Voraussetzung dafür gegeben, dass Ungleichheiten der Versorgung innerhalb des Kantons abgebaut werden.
- Es schafft Transparenz über das Leistungsangebot und die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen.
- Zugangsvoraussetzungen und Kostenübernahme für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe „unterhalb“ von Fremdplatzierungen werden kantonsweit formal verbindlich geregelt.
- Die Kinder- und Jugendhilfe wird von der Sozialhilfe entkoppelt; dies trägt zu einer Entstigmatisierung der Kinder- und Jugendhilfe bei.
- Erhöhte Transparenz kommt sowohl der Einwohnerschaft als auch den Leistungserbringern zugute. Auf der Seite der Einwohnerschaft verbessert sie die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe; auf der Seite der Leistungserbringer sorgt sie für verbesserte Planungssicherheit.
- Ein neu gefasstes kantonales Kinder- und Jugendhilfegesetz könnte die Verteilung von Kompetenzen und Finanzlasten zwischen Kanton und Gemeinden in Abstimmung mit der Finanzausgleichsgesetzgebung tragfähig regeln und für die Kooperation zwischen den verschiedenen Fachdiensten (Polyvalente Sozialdienste, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Schulsozialdienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Schulpsychologischer Dienst (SPD), Schulsozialdienst (SSD))

---

<sup>17</sup> Die Projektgruppe ist sich darüber im Klaren, dass jeder Zusammenführung der kinder- und jugendhilfebezogenen Regelungen systematische Grenzen gesetzt sind und Schnittstellen zwischen Gesetzen und Verordnungen bleiben werden. Sie hält es jedoch für möglich und sinnvoll, den Regelungsbereich im Sinne einer ‚Bereinigung der Grenzverläufe‘ stärker zu konzentrieren und damit die Plausibilität, Transparenz und Anwendbarkeit der kinder- und jugendhilfebezogenen Gesetze und Rechtsvorschriften zu erhöhen.

usw.) verbindliche Rahmen abstecken, die dann in Kooperationsvereinbarungen weiter konkretisiert werden könnten.

- Ein neu gefasstes kantonales Kinder- und Jugendhilfegesetz könnte massgeblich dazu beitragen, dass der Kanton das Gestaltungspotenzial zurückgewinnt, welches ihm angesichts der bereits bestehenden Finanzierungsverpflichtungen zukommt.

In der jüngeren Vergangenheit haben zahlreiche Kantone ein eigenständiges Kinder- und Jugendhilfegesetz (teilweise unter dem Titel „Jugendgesetz“) geschaffen, so z.B. die Kantone Wallis (Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 und Fribourg (Jugendgesetz vom 12. Mai 2006). Der Kanton Zürich erneuert und erweitert derzeit sein Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981; die Anpassungen betreffen u.a. den Einbezug der ambulanten Kinder- und Jugendhilfeleistungen und der familienergänzenden Betreuungsleistungen sowie die Organisationsstrukturen.

#### *Konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen*

Eine Arbeitsgruppe ‚Gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe Basel-Land‘, in der mindestens Expertinnen/Experten aus dem Recht und aus der Sozialen Arbeit vertreten sind, erarbeitet

1. Vorschläge zu einer Zusammenführung der Gesetze und Verordnungen, die die Kinder- und Jugendhilfe massgeblich mitgestalten,
2. Vorschläge zu einer Erweiterung der Gesetzeslage, durch die gewährleistet wird, dass allen Einwohnerinnen und Einwohnern Zugang zu einem Grundangebot an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben und
3. Vorschläge zur Bereinigung bestehender Rechtsvorschriften, die Ungleichheiten im Zugang zu stationären und ambulanten Massnahmen Vorschub leisten und sich an dem Ziel orientieren, dass Nutzerinnen und Nutzer massgeschneiderte Unterstützungsleistungen erhalten können.

#### **6.3.5 Statistik und Monitoring**

Um die Voraussetzungen für eine aktive Angebotssteuerung zu schaffen, muss die Datenlage erheblich verbessert werden. Der Aufbau einer Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik), die eine fortlaufende Beobachtung des Angebots und seiner Inanspruchnahme ermöglicht, ist dringend geboten. Im Kanton Basel-Landschaft werden Fremdplatzierungen in Heimen und Pflegefamilien durch die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe bereits statistisch erfasst. Damit zählt Basel-Landschaft zu den wenigen Schweizer Kantonen, die Angebotsstrukturen und Kostenentwicklung für immerhin zwei bedeutsame Leistungsformen der Kinder- und Jugendhilfe in einer Zeitreihe dokumentieren können. Damit sind die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau einer fortlaufenden Beobachtung und Beschreibung von Angebots-, Inanspruchnahme- und Kostenstrukturen (Kinder- und Jugendhilfestatistik) sehr günstig und sollten genutzt werden.

### *Konkrete Vorschläge zum weiteren Vorgehen*

Die Kantonale Koordinationsstelle (s. 6.2.1) erhält den Auftrag, Vorschläge für den Aufbau einer Kinder- und Jugendhilfestatistik bzw. eines Monitorings zur Inanspruchnahme und Kostenentwicklung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Gemeinden, Statistisches Amt, Fachpersonen aus den Direktionen sowie die Kooperationspartner in Basel-Stadt werden dabei einbezogen.

## **6.4 Zur Organisation des Kindesschutzes nach Inkrafttreten der Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB)**

### **6.4.1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Mit Inkrafttreten des neuen revidierten Zivilgesetzbuches (voraussichtlich zum 01. Januar 2013) müssen Verfahren und Behördenorganisation den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechen (Vogel/Wider 2010, S. 6). Gemäss Artikel 440 des neuen ZGB werden die Aufgaben des Kindesschutzes der neuen Erwachsenenschutzbehörde übertragen, die als eine „Fachbehörde“ (frz. „autorité interdisciplinaire“ und ital. „autorità specializzata“) auszugestalten ist (vgl. Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) 2008, S. 75). Zwingend ist nach neuem Bundesrecht, dass es sich um eine Fachbehörde handelt, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.<sup>18</sup>

„Es steht den Kantonen ... frei, eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzusetzen. Wichtig ist, dass die Mitglieder der Behörde nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden. (...). Auf jeden Fall muss ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken“ (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2006, S. 7073).

Die Ausgestaltung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als interdisziplinärer Fachbehörde folgt einer Professionalisierungsabsicht. Weil diese Behörden Entscheidungen „in immer komplexeren psychosozialen Probleme(n)“ (ebd.) treffen, die für die Betroffenen in der Regel eine erhebliche Tragweite besitzen und für die meist Wissen aus verschiedenen Disziplinen bzw. Handlungsbereichen erforderlich ist, sollen dieses Wissen und ein für die Entscheidungsgegenstände relevanter Sachverstand in der Behörde selbst fest verankert sein. Es handelt sich also um nichts weniger als um den Versuch des Gesetzgebers, einen be-

---

<sup>18</sup> Artikel 440 E-ZGB lautet: „1 Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt. 2 Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen. 3 Sie hat auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde.“

reichsspezifischen Abschied vom Milizsystem einzuleiten (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 2006, S. 7020).

#### 6.4.2 Modelle der Behördenorganisation

Neben der Bundesrätlichen Botschaft zur Änderung des ZGB (2006) liegen verschiedene Fachbeiträge und Positionsbestimmungen vor, in denen Vor- und Nachteile unterschiedlicher Umsetzungsvarianten vorgestellt und abgewogen werden (Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) 2008; Stiftung Kinderschutz Schweiz 2010; Vogel/Wider 2010). Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (2008, S. 98 ff) nennt folgende Grundvarianten:

- Variante 1: kantonale (exekutive) Fachbehörde. Die Fachbehörde ist eine Exekutivbehörde mit kantonaler Trägerschaft (a) mit einem Spruchkörper, (b) mit zwei Spruchkörpern oder (c) mehreren regionalen Kreisen, die entlang bereits bestehender Strukturen (z.B. Einzugsgebiete der Bezirksgerichte, Grundbuch-, Betreibungs- und Zivilstandsämter) und unter kantonaler Trägerschaft in Delegation mehrere Spruchkörper bilden. Ein wichtiger Parameter dabei ist die Grösse des Einzugsgebiets.
- Variante 2: Kommunale oder regionale (exekutive) Fachbehörde. Die Fachbehörde ist eine Exekutivbehörde mit kommunaler oder regionaler Trägerschaft. Kleinere Gemeinden können sich nach dem sogenannten Sitzgemeindemodell arrangieren: eine Gemeinde gibt die Kompetenzen an eine andere Gemeinde ab, in der die Behörde ihren Sitz nimmt. In grossen Kantonen können Gemeinden regionale Kreise mit eigener Trägerschaft bilden („regionale Fachbehörden“). Die Finanzierung richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Recht (kommunal; kantonal; gemischt).
- Variante 3: Kantonales oder regionales Fachgericht. Hier liegt die Trägerschaft beim Kanton. In Abhängigkeit von der Grösse können Gerichtskreise gebildet werden. Je nach Aufgabenanfall (Einwohnerzahl im Einzugsgebiet) können ein, zwei oder mehrere Spruchkörper gebildet werden.

Ausgestaltung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Frage der Trägerschaft sind im Kanton Basel-Landschaft noch offen. Der Regierungsrat hat noch keinen Vorentscheid für eine Umsetzungsform getroffen.

#### 6.4.3 Zusammenspiel von Fachbehörden und Fachdiensten

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind auf eine enge Zusammenarbeit mit professionalisierten Diensten zwingend angewiesen (Vogel/Wider 2010, S. 15). Zwar hat der Gesetzgeber die Kompetenz für Massnahmenentscheide eindeutig in die Hände der Fachbehörde bzw. des Fachgerichts gelegt. Bezüglich der Prozesse, die der Entscheidung *vor-* und *nachgelagert* sind besitzen die Kantone jedoch durchaus Gestaltungsspielräume. Es sind dies vor allem die Prozesse der Fallabklärung, der Fallführung und der Durchführung der Unterstützungsleistungen. Betrachtet man die Frage nach einer sinnvollen Aufteilung der

Aufgaben zwischen den Fachbehörden und den Fachdiensten sowie nach den jeweils dafür geeigneten Organisationsmodellen aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe, dann scheinen folgende Aspekte besonders bedeutsam zu sein:

- Ein Unterstützungsprozess in der Kinder- und Jugendhilfe umfasst in der Regel einen weiten „Arbeitsbogen“, der vom ersten Kontakt mit einem Kind/Jugendlichen/einer Familie über mehrere abklärende Gespräche, den Einbezug verschiedener Stellen und Fachpersonen, das Schliessen auf einen Unterstützungsbedarf und eine angemessene Leistung/Intervention, die Begründung der am besten geeigneten Leistungsart bis zur Entscheidung und schliesslich zur Umsetzung der Entscheidung in der Form einer Leistung führt.
- Jeder normale Leistungsfall weist eine hohe Komplexität mit zahlreichen Beteiligten auf, die sich untereinander verständigen und miteinander abstimmen müssen (Kind/Jugendliche/r; Sorgeberechtigte, abklärende Fachdienste, Entscheidungsbehörde, Leistungserbringer usw.). Es ist daher in der Regel zweckmässig, wenn eine fallführende Stelle die Verantwortung und die Fäden in der Hand behält und bspw. dafür sorgt, dass entscheidungsrelevante Informationen bereitgestellt werden, Aufträge klar formuliert werden und überprüft wird, ob die von einer bestimmten Intervention/Leistung erwarteten Wirkungen sich auch tatsächlich einstellen.
- Ob in einer Familienkonstellation eine angebotene („freiwillige“) Hilfe angenommen wird und erfolgreich verläuft, oder ob sich Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls wider erste Erwartung verdichten und im Interesse des Kindeswohls eine Massnahme auch gegen den artikulierten Willen der Sorgeberechtigten angeordnet werden muss, ist nicht vorhersehbar und wird durch Ereignisse beeinflusst, die durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht kontrolliert werden können. Übergänge von einem „freiwilligen Fall“ in einen „Gefährdungsfall“ sind grundsätzlich jederzeit in beide Richtungen möglich.

Für die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und Fachdiensten scheinen mit Blick auf eine leistungsfähige Kinder- und Jugendhilfe solche Modelle sinnvoll, die eine hohe Kontinuität der Fallverantwortung und Fallführung ermöglichen. Strukturen, die einen Wechsel der Zuständigkeit erzwingen, sobald sich bspw. der Charakter eines Falls von einem „freiwilligen Fall“ in einen „Gefährdungsfall“ wandelt, müssten mit einem erhöhten Risiko für Wissens- und Vertrauensverluste rechnen und Wege finden, wie damit umgegangen werden kann. Unabhängig der Struktur und Trägerschaft der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soll sie für Abklärung und Fallführung auf professionalisierte Unterstützung, z.B. durch Fachdienste zählen können.

- ⇒ Wenn eine Entscheidung zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Basel-Landschaft vorliegt, soll eine Projektgruppe eingerichtet werden, die unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Kinder- und

Jugendhilfe Modelle der Zusammenarbeit zwischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und Fachdiensten sichtet und Vorschläge für die Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft erarbeitet, die sich an den weiter oben ausgeführten Grundsätzen (siehe 3.7, S. 20 und 6.1, S. 43) orientieren.

## 7 Literaturverzeichnis

- Albus, Stefanie/Greschke, Heike/Klingler, Birte/Messmer, Heinz/Micheel, Heinz-Günter/Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas (2009). Fazit der Evaluation zum Bundesmodellprogramm "Wirkungsorientierte Jugendhilfe". In: ISA Planung und Entwicklung (Hg.). Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 09 - Praxishilfe zur wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung. Münster. URL: [http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de/seiten/material/wojh\\_schriften\\_heft\\_9.pdf](http://www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de/seiten/material/wojh_schriften_heft_9.pdf).
- Baier, Florian (2008). Schulsozialarbeit. In: Baier, Florian/Schnurr, Stefan (Hg.). Schulische und schulnahe Dienste. Angebote, Praxis und fachliche Perspektiven. Bern-Stuttgart-Wien: Haupt.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2010). Kinder. URL: [http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder\\_jugend\\_alter/00066/index.html?lang=de](http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00066/index.html?lang=de) [Zugriffsdatum: 15.03.2010].
- Cassée, Kitty (2010). Kompetenzorientierung: eine Methodik für die Kinder- und Jugendhilfe: Haupt.
- Conen, Marie-Luise/Cecchin, Gianfranco (2007). Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl-Auer.
- Der Schweizerische Bundesrat (2006). Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) (BBl 2006 7001) S. 7001-7138.
- Galm, Beate/Hees, Katja/Kindler, Heinz (2010). Kindesvernachlässigung - verstehen, erkennen, helfen. München und Basel: Reinhardt.
- Häfeli, Christoph (2007). Kinderschutz und Erwachsenenschutz (Vormundschaftsrecht). In: Marti, Adrienne/Payot, Peter Mösch/Pärli, Kurt/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte Bern et al.: Haupt. S. 283-320.
- Helming, Elisabeth/Schattner, Heinz/Blüml, Herbert (1999) (Hg.). Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe. 3 Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kindler, Heinz (2008). Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter. In: Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg M. (Hg.). Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. München Basel: Reinhardt. S. 94-108.
- Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) (2008). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK). In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen. 63. Jg. (2). S. 63 - 128. URL: [http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/publikationen/0\\_Empfehlungen\\_d\\_gesamt.pdf](http://www.vbk-cat.ch/assets/pdf/de/publikationen/0_Empfehlungen_d_gesamt.pdf).
- Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia/Kindler, Heinz (2009). Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa.

- Nestmann, Frank (1997). Beratung als Ressourcenförderung. In: Nestmann, Frank (Hg.). Beratung - Bausteine für eine interdisziplinäre Wissenschaft und Praxis. Tübingen: Dgvt-Verlag. S. 15-38.
- Piller, Edith Maud/Schnurr, Stefan (2006). Zum Umgang mit "Problemjugendlichen" in der Schweiz. In: Sander, Uwe/Witte, Matthias (Hg.). Erziehungsresistent? - "Problemjugendliche" als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren. S. 93-120.
- Schnurr, Stefan (2001). Partizipation. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. Neuwied: Luchterhand. S. 1330-1345.
- Schrödter, Mark/Ziegler, Holger (2007). Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Internationaler Überblick und Entwurf eines Indikatorensystems von Verwirklichungschancen. Münster: Institut für Soziale Arbeit.
- Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (2010). Das Schweizerische Jugendstrafrecht und die Jugendstrafgerichtsbarkeit. URL: <http://www.julex.ch/php/uebersicht.php?lang=de&PHPSESSID=2a7cc166f62e73933a6bd916e1d3f3a8> [Zugriffsdatum: 15.03.2010].
- Seithe, Mechthild (2008). Engaging : Möglichkeiten klientenzentrierter Beratung in der Sozialen Arbeit Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Sickendiek, Ursel/Engel, Frank/Nestmann, Frank (2008). Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. 3. Aufl. Weinheim München: Juventa.
- Stiftung Kinderschutz Schweiz (2010). Die Umsetzung des neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrechtes. Positionspapier der Stiftung Kinderschutz Schweiz. S. 1-6. URL: <http://kinderschutz.ch/cms/files/Positionspapier%20Umsetzung%20des%20Kindes-%20und%20Erwachsenenschutzrechts.pdf> [Zugriffsdatum: 08.03.2010].
- Thiersch, Hans (2001). Erziehungshilfen und Lebensweltorientierung - Bemerkungen zu Bilanz und Perspektiven. In: Birtsch, Vera/Münstermann, Klaus/Trede, Wolfgang (Hg.). Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum. S. 213-233.
- Turnell, Andrew/Lohrbach, Sue/Curran, Scott (2008). Working with Involuntary Clients in Child Protection: Lessons from Successful Practice. In: Calder, Martin C. (Hg.). The carrot or the stick? Towards effective practice with involuntary clients in safeguarding children work. Dorset: Russel House.
- Vogel, Urs/Wider, Diana (2010). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde - Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 65. Jg. (1). S. 5-20.
- Voll, Peter/Jud, Andreas/Mey, Eva/Häfeli, Christoph/Stettler, Martin (2008) (Hg.). Zivilrechtlicher Kinderschutz: Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis. Luzern: interact.
- Wilhelm, Elena (2005). Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts Bern - Stuttgart - Wien: Haupt.

- Wolf, Klaus (2002). Hilfen zur Erziehung. In: Schröder, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München: Juventa. S. 631-645.
- Wolf, Klaus (2006). Sozialpädagogische Familienhilfe aus Sicht der Klientinnen und Klienten. Forschungsergebnisse und offene Fragen. In: Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Engel, Eva M./Rönnau, Maïke/Kraus, Gabriel (Hg.). Forschung zur Praxis in den ambulanten Hilfen zur Erziehung. Freiburg: FEL Verl. S. 83-100.
- Wolf, Klaus (2007) (Hg.). Metaanalysen von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich Wirkungen und "wirkmächtigen" Faktoren aus Nutzersicht. Münster: Institut für Soziale Arbeit.
- Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg M. (2008) (Hg.). Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung. 2. durchgesehene Aufl. München Basel: Reinhardt.

## 8 Anhang

### 8.1 Bestandesaufnahme: Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft

Um einen ersten Überblick über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten, haben die Projektmitarbeitenden (unter Hinzuziehung weiterer Expertinnen und Experten aus den delegierenden Organisationen) Basis-Informationen zusammengetragen. Dabei folgten sie einem von der wissenschaftlichen Begleitung der Projektgruppe vorbereiteten Raster. Dieses Raster sollte den Vorgang der Sammlung und Dokumentation relevanter Informationen zu den verschiedenen Angeboten erleichtern und systematisieren. Es enthielt folgende Rubriken bzw. Datenfelder:

1. Anbieter und Trägerschaft
2. Finanzierung (Durch wen wird das Angebot hauptsächlich finanziert?)
3. Gesetzlichen Grundlagen (bei öffentlicher Finanzierung)
4. Formale Zielgruppe (Welcher Personenkreis hat in formaler Hinsicht Zugang zum Angebot? z.B. alle Bürger? alle Einwohner des Kantons? der Gemeinde? Alter? Status? etc.)
5. Konzeptionelle Zielgruppe (An welche Zielgruppen richtet sich das Angebot und auf welche Bedarfe antwortet es? z.B. „Sorgeberechtigte in Erziehungskrisen“, „Jugendliche mit Vermittlungsproblemen auf dem Arbeitsmarkt“ etc.)
6. Die in Anspruch nehmende Zielgruppe (Welche Personen nehmen das Angebot faktisch hauptsächlich in Anspruch?)
7. Zugang (Wer entscheidet über den Zugang zum Angebot? Müssen formale Kriterien erfüllt werden?)
8. Koordination Systemebene (Mit welchen Stellen wird zusammengearbeitet und die Ausgestaltung des Angebots koordiniert?)
9. Koordination Fallebene (Mit welchen Stellen wird auf Fallebene koordiniert?)
10. Weitere Informationen, Bemerkungen, offene Fragen
11. Offene Fragen zur Koordination

Die von den Projektgruppenmitgliedern ausgefüllten Raster wurden in Projektgruppensitzungen besprochen und (teilweise mehrfach) überarbeitet und ergänzt. Auf diese Weise entstand eine Reihe von Angebotsporträts. Diese Angebotsporträts besitzen den Status von Arbeitspapieren, die nicht mit dem Anspruch verbunden sind, die einzelnen Angebote *umfassend* abzubilden.

Die mittels Raster erstellten Angebotsporträts werden im Folgenden deskriptiv zusammengefasst. Dabei werden jeweils diejenigen Expertinnen und Experten genannt, die die Informationen zusammengestellt haben. Die Projektgruppe dankt allen, die auf diese Weise beigetragen haben.

Die Angaben zur Koordination auf der Fallebene werden nach der Beschreibung der einzelnen Angebote nochmals in einer Übersicht dargestellt.

### *Ergänzende Hinweise*

- Das Ausfüllen der Raster dient(e) dem Ziel, das *Angebot* darzustellen, nicht die Träger/Leistungserbringer. Die Birmann-Stiftung und das Blaue Kreuz, welche in der unter 3.1.5 dokumentierten Angebotsliste unter „Weitere Träger/Leistungserbringer und Angebote“ aufgeführt sind, werden im Folgenden ausschliesslich als Angebote erfasst. Die Familien- und Jugendberatungsstelle Liestal, die von der Birman-Stiftung getragen wird, ist hier als Angebot der Gemeinden (Finanzierer) erfasst worden. Die Birmann-Stiftung ist auch einer der Träger der Sozialpädagogischen Familienbegleitung Baselland; dieses Angebot ist ebenfalls unter den Angeboten der Gemeinden erfasst. Das Blaue Kreuz Baselland ist zusammen mit der Stiftung Jugendsozialwerk Anbieter und Träger der Jugendberatung „helpnet“ und des Angebots „take off“. Weiter ist die Fachstelle Alkohol und Sucht des Blauen Kreuzes auch Träger der „Beratungsstelle Blaues Kreuz“. Diese Angebote sind unter den Angeboten der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion („helpnet“, „Beratungsstelle Blaues Kreuz“) und unter der Sicherheitsdirektion („take off“) beschrieben. Im Laufe der Projektarbeit wurde auch der (Familien-)Entlastungsdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes in die Angebotsliste aufgenommen. Dieser Dienst ist bis anhin noch nicht erfasst.
- Vom Schulpsychologischen Dienst lag ergänzend zum Raster eine schriftliche Diskussion zur Frage vor, ob und in welchem Ausmass schulpsychologische Dienstleistungen als Teil der Kinder- und Jugendhilfe gelten können. Aus der Sicht der Projektgruppe ist diese Frage geklärt: der Schulpsychologische Dienst wird als Dienst der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der oben genannten Definition verstanden.
- Als Beispiel für die Entlastungsangebote und Sozialberatung für Familien, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen leben, wurde das Angebot der Beratungsstelle für Behinderte der Stiftung Mosaik erfasst.

### **8.1.1 Angebote Gemeinden**

Bei den Gemeinden hat die Projektgruppe darauf verzichtet, *alle* Angebote durch das Fraegeraster zu erfassen. Vor dem Hintergrund des Auftrags und der zur Verfügung stehenden Zeit wurde es als ausreichend befunden, zunächst Dienste und Angebote von Gemeinden *exemplarisch* zu erfassen. Es bot sich an, dass die beiden Vertreterinnen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) die Dienste und Angebote exemplarisch dokumentierten, die in „ihren“ Gemeinden verfügbar sind und gemäss der Projektgruppendefinition als Dienste und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten können. Somit liegen detaillierte Informationen zum Kinder- und Jugendhilfeangebot in den Gemeinden Reinach und Brislach vor.

**Mütter- und Väterberatung Reinach** (Raster ausgefüllt von Beat Loosli)

Anbieter und Finanzierungsträger der Mütter- und Väterberatung Reinach ist die Gemeinde Reinach. Die Zielgruppe sind Eltern von Kleinkindern bis 5 Jahre mit Bedarf an Unterstützung und Beratung. Das Angebot ist unentgeltlich und freiwillig, wobei die Mütter- und Väterberaterin aktiv Kontakt mit den Eltern von Kleinkindern aufnimmt. Das Angebot umfasst Still-/Ernährungsberatung, Beobachtung der Entwicklung, Gewichts- und Wachstumskontrolle, Informationen über Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen, Unfallverhütung etc., Besprechen von Erziehungsfragen, Elterngespräche, Vermitteln von Kontaktadressen weiterer Fach- und Beratungsstellen sowie Babymassagen. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit der Abteilung Gesundheit und Soziales der Gemeinde Reinach koordiniert. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit dem Sozialdienst der Gemeinde Reinach.

**Mütter- und Väterberatung des Sozialdienstes Laufental** (Raster ausgefüllt von Cécile Jenzer)

Das Angebot hat seinen Standort in Laufen, wobei die Mütter- und Väterberaterin 1 x pro Monat in jeder angeschlossenen Gemeinde vor Ort ist. Anbieter und Finanzierungsträger des Angebots ist der Zweckverband Sozialdienste Laufental, dem die 13 Gemeinden des Laufentals angeschlossen sind. Die Grundlage für die Finanzierung bildet ein Leistungsvertrag. Zur Zielgruppe gehören alle Eltern von Klein- und Vorschulkindern mit Fragen zu Pflege, Gesundheit, Erziehung etc. Das Angebot steht allen offen. In Ausnahmefällen erfolgt die Inanspruchnahme des Angebots aufgrund einer Weisung der Vormundschaftsbehörden. Erfahrungsgemäss wird das Angebot hauptsächlich von Erst- und Zweiteltern in Anspruch genommen. Eine freiwillige Inanspruchnahme durch „Randgruppeneltern“ kommt eher selten vor. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit den einzelnen Gemeinden koordiniert. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit der Vormundschaftsbehörde, dem Sozialdienst und der Erziehungsberatung.

**Sozialberatung der Gemeinde Reinach** (Raster ausgefüllt von Beat Loosli)

Das Angebot hat seinen Standort auf der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Reinach. Die Gemeinde ist Anbieter und Träger des Angebots und finanziert dieses. Zugang zum Angebot haben alle Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in Reinach. Das Angebot richtet sich an unterstützungsbedürftige Personen (gesetzliche Sozialhilfe), an schutzbedürftige Kinder und Erwachsene (Vormundschaftsrecht), sowie an Familien und Erziehungsberechtigte mit Bedarf an Beratung (wird also auch in der Form „ergänzender“ nicht „gesetzlicher“ Sozialarbeit in Anspruch genommen). Über den Zugang entscheidet ein klar strukturiertes Intake mit direkter Fallzuteilung an eine/n Sozialarbeiter/in. Das Angebot wird hauptsächlich von hilfs- und unterstützungsbedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern aus Reinach in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit der Gemeindeverwaltung, der Vormundschaftsbehörde, der Sozialhilfebehörde und anderen Fachstellen koordiniert. Die Koordination auf der Fallebene erfolgt mit anderen Fachstellen (Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen, Familien- und Jugendberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Externe Psychiatrische Dienste, Jugendanwaltschaft usw.) und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Pflegefamilien, Schulheime, Beobachtungsstationen).

**Sozialhilfebehörde der Gemeinde Reinach** (Raster ausgefüllt von Beat Loosli)

Das Sekretariat der Sozialhilfebehörde Reinach befindet sich auf der Gemeindeverwaltung in Reinach. Anbieter und Träger dieser eigenständigen Behörde ist die Gemeinde Reinach, welche das Angebot auch finanziert. Grundlage der Finanzierung bildet das kantonale Gesetz über die Sozial-, Jugend- und Behindertenhilfe vom 21.06.2001 sowie das Sozialhilfereglement und die Sozialhilfeverordnung der Gemeinde Reinach. Zugang zum Angebot haben Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in Reinach, die unterstützungsbedürftig sind. Im Bereich Kinder- und Jugendhilfe richtet sich das Angebot an unterstützungsbedürftige Familien mit Bedarf an materieller Existenzsicherung oder mit Bedarf an Finanzierung notwendiger Massnahmen wie z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung oder familienergänzende Kinderbetreuung. Die finanzielle Unterstützung richtet sich nach gesetzlichen Grundlagen. Das Angebot wird hauptsächlich von Familien und Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen. Die Abklärung, die Antragstellung sowie die Beratung der bedürftigen Personen liegen bei der Sozialberatung der Gemeinde. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit dem Verband für Sozialhilfe, dem Kantonalen Sozialamt und der Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales der Gemeinde Reinach. Die Koordination auf der Fallebene erfolgt mit anderen Fachstellen (Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen, Familien- und Jugendberatung, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Externe Psychiatrische Dienste, Jugendanwaltschaft usw.) und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (Pflegefamilien, Schulheime, Beobachtungsstationen).

**Sozialhilfebehörde der Gemeinde Brislach** (Raster ausgefüllt von Cécile Jenzer)

Das Sekretariat der Sozialhilfebehörde befindet sich auf der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Brislach. Anbieter und Träger ist die Gemeinde, welche das Angebot auch finanziert. Das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeversicherung bilden die Grundlage für die öffentliche Finanzierung. Zur Zielgruppe des Angebots gehören alle Einwohnerinnen und Einwohner von Brislach.

**Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Reinach** (Raster ausgefüllt von Beat Loosli)

Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde Reinach befindet sich auf der Gemeindeverwaltung in Reinach. Anbieter und Träger dieser eigenständigen Behörde ist die Gemeinde Reinach, welche das Angebot auch finanziert. Grundlage der Finanzierung bilden u.a. die Artikel 307-312 des Zivilgesetzbuches. Das Angebot richtet sich im Bereich des Kindesschutzes an in Reinach wohnhafte Kinder und Jugendliche, die vormundschaftlichen Kindesschutz benötigen, sowie an deren Erziehungsberechtigte. Die Vormundschaftsbehörden bearbeiten Gefährdungsmeldungen, erstellen Besuchsrechtsregelungen oder beschliessen Heimunterbringungen. Der Zugang zum Angebot erfolgt häufig über eine Gefährdungsmeldung der Schule, der Polizei, anderer Fachstellen oder über Drittpersonen. Das Angebot wird durch Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen. Die Abklärung, das Beantragen geeigneter Massnahmen und die Fallführung (auch Mandatsführung) liegen bei der Sozialberatung der Gemeinde. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit dem kantonalen Vormundschaftsamt und der Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales der Gemeinde Reinach. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit der Polizei, der Familien- und Jugendberatung, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, dem Schulpsy-

chologischen Dienst, der Schulsozialarbeit, den Institutionen im Kinder- und Jugendbereich sowie mit dem Sozialdienst der Gemeinde Reinach.

### **Regionale Vormundschaftsbehörde Laufental** (Raster ausgefüllt von Cécile Jenzer)

Das Sekretariat der Vormundschaftsbehörde Laufental befindet sich in Laufen. Anbieter und Träger sind die 13 Gemeinden des Laufentals. Finanziert wird das Angebot durch die Mitgliedergemeinden sowie durch die Klientinnen und Klienten. Grundlage der Finanzierung bilden das Zivilgesetzbuch und eine Gebührenverordnung. Die Zielgruppe ist durch den gesetzlichen Auftrag definiert. Zur faktischen Inanspruchnahme liegen keine Einschätzungen vor.

### **Familien- und Jugendberatungsstelle Birseck** (Raster ausgefüllt von Christin Tschäppät)

Das Angebot hat seinen Standort in Reinach. Anbieter und Träger des Angebots sind die Trägergemeinden Aesch, Arlesheim, Duggingen, Pfeffingen und Reinach. Das Angebot wird durch Beiträge der 5 Trägergemeinden finanziert. Die Grundlage für die Finanzierung bildet ein Subventionsvertrag. Zur Zielgruppe gehören Kinder, Jugendliche, Paare, Familien sowie weitere Bezugspersonen mit Beratungsbedarf bei Familien- und Partnerschaftsproblemen, bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen, bei Erziehungs- und Schul-schwierigkeiten, bei Problemen in Trennungs- und Scheidungssituationen oder bei Problemen als Alleinerziehende oder Alleinerziehender. Zugang zum Angebot haben Personen mit Wohnsitz in einer der Trägergemeinden. Das Angebot wird von Kindern, Jugendlichen, Paaren und Familien in Anspruch genommen. Die Familien- und Jugendberatungsstelle koordiniert ihr Angebot mit sozialen Beratungsstellen, der Vormundschaftsbehörde, dem Schulpsychologischen Dienst und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst. Die Koordination auf der Fallebene erfolgt individuell.

### **Nachschulische Sozialarbeit** (Raster ausgefüllt von Beat Loosli)

Das Angebot hat seinen Standort auf der Verwaltung der Gemeinde Reinach. Anbieter und Träger des Angebots ist die Gemeinde Reinach, die das Angebot auch finanziert. Zur Zielgruppe des freiwilligen Angebots gehören Jugendliche mit erfüllter Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sowie Berufsausbildnerinnen und Berufsausbildner. Die nachschulische Sozialarbeit soll Lehrabbrüche verhindern und mithelfen, Krisen während der Berufsausbildung zu überwinden. Es wird hauptsächlich von Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Ausbilderinnen und Ausbilder in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit der Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales der Gemeinde Reinach. Die Koordination auf der Fallebene erfolgt mit den Sekundarschulen, dem Sozialdienst der Gemeinde Reinach und mit den Lehrbetrieben.

### **Schulsozialarbeit Kindergarten/Primarschule Reinach** (Raster ausgefüllt von Beat Loosli)

Das Angebot wird von der Gemeinde Reinach finanziert. Es stehen insgesamt 10 Stellenpro-zente für dieses Angebot zur Verfügung. Im Gegensatz zur Schulsozialarbeit der Sekundar-stufe erfolgt der Kontakt immer über die Schulleitungen. Das Angebot wird koordiniert mit den Schulleitungen des Kindergartens und der Primarschule. Die Koordination auf Fallebene

erfolgt mit den Schulleitungen, der Familien- und Jugendberatung und weiteren involvierten Fachstellen.

### **Sozialpädagogische Familienbegleitung Baselland** (Raster ausgefüllt von Thomas Affolter)

Das Angebot hat seine Geschäftsstelle in Liestal. Die Begleitungen der Familien finden bei den Klientenfamilien zuhause statt. Anbieter der sozialpädagogischen Familienbegleitung ist ein gemeinnütziger Verein. Zur Trägerschaft gehören die Pro Juventute Baselland, die Gemeinnützige Gesellschaft Baselland sowie die Birmann-Stiftung Liestal. Hauptauftraggeber und -finanzierer sind die Sozialdienste der Gemeinden des Kantons Baselland. Die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung bildet Paragraph 14 d der kantonalen Sozialhilfeverordnung (SHV) BL sowie der erste Absatz von Paragraph 6 (familienstützende Massnahmen) des Sozialhilfegesetzes (SHG). Das Angebot richtet sich an Familien mit Wohnsitz im Kanton Baselland und anderen Kantonen mit Bedarf an einer zeitlich begrenzten Erziehungs- und Familienhilfe. Als Hauptaufgabe wird das Schaffen von Bedingungen gesehen, die der Entwicklung von Kindern förderlich sind und die Eltern unterstützen. Für einen Zugang zum Angebot muss der Kostenträger geklärt sein, das kann z.B. die Sozialhilfebehörde oder die Familie selber sein. Erfahrungsgemäss wird das Angebot hauptsächlich von Patchworkfamilien und Einelternfamilien in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit den Sozialdiensten der Gemeinden, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Jugendanwaltschaft sowie mit privaten Organisationen und dem Fachverband Sozialpädagogische Familienbegleitung Schweiz. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit den Sozialdiensten der Gemeinden, Beratungsstellen, Therapeuten, Ärzten u.a.

### **Familien- und Jugendberatungsstelle Liestal** (Raster ausgefüllt von Thomas Affolter)

Die Beratungsstelle befindet sich in Liestal. Nach Absprache sind auch auswärtige Besprechungen möglich. Anbieter und Träger des Angebots ist der Armenerziehungsverein (AEV), der das Angebot auch hauptsächlich finanziert. Ein Eigenanteil der Finanzierung fällt auf die Nutzerinnen und Nutzer des Angebots. Das Angebot richtet sich an in Baselland wohnhafte Familien, Kinder und Jugendliche mit Bedarf an Beratung bei Fragen des Zusammenlebens und/oder familiären Konflikten aller Problemkategorien. Zum Angebot gehört auch das Stellen von Indikationen gemäss Kinder- und Jugendverordnung Baselland bei Heimplatzierungen und bei Platzierungen in Pflegefamilien sowie die fachliche Begleitung dieser Aufenthalte. Das Führen von vormundschaftlichen Mandaten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Beistandschaften, Beiratschaften und Vormundschaften) im Auftrag der Vormundschaftsbehörden der Gemeinden Baselland und vormundschaftliche Abklärungen im Auftrag der Vormundschaftsbehörden der Gemeinden Baselland sind weitere Leistungen des Angebots. Über den Zugang zum Angebot entscheidet der Leiter der Birmann-Stiftung. Das Angebot wird erfahrungsgemäss von Personen in Anspruch genommen, die von den Sozialdiensten der Gemeinden vermittelt werden und von Selbstmeldern, die das Angebot kennen oder durch Dritte auf das Angebot aufmerksam gemacht wurden. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit den Vormundschaftsbehörden der Gemeinden Baselland, den Sozialdiensten der Gemeinden Baselland und der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit allen sozialen Einrichtungen und Organisationen des Kantons Baselland (kantonale Stellen, Wohnheime, Behindertenheime, Pflegefamilien, Pflegefamiliendienst beider Basel, Kinder- und Jugend-

psychiatrischer Dienst, Jugendanwaltschaft, Sozialdienste der Gemeinden, andere private Beratungsstellen, Vormundschaftsbehörden, Sozialhilfebehörden etc.) und bei ausserkantonalen Platzierungen mit den Wohnheimen und Pflegefamilien ausserhalb des Kantons Basel-land.

### **Familien- und Erziehungsberatung des Sozialdienstes Laufental** (Raster ausgefüllt von Cécile Jenzer)

Die Beratungsstelle befindet sich in Laufen. Anbieter und Träger ist der Zweckverband Sozialdienste Laufental, dem die Gemeinden des Laufentals angehören. Das Angebot wird durch die Gemeinden, die Krankenkasse und die Klientinnen und Klienten finanziert. Die gesetzliche Grundlage der Finanzierung bilden das Sozialhilfegesetz, das Zivilgesetzbuch und eine Leistungsvereinbarung. Das Angebot ist allgemein zugänglich. Es wird hauptsächlich von Erziehungsberechtigten mit familiären oder erzieherischen Fragen und Problemen in Anspruch genommen. In Ausnahmefällen erfolgt die Inanspruchnahme der Beratung auf Weisung einer Vormundschaftsbehörde. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit dem Sozialdienst, der Vormundschaftsbehörde und der Schule koordiniert. Mit diesen Diensten erfolgt auch eine Koordination auf der Fallebene.

### **Sozialdienste Laufental** (Raster ausgefüllt von Cécile Jenzer)

Das Angebot hat seinen Standort in Laufen. Anbieter und Träger ist der Zweckverband Sozialdienste Laufental, dem die 13 Gemeinden des Laufentals angeschlossen sind. Das Angebot wird durch die Gemeinden finanziert. Gesetzliche Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet das Sozialhilfegesetz, die Sozialhilfeversicherung und eine Leistungsvereinbarung. Das Angebot richtet sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden, welche die entsprechende Dienstleistung benötigen. Die Zugangssteuerung erfolgt durch die Sozialhilfebehörden. Erfahrungsgemäss wird das Angebot hauptsächlich von bedürftigen Personen in einer Schuldensituation oder von Personen in einer familiären Krise in Anspruch genommen. Zur Ausgestaltung des Angebots bestehen Koordinationsbeziehungen zwischen Sozialhilfebehörden und der Vormundschaftsbehörde. Koordinierende Stellen auf Fallebene sind Sozialhilfebehörden, Vormundschaftsbehörde und Schulen.

## **8.1.2 Angebote Kanton: Sicherheitsdirektion**

### **„Take off“** (Raster ausgefüllt von Dominik Hächler)

Das Angebot hat seinen Standort in Liestal. Anbieter und Träger ist die Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz Baselland. Auftraggeber und Finanzierungsträger des Angebots „Take off“ ist die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Die Grundlage für die Finanzierung bildet ein Leistungsauftrag. Die Zielgruppe des Angebots sind für das Programm „light“ Jugendliche ab 12 Jahren, für das Programm „full time“ 14 bis 18-jährige Jugendliche und für das Programm „jobs2do“ junge Erwachsene im Alter von 18 bis 24 Jahren. Das Programm „light“ richtet sich an Jugendliche, die aufgrund von Auffälligkeiten in der Schule oder aufgrund eines schulischen Leistungseinbruchs einer Unterstützung bedürfen. Das Angebot „full time“ richtet sich an Jugendliche, die weder zur Schule noch in eine Lehre gehen und denen Bedarf an einer Tagesstruktur und einem Arbeitstraining attestiert wurde. Das Programm „jobs2do“ kann von jungen Erwachsenen in Anspruch genommen werden, die ein Arbeitstraining in der Form eines Praktikums benötigen. Die Zugangssteuerung erfolgt

durch den Anbieter. Eine Koordination auf der Fallebene erfolgt mit zuweisenden Stellen (Schulen, Jugendanwaltschaft, ggf. weitere). Zur Koordination in Bezug auf die Ausgestaltung des Angebots liegen keine Informationen vor.

#### **Fachstelle Kindes- und Jugendschutz** (Raster ausgefüllt von Dominik Hächler)

Die Fachstelle befindet sich in Liestal. Anbieter und Träger ist die Sicherheitsdirektion des Kantons Baselland, die das Angebot auch finanziert. Grundlage der Finanzierung bildet das Konzept für den kantonalen Kinderschutz sowie der Regierungsratsbeschluss Nr. 0054 vom 11. Januar 2005 über die Einsetzung der Fachkommission Kindes- und Jugendschutz. Zur Zielgruppe des Angebots gehören alle Personen, Private, Fachleute oder Behördenmitglieder mit Fragen zum Kinderschutz. Das Angebot wird gemäss Konzept von Personen aus dem ganzen Kanton in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit der kantonalen Fachkommission Kindes- und Jugendschutz koordiniert. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit weiteren Fachstellen, Behörden, Psychologen, Ärztinnen, Sozialdiensten, Schulen und Schuldiensten.

#### **Amtsvormundschaft** (Raster ausgefüllt von Dominik Hächler)

Die Amtsvormundschaft hat Standorte in den einzelnen Bezirken. Anbieter und Träger der Amtsvormundschaften ist die Sicherheitsdirektion, welche das Angebot zusammen mit den Gemeinden finanziert. Die gesetzliche Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet das Zivilgesetzbuch und Massnahmen der Vormundschaftsbehörden. Zur Zielgruppe gehören Erwachsene, Kinder und Jugendliche des Kantons Baselland, die nicht in der Lage sind, alle Lebensbereiche selbständig zu bewältigen oder die gesetzlichen oder verfügbaren Schutz benötigen. Der Auftrag für ein vormundschaftliches Mandat muss von einer Behörde verfügt werden. Das Angebot wird gemäss Konzept von Personen aus dem ganzen Kanton in Anspruch genommen. Mit welchen Stellen die Ausgestaltung des Angebots koordiniert wird, ist offen. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit weiteren Fachstellen, Behörden, Psychologen, Ärztinnen, Sozialdiensten, Schulen und Schuldiensten.

#### **Jugend-anwaltschaft** (Raster ausgefüllt von Dominik Hächler)

Das Angebot hat seinen Standort in Liestal. Anbieter und Träger ist die Sicherheitsdirektion des Kantons Baselland, die das Angebot auch finanziert. Grundlage der Finanzierung bildet das Jugendstrafgesetz. Zur Zielgruppe gehören im Kanton Baselland wohnhafte Jugendliche im Alter von 10-18 Jahren, die im Verdacht stehen, strafbare Handlungen gemäss Jugendstrafrecht verübt zu haben. Zur Frage, mit welchen Stellen die Ausgestaltung des Angebots koordiniert wird, liegen keine Angaben vor. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit weiteren Fachstellen, Behörden, Psychologen, Ärztinnen, Sozialdiensten, Schulen und Schuldiensten.

#### **Opferhilfe beider Basel, Bereich Kinder und Jugendliche: Triangel** (Raster ausgefüllt von Dominik Hächler)

Das Angebot hat seinen Standort in Basel. Anbieter und Träger ist der Verein Opferhilfe beider Basel. Das Angebot wird im Rahmen der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel und im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Leistungsvertrages der Kantone Basel-

Landschaft (Sicherheitsdirektion) und Basel-Stadt sowie durch Spenden finanziert. Die Grundlage der öffentlichen Finanzierung bildet das Opferhilfegesetz. Zur Zielgruppe gehören jugendliche Opfer und ihre Angehörigen gemäss Opferhilfegesetz; diese müssen nicht zwingend im Kanton Baselland wohnhaft sein. Das Angebot wird eher von Personen aus dem unteren Kantonsteil in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots koordiniert die Trägerschaft der Opferhilfe beider Basel mit den subventionsgebenden Kantonen. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit weiteren Fachstellen, Behörden, Psychologen, Ärztinnen, Sozialdiensten, Schulen und Schuldiensten.

#### **Begleitete Besuchstage Baselland** (Raster ausgefüllt von Dominik Hächler)

Das Angebot hat seinen Standort in Binningen. Anbieter und Träger ist der Verein Frauenplus Baselland. Finanziert wird das Angebot durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Baselland, durch Beiträge der nutzenden Gemeinden und durch einen Unkostenbeitrag der Nutzerinnen und Nutzer. Die Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet ein Leistungsauftrag. Das Angebot kann von Eltern genutzt werden, die mit neutraler Begleitung das Besuchsrecht wahrnehmen möchten. Das Angebot wird eher von Eltern aus dem unteren Kantonsteil in Anspruch genommen. Mit welchen Stellen die Ausgestaltung des Angebots koordiniert wird, ist offen. Auf der Fallebene erfolgt keine Koordination.

### **8.1.3 Angebote Kanton: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

#### **Schulsozialdienst** (Raster ausgefüllt von Jürg Müller)

Der Schulsozialdienst ist ein Angebot an allen Sekundarschulstandorten. Anbieter und Träger ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Baselland. Finanziert wird das Angebot durch den Kanton. Die Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet das Bildungsgesetz (SGS 640) § 57 Abs. 1 lit b und die Verordnung über den Schulsozialdienst (SGS 645.31). Das Angebot richtet sich an Jugendliche der Sekundarschule und Erwachsene im Umfeld der genannten Jugendlichen mit Erziehungsfunktion. Der Zugang erfolgt auf eigene Initiative der Nutzerinnen und Nutzer oder durch Zuweisung durch eine schulische Instanz zu einem Erstgespräch. Das Angebot wird an erster Stelle von Jugendlichen und an zweiter Stelle von Lehrpersonen in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Gesundheitsförderung Baselland, der Jugendanwaltschaft, der Fachstelle Kindes- und Jugendschutz, den Schulleitungen, den Steuergruppen Gesundheitsförderung, diversen Fachstellen, den Vormundschaftsbehörden und den Angeboten „BerufsWegBereitung“, „Take off“ und „TimeOut“. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit dem Jugendlichen und der Lehrperson. Die Verordnung über den Schulsozialdienst ist zurzeit in Überarbeitung. Die neuen zu erwartenden Schulstrukturen im Rahmen von HarmoS und Bildungsraum verlangen nach strukturellen Anpassungen des Schulsozialdienstes.

#### **Schulpsychologischer Dienst** (Raster ausgefüllt von M. Brunner)

Das Angebot hat seinen Standort in Liestal. Anbieter und Träger ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Baselland. Das Angebot wird durch den Kanton finanziert. Gesetzliche Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet das Bildungsgesetz (§ 6, 9), die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst und ein Leistungsvertrag. Zur Zielgrup-

pe gehören Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Baselland bzw. deren Eltern. In Absprache mit den Eltern werden auch die Lehrpersonen und die Behörden einbezogen. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit dem Amt für Volksschulen, der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, den Schulen und den Schulleitungen, mit Fachstellen sowie mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst.

### **BerufsWegBereitung** (Raster ausgefüllt von Jürg Müller)

Das Angebot ist seit dem 1.1.2010 an den Schulen der Sekundarstufe I und II installiert. Anbieter und Träger sind das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Baselland. Das Angebot wird durch den Kanton und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie finanziert. Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet ein Landrats-Beschluss, gestützt auf § 103 Absatz 1 und 2, § 104 Absatz 2 sowie § 107 Absatz 2 der Kantonsverfassung und § 4 des Bildungsgesetzes. Zur Zielgruppe des Angebots gehören Jugendliche der Sekundarstufe I und der beruflichen Grundbildung, die gefährdet sind, auf dem Weg ins Berufsleben zu scheitern. Über den Zugang zum Angebot entscheiden die Klassenlehrperson, die BerufsWegBereitung-Fachperson, die Schulleitung und die BerufsWegBereitung-Leitung. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit den Schulleitungen der Sekundarstufe I und der Berufsschulen, dem Schulsozialdienst, den Sozialdiensten der Gemeinden und den DELTA-Angeboten (Gesamtheit externer Angebote zur Unterstützung Jugendlicher bei der Berufsfindung und der Integration ins Erwerbsleben). Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit der BerufsWegBereitung-Fachperson, der Klassenlehrperson, der Schulleitung und der BerufsWegBereitung-Leitung.

### **TimeOut** (Raster ausgefüllt von Jürg Müller)

Das Angebot hat seinen Standort in Münchenstein. Anbieter und Träger ist das Amt für Volksschulen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Baselland. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe wird das Angebot vom Kanton finanziert, für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule tragen die Gemeinden die Kosten. Die gesetzliche Grundlage bildet ein Landrats-Beschluss, gestützt auf das Bildungsgesetz § 90 und auf die Verordnung der Sekundarschule § 53 ff. Die Verordnung Kindergarten/Primarschule ist noch in Überarbeitung.

*Verordnetes TimeOut:* Das verordnete TimeOut wurde für Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen installiert. Die eigentliche Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen, die aus disziplinarischen Gründen für eine befristete Zeit von der Schule ausgeschlossen werden müssen, da ihr Verhalten im Unterricht nicht mehr tragbar ist und sie schon die ganze Kaskade der in der Verordnung aufgeführten disziplinarischen Massnahmen (642.11, § 52 ff) durchlaufen haben. In Ausnahmefällen sollen auch Primarschülerinnen und Primarschüler dem TimeOut zugewiesen werden können (ab Inkrafttreten der Verordnung). Das verordnete TimeOut kann bis zu acht Wochen dauern; bis zu zehn Tagen aufgrund eines Entscheids der Schulleitung, bis zu acht Wochen auf Antrag der Schulleitung durch einen Entscheid des Schulrats. Das Konzept sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klassen der Sekundarschule und die Primarschülerinnen und Primarschüler während zwei bis acht Wochen in der Regel wöchentlich drei Tage in der internen TimeOut-Schule in Münchenstein unterrichtet und

zwei Tage in einer arbeitspädagogischen Institution beschäftigt werden, da sie aufgrund ihres Alters nicht in der Arbeitswelt eingesetzt werden dürfen. Die älteren Jugendlichen werden in der Regel drei Tage unterrichtet (TimeOut-Schule) und gehen zwei Tage pro Woche in einem Betrieb einer Arbeit nach. Wenn dies nicht möglich ist, werden sie in einer arbeitspädagogischen Institution beschäftigt und betreut.

*Freiwilliges TimeOut:* Das freiwillige TimeOut richtet sich an Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Klassen der Sekundarschule, die aufgrund eines akuten Motivationseinbruchs gefährdet sind und setzt das Einverständnis von Erziehungsberechtigten, Schulleitung und TimeOut-Leitung voraus. Praktische Erfahrungen in der Arbeitswelt, verbunden mit einer gezielten Betreuung, sollen dazu motivieren, sich in den Regelunterricht zu integrieren und die Schule erfolgreich abzuschliessen. Die Auszeiten dauern meistens vier Wochen. Sie sind aufgeteilt in wöchentlich vier Tage Arbeit in einem Betrieb und in einen Unterrichtstag in der internen TimeOut-Schule. Wenn möglich werden die Schülerinnen und Schüler einem Betrieb in einem von ihnen gewünschten Berufsfeld zugeteilt.

### **Jugendberatungsstelle „wie weiter?“** (Raster ausgefüllt von Jürg Müller)

Die Beratungsstelle befindet sich in Birsfelden. Anbieter und Träger ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Land. Finanziert wird das Angebot durch den Kanton und das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco. Grundlage der öffentlichen Finanzierung bildet der Landratsbeschluss 2000/272,2004/054. Zur Zielgruppe des Angebots gehören Jugendliche, die nach Abschluss der Sekundarstufe I keine Lehrstelle (mehr) haben. Formale Kriterien für den Zugang zum Angebot sind: der/die Jugendliche muss zwischen 16 und 26 Jahre alt sein und darf nicht als arbeitslos gemeldet sein. Über den Zugang zum Angebot entscheidet die Leitung der Beratungsstelle. Die Ausgestaltung des Angebots wird innerhalb des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung koordiniert mit der Lehraufsicht, der Berufsberatung, den Brückenangeboten und dem Angebot „check-in aprentas“.

### **Mentoring** (Raster ausgefüllt von Jürg Müller)

Das Angebot hat seinen Standort in Birsfelden. Anbieter und Träger ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Land. Finanziert wird das Angebot durch Projektgelder des Bundes und des Kantons. Zur Zielgruppe gehören Jugendliche, die Mühe haben, eine Lehrstelle zu finden und von denen angenommen wird, dass ihnen bei der Bewältigung des Übergangs von der Schule in die Lehre die individuelle Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentors nützlich sein kann. Die Ausgestaltung des Angebots wird innerhalb des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung koordiniert mit der Lehraufsicht, der Berufsberatung, den Brückenangeboten und dem Angebot „check-in aprentas“.

### **„Check-in aprentas“** (Raster ausgefüllt von Jürg Müller)

Das Angebot hat seinen Standort in Münchenstein. Anbieter und Träger ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Land und der Ausbildungsverbund für Grund- und Weiterbildung für naturwissenschaftliche, technische und kaufmännische Berufe aprentas. Finanziert wird das Angebot durch den Kanton, das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco und der Stiftung Arbeitslosenunter-

stützung und Arbeitslosenversicherungskasse der Basler Chemischer Betriebe ALU. Grundlage der Finanzierung bilden der Landratsbeschluss 2006-059 und eine Leistungsvereinbarung mit aprentas. Zur Zielgruppe des Angebots gehören Jugendliche mit grossen Problemen bei der Integration in die Arbeitswelt. Die Ausgestaltung des Angebots wird innerhalb des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung koordiniert mit der Lehraufsicht, der Berufsberatung, den Brückenangeboten und der Jugendberatungsstelle „wie weiter?“.

### **Stationäre Einrichtungen** (Raster ausgefüllt von Antonio Tucconi)

Bei den Kinder-, Jugend- und Schulheimen können zwei Typen unterschieden werden. Typ A sind stationäre Einrichtungen für Minderjährige, die dazu bestimmt sind, mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen und die über eine kantonale Heimbewilligung gemäss Pflegekinderverordnung PAVO verfügen. Typ B sind stationäre Einrichtungen und ihre dezentralen Angebote für Minderjährige, wie sie vom Bundesamt für Justiz gemäss Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug anerkannt sind, sofern sie keinem Straf- und Massnahmenvollzugskonkordat unterstellt sind.

Die Einrichtungen befinden sich im Kanton selber und an weiteren Standorten in der gesamten Schweiz. Die meisten Unterbringungen erfolgen regional. Die Trägerschaft von stationären Einrichtungen kann von einer juristischen Person oder von natürlichen Personen wahrgenommen werden. Es gibt gesamtschweizerisch sowohl öffentlich-rechtliche Trägerschaften als auch privatrechtliche Trägerschaften. Im Kanton Baselland haben alle Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe privatrechtliche Trägerschaften mit Ausnahme der Kleinheime, welche als Trägerschaften natürliche Personen haben. Bei beiden Typen von Angeboten werden gemäss Sozialhilfegesetz der Aufenthalt und die Betreuung durch einkommensabhängige Nutzerbeiträge und Kantonsbeiträge finanziert, welche bis kürzlich von den Gemeinden gemäss ihrer Finanzkraft dem Kanton rückerstattet wurden. Seit dem 1.1.2010 entfallen die Gemeindebeiträge. Die finanzielle Belastung bleibt beim Kanton. Die Schulkosten gehen als Kosten der Sonderschulung zu Lasten des Kantons. Einrichtungen des Angebotstyps B erhalten zudem Betriebsbeiträge vom Bundesamt für Justiz. Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet das Sozialhilfegesetz SHG 850, §28; §28a; §26 und die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe 850.15 §13; §15-16; §19; §24-26; §28-32. Bei Angebotstyp B bildet das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug und die dazugehörige Verordnung eine weitere gesetzliche Grundlage für die Einhaltung inhaltlicher und struktureller Standards.

Zur Zielgruppe der Heime im Kanton Baselland gehören Minderjährige mit Wohnsitz im Kanton Baselland. Die Institutionen nehmen gemäss interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE auch Minderjährige aus anderen Kantonen auf. Das Angebot richtet sich an normal begabte, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche beider Geschlechter zwischen 0 und 18 Jahren sowie Kinder und Jugendliche beider Geschlechter mit Behinderung und besonderem Bildungsbedarf (im Falle eines internen schulischen Angebots). Über den Zugang entscheiden die Sorgerechtsinhaber meist mit Unterstützung durch die Sozialdienste (Gemeinden, Beratungsstelle Mosaik, Beratungsstelle Birmann-Stiftung), den Amtsvormundschaftsstellen, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder dem Schulpsychologischen Dienst. Der Zugang kann auch über einen Entscheid im Rahmen des Kindeschutzes durch die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden oder jugendstrafrechtlich

durch die Jugendanwaltschaft erfolgen. Bei einem Eintritt in ein Schulheim ist eine zusätzliche Indikation für eine interne Sonderschulung gemäss Bildungsgesetzgebung notwendig.

Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten werden Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bis zur Mündigkeit gewährt, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder vormundschaftsrechtlich angeordnet ist. Über die Mündigkeit hinaus können Beiträge gewährt werden, wenn der Mündige vor einem schulischen oder beruflichen Abschluss steht und/oder vor dem Ende einer strafrechtlichen Massnahme. Den Aufnahmeentscheid fällt die Institution. Welche Personen das Angebot hauptsächlich nutzen, kann in einem Datenbericht der Kantone Basel und Baselland eingesehen werden, der jährlich erarbeitet wird.

Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit der Kommission Gemeinsame Planung Sonderschulung, der Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft, dem Amt für Volksschulen, der Fachstelle Spezielle Förderung und der Regionalkonferenz der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen.

Ende April 2009 waren 374 Kinder und Jugendliche in Heimen untergebracht. Es handelt sich um die höchste je erreichte Zahl der Unterbringungen. Unverändert machen die 13 bis 18-Jährigen mit knapp 54% die grösste Altersgruppe aus. Der Anteil der untergebrachten Kinder und Jugendlichen im Vergleich zur entsprechenden Altersklasse in der Bevölkerung hat im Jahr 2007 den höchsten Wert seit dem Jahr 2001 erreicht. Im 2008 wird dieser Wert erneut überstiegen werden. Strafrechtlich ausgelöste Unterbringungen gibt es 5. Ausser mit dem Kanton Basel-Stadt fehlen Vergleichszahlen mit anderen Kantonen, weil es keine standardisierte Erhebung gibt.

### **Pflege- und Fachpflegefamilien** (Raster ausgefüllt durch Antonio Tucconi)

Die Pflege- und Fachpflegefamilien haben ihren Wohnsitz in der gesamten Schweiz. Die meisten Unterbringungen erfolgen regional. Aufenthalt und Betreuung werden gemäss Sozialhilfegesetz gleichartig finanziert wie Heimaufenthalte. Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet wie bei den stationären Einrichtungen das Sozialhilfegesetz SHG 850, §28; §28a; §26 und die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe des Kantons Basel-Landschaft 850.15 §13; §15-16; §19; §24-26; §28-32. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche beider Geschlechter zwischen 0 und 18 Jahren, welche aus unterschiedlichen Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Der Zugang zur Finanzierung ist gleichartig geregelt wie bei den Heimen, d.h. durch die Sorgerechtsinhaber mit fachlicher Indikation durch einen Sozialdienst oder durch einen Entscheid einer Kinderschutz- oder Jugendstrafbehörde. Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten werden Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton bis zur Mündigkeit gewährt. Es werden tendenziell eher jüngere Kinder in Pflege- oder Fachpflegefamilien untergebracht. Seit einem Jahr ist eine leichte Zunahme der Beitragsgesuche für die Unterbringung in einer Pflegefamilie feststellbar. Ende April 2009 waren 53 Kinder in Pflegefamilien untergebracht. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit der Kommission Gemeinsame Planung Sonderschulung, der Jugend- und Behindertenhilfe beider Basel und dem Pflegefamiliendienst beider Basel. Nicht erfasst und gesteuert durch eine kantonale Stelle sind Unterbringungen in Pflegefamilien ohne kantonale Beiträge. In diesen Fällen greift nur die behördliche Aufsicht (lokale Vormundschaftsbehörde) über das Pflegeverhältnis.

**Pflegefamiliendienst beider Basel** (Raster ausgefüllt von Antonio Tucconi)

Das Angebot hat seinen Standort in Muttenz. Anbieter und Träger ist der Basler Frauenverein im Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft und des Erziehungsdepartements Basel-Stadt. Das Angebot wird je zur Hälfte durch den Kanton Basel und den Kanton Baselland finanziert. Grundlage der öffentlichen Finanzierung bildet das Sozialhilfegesetz 850, § 27 Abs. 1 bis des Kantons BL. Zur Zielgruppe gehören angehende und bestehende Pflegefamilien, Pflegefamilien, die sich als Fachpflegefamilie qualifizieren wollen und Familien für Sofortunterbringungen. Da der Pflegefamiliendienst auch Aufgaben der Vermittlung von Pflegefamilien wahrnimmt, können auch unterbringende Stellen aus den beiden finanzierenden Kantonen zu den Leistungsempfängern gezählt werden. Das Angebot richtet sich somit an Pflegefamilien mit Weiterbildungs- und Unterstützungsbedarf und an unterbringende Stellen auf der Suche nach einem Platz. Fachpflegefamilien sind verpflichtet, kontinuierlich Weiterbildung und Begleitung in Anspruch zu nehmen. Die Vermittlung für unterbringende Stellen ist kostenlos. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit der Kommission Gemeinsame Planung Sonderschulung und der Jugend- und Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

**Heilpädagogische Früherziehung** (Raster ausgefüllt von René Broder)

Heilpädagogische Früherziehung HFE wird vor allem von der Stiftung Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum für Kinder Baselland angeboten. Die Stiftung hat ihre Geschäftsstelle in Laufen und mehrere Standorte im ganzen Kanton. Finanziert wird das Angebot durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Baselland, welche mit der Stiftung einen Leistungsvertrag unterhält. Spezialisierte Heilpädagogische Früherziehung durch zwei andere Anbieter (Audiopädagogischer Dienst der Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen und Therapie Schulzentrum Münchenstein) gibt es für Kinder mit einer Hör- oder Sehbeeinträchtigung. Die Heilpädagogische Früherziehung gehört zur Sonderschulung. Die gesetzliche Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet die Verordnung für die Sonderschulung SGS 640.71. Zur Zielgruppe des Angebots gehören Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind bis zum Alter des Kindergarten-Eintritts bzw. die Erziehungsberechtigten. Das Angebot wird hauptsächlich von Erziehungsberechtigten von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsstörungen in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit der Fachstelle Sonderschulung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und mit den Sonderschulen koordiniert. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit Kinderärztinnen und Kinderärzten, dem Kindergarten und der Mütter- und Väterberatung. Die Heilpädagogische Früherziehung ist im Zwischenbereich zwischen Therapie, Frühförderung und Kinderhilfe angesiedelt. Eine offene Frage ist, wie die Zusammenarbeit mit der Mütter- und Väterberatung, den Erziehungsberatungsstellen und der Sozialberatung aussieht bzw. welche Entwicklungsmöglichkeiten hier bestehen.

**Beratungsstelle für Behinderte Stiftung Mosaik** (Raster ausgefüllt von Christine Pannier)

Das freiwillige Beratungsangebot hat je einen Standort in Liestal und Laufen. Anbieter und Träger ist die Stiftung Mosaik. Finanziert wird das Angebot durch den Bund und den Kanton. Die gesetzliche Grundlage für die öffentliche Finanzierung ist Artikel 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Zur formalen Zielgruppe gehören im Kanton Baselland wohnhafte Menschen mit geistiger Behinderung, Körperbehinderung (zerebrale Läh-

mung, Multiple Sklerose, Para- und Tetraplegie), Sinnesbehinderungen (Hör-, Seh- und Sprachbehinderung), Hirnverletzung und Mehrfachbehinderungen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und ihre Angehörigen sowie an Erwachsene bis ins AHV-Alter, welche Bedarf haben an Sozialberatung, an finanzieller Unterstützung aufgrund einer behinderungsbedingten Notlage oder an Information bezüglich der Wohnheimplätze im Kanton Baselland. Es richtet sich weiter an Drittpersonen und Organisationen mit Bedarf an Information. Die Ausgestaltung des Angebots wird koordiniert mit Institutionen im Behindertenbereich (Wohnheime, Beschäftigungsstätten etc.) Sonderschulen, Sozialdiensten der Gemeinden, spezialisierten Fachstellen im Sozialbereich (z.B. Fachstelle für Schuldensanierungen, Sozialdienst der psychiatrischen Kliniken etc.), Sozialversicherungen (IV, EL, UV, private Versicherungen etc.) und Abklärungsstellen wie dem Schulpsychologischen Dienst oder dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst. Die Koordination auf der Fallebene erfolgt mittels Case Management unter Einbezug aller involvierten Personen und Stellen. Die Koordination des Dienstes mit der Mütter- und Väterberatung, den Erziehungsberatungsstellen und der Sozialberatung wird als klärungsbedürftig angesehen.

#### **8.1.4 Angebote Kanton: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion<sup>19</sup>**

**Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen** (Raster ausgefüllt von Monica Somacal)

Das Beratungsangebot hat je einen Standort in Liestal und Binningen. Anbieter und Träger sind die Trägerverbände Frauenrechte beider Basel, Christkatholische Frauenvereine BL, die evangelische Frauenhilfe BL, Compagne und der katholische Frauenbund BL. Das Angebot wird durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion finanziert. Bei Beratungen zu Schwangerschaft und Konfliktschwangerschaft (Abtreibung) besteht ein gesetzlicher Auftrag mit Finanzierung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Zur Zielgruppe gehören Frauen, Männer, Jugendliche, Paare und Familien mit Fragen zu (Konflikt-)Schwangerschaft (kostenlos) und Bedarf an Paar- und Sexualberatungen (kostenpflichtig). Zum Angebot gehören auch spezielle Veranstaltungen für Migrantinnen und Migranten, sexualpädagogische Beratungen sowie Kurse und Weiterbildungen für Schulen und Institutionen. Der Zugang zum Angebot erfolgt über die Zuweisung durch Spitäler, niedergelassene Gynäkologinnen/Gynäkologen und soziale Stellen. Bürgerinnen und Bürger können sich selbständig anmelden. Das Angebot wird hauptsächlich von Personen im Alter von 20-50 Jahren in Anspruch genommen. Zwei Drittel dieser Personen sind Schweizerinnen und Schweizer. In den persönlichen Beratungen geht es hauptsächlich um Beziehungsfragen und -probleme, Verhütung, Konfliktschwangerschaften, Trennung oder Scheidung. In der telefonischen Beratung stehen Fragen zu Finanzen, Schwangerschaft und Arbeit bzw. Schwangerschaft und Beziehung/Beziehungsprobleme im Vordergrund. Die Beratungsstelle ist eine Fachstelle für Schwangere unter 16 Jahren. Sie informiert über weitere Angebote. Die Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen koordiniert ihr Angebot mit Spitälern, Ärzten, Sozialdiensten, Schulen, Mütter- und Väterberatungsstellen, den Hebammen

---

<sup>19</sup> Bei der ersten Erfassung der Angebote wurden die Beratungsstellen im Suchtbereich wie der Psychiatrische Dienst für Abhängigkeitserkrankungen und die Beratungsstelle des Blauen Kreuzes in die Kinder- und Jugendhilfeangebote aufgenommen, obwohl sie überwiegend von Erwachsenen benutzt werden. Auf eine nachträgliche Erfassung der Multikulturellen Suchtberatungsstelle beider Basel MUSUB wird verzichtet, weil nur wenige Jugendliche zu den Nutzenden zählen.

und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS). Die Koordination auf der Fallebene erfolgt individuell.

### **Christina Vogel, therapeutische Beratung** (Raster ausgefüllt von Susanna Piccarreta)

Das Angebot hat seinen Standort in Basel und kann in Basel-Landschaft auch vor Ort in Anspruch genommen werden. Anbieterin bzw. Leistungserbringerin ist Christina Vogel. Das Angebot wird durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft finanziert. Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet das kantonale Gesundheitsgesetz und eine Leistungsvereinbarung. Zur Zielgruppe gehören Jugendliche, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an therapeutischer Beratung bei Krisen in Zusammenhang mit Sucht, Selbstverletzung, Mobbing, Gewalt, sexuellem Missbrauch, Essstörungen, Migration, Generationenkonflikte, Suizidwunsch etc. Weiter richtet sich das Angebot auch an Erziehungsberechtigte mit Bedarf an therapeutischer Beratung bei Krisen aufgrund von Erziehungsproblemen. Der Zugang erfolgt über Kontaktaufnahmen im Rahmen von Präventionseinsätzen von Christina Vogel in Schulen (ein zweiter Leistungsstrang des Angebotes), die eigene Anmeldung, die Gesundheitsförderung Baselland, Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende oder Jugendarbeitende. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit der Gesundheitsförderung Baselland koordiniert. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Schule und den Erziehungsberechtigten.

### **Jugendberatung „helpnet“** (Raster ausgefüllt von Hans Eglin)

Die telefonische Jugendberatung ist ein Angebot der Fachstelle Familie in Liestal. Anbieter und Träger ist die Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz Baselland. Finanziert wird das Angebot von der Gesundheitsförderung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Baselland. Grundlage für die öffentliche Finanzierung bildet das kantonale Gesundheitsgesetz vom 10.12.1973 (SGS 901) und der Regierungsratsbeschluss Nr. 0699 vom 13.5.2008. Zur Zielgruppe gehören Jugendliche und Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen mit Bedarf an einer professionellen, niederschweligen Beratung und/oder Bedarf an der Vermittlung einer Fachstelle. Für die Vermittlung einer Fachstelle führt das Angebot eine Triage-Liste mit über 50 privaten und öffentlichen Anlauf- bzw. Fachstellen. Die Beratung kann rund um die Uhr via Telefon, Email oder persönlichem Gespräch in Anspruch genommen werden. Das Angebot wird hauptsächlich von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 20 Jahren und von Eltern genutzt. Die Koordination auf der Fallebene wird durch die fallführende Beratungsperson wahrgenommen.

### **Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Baselland** (Raster ausgefüllt von Binia Roth)

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) führt in Liestal, in Laufen und beim Kantonsspital Bruderholz eine Poliklinik. Zum stationären Angebot gehören eine gemeinsam mit der baselstädtischen Kinderpsychiatrie (KJPK) geführte Bettenstation in der Universitätsklinik beider Basel (UKBB) und eine Bettenstation für Jugendliche in der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal. Anbieter und Träger ist der Kanton Baselland. Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton und die Krankenkasse. Gesetzliche Grundlage für die Finanzie-

nung bildet das Spitalgesetz und eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Zur Zielgruppe des Angebots gehören Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit Bedarf an entwicklungspsychologischer, kinderpsychiatrischer, neuropsychologischer und erzieherischer Abklärung und ambulanter oder stationärer Behandlung. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ist Anlaufstelle bei Krisen und Notfällen. Zum Angebot gehören Einzel-, Familien- und Gruppentherapien, Beratungen und das Verfassen von zivil-, straf- oder versicherungsrechtlichen Gutachten im Auftrag einer Behörde. Der Zugang erfolgt über die Anmeldung durch die Eltern oder die Jugendlichen selber, über Konsilien oder über die Zuweisung und Voranmeldung durch medizinische Stellen oder schulische Institutionen. Das Angebot wird hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Problemen und deren Eltern in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit dem Kanton koordiniert. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit der Universitätsklinik beider Basel, der Kantonalen Psychiatrischen Klinik, den Externen Psychiatrischen Diensten, der Schule, der Fachstelle für Sonderschulung, dem Amt für Volksschulen, Heimen, Psychotherapiestationen sowie mit ausserkantonalen Institutionen.

### **Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen** (Raster ausgefüllt von Dominik Kamber)

Der Psychiatrische Dienst für Abhängigkeitserkrankungen (PDA) hat Beratungsstellen in Liestal, Reinach, Münchenstein und Laufen. Anbieter und Träger ist der Kanton Baselland. Die Finanzierung erfolgt durch das kantonale Budget und durch die Krankenkasse. Die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung bildet das Spitalgesetz und eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Baselland. Zur Zielgruppe des Angebots gehören Jugendliche ab 14 Jahren und Eltern. Das Angebot umfasst Abklärung und Behandlung von suchtmittelgefährdeten Jugendlichen, Beratung von Eltern, Einzel- und Familientherapien, das Erstellen von Gutachten sowie Notfall- und Kriseninterventionen. Der Psychiatrische Dienst für Abhängigkeitserkrankungen ist auch Indikationsstelle für die Platzierung von drogengefährdeten Jugendlichen in spezielle Einrichtungen. Weiter gehört die Beratung von Stellen und Institutionen, die mit Jugendlichen arbeiten zum Angebot. Über den Dienst erfolgen auch Zuweisungen zu Entzugsstationen. Der Zugang zum Psychiatrischen Dienst für Abhängigkeitserkrankungen erfolgt in der Regel über die Anmeldung durch die Eltern oder durch den Jugendlichen selber. Eine Zuweisung oder eine Voranmeldung kann auch durch schulische Institutionen, Heime oder medizinische Stellen erfolgen. Das Angebot wird hauptsächlich von suchtmittelgefährdeten Jugendlichen und deren Eltern in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots wird mit dem Kanton koordiniert. Auf der Fallebene erfolgt die Koordination mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, mit der Kantonalen Psychiatrischen Klinik, den Externen psychiatrischen Diensten, den Schulsozialarbeitenden, dem Schulpsychologischen Dienst, den Schulen, den Heimen, den Therapieeinrichtungen für drogengefährdete Jugendliche und der Jugendanwaltschaft.

### **Beratungsstelle Blaues Kreuz** (Raster ausgefüllt von Dieter Huber)

Das Angebot hat je einen Standort in Liestal und in Münchenstein. Anbieter und Träger ist die Fachstelle Alkohol und Sucht des Blauen Kreuzes Baselland. Die Finanzierung erfolgt durch den Kanton. Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion. Zur Zielgruppe des Angebots gehören Jugendliche mit Konsumauffälligkeiten und problematischem Konsum, Eltern, Lehrpersonen und erwachsene Bezugs-

personen. Das Angebot umfasst Beratung und Psychoedukation, Unterstützung von Eltern und weiteren Bezugspersonen bei der Erziehungsarbeit sowie Abklärungen im Auftrag von Vormundschaftsbehörden, Jugendanwaltschaft und der Fachstelle Kindes- und Jugendschutz. Der Zugang steht allen offen, die Bedarf haben. Das Angebot wird zum einen hauptsächlich in Anspruch genommen von Eltern, die verunsichert sind wegen dem Konsum ihrer Kinder (Alkohol und Kiffen). Zum andern wird von Jugendlichen ab 16 Jahren hauptsächlich das Programm „Lieber schlau als Blau“ in Anspruch genommen. Die Ausgestaltung des Angebots erfolgt in Absprache mit dem Psychiatrischen Dienst für Abhängigkeitserkrankungen. Das „Elternforum“ ist ein gemeinsames Angebot der Beratungsstelle des Blauen Kreuzes, dem Psychiatrischen Dienst für Abhängigkeitserkrankungen und der Jugendanwaltschaft. Auf der Fallebene erfolgt bei vermuteter Psychopathologie die Überweisung an den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und an die Psychiatrischen Dienste für Abhängigkeitserkrankungen. Die Beratungsstelle Blaues Kreuz strebt eine vermehrte Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden, der Jugendanwaltschaft und der Fachstelle Kindes- und Jugendschutz an. Die Beratungsstelle verweist darauf, dass keine Koordination mit dem Kantonsspital Liestal und dem Kantonsspital Bruderholz erfolge und bei Alkoholvergiftungen von Jugendlichen eine genauere Abklärung einer Suchtfachstelle sinnvoll wäre, so etwa wie beim Modell der Stadt Zürich.

### **8.1.5 Übersicht Koordination auf der Fallebene**

Die Angaben zur Koordination auf der Fallebene werden im Folgenden nochmals in einer Übersicht dargestellt. Die grau hinterlegten Spalten verdeutlichen, mit welchen Diensten auf der Fallebene häufig Koordination stattfindet. Bei den Angeboten, die in der nachfolgenden Übersicht nicht aufgeführt sind, fehlen die Angaben zur Koordination auf der Fallebene.

Fallebene Koordination Mit	Sozialdienst	Sozialhilfebehörde	Vormundschaftsbehörde	Mütter- und Väterberatung	Schule (Kindergarten, Lehrpersonen, Schulleitung)	Schulsozialdienst	Schulpsychologischer Dienst	Erziehungsberatung	Familien- und Jugendberatung	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitskrankungen	Externe psychiatrische Dienste	Ärzte (inkl. Uniklinik beider Basel)	Therapeutinnen, Psychologinnen	Beobachtungsstationen	(Schul-)Heime	Heime und Therapie-Einrichtungen f. drogengefährdete Jugendliche	Pflegefamilien	Lehrbetriebe	Jugendanwaltschaft	Polizei	Fachstelle Sonderschulung	Amt für Volksschulen
<b>Angebote</b>					x				x	x			x	x									
Mütter- und Väterberatung Reinach	x																						
Mütter- und Väterberatung Laufental	x		x					x															
Sozialberatung Reinach		x	x	x	x	x	x		x	X	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	
Sozialhilfebehörde Reinach	x								x				x	x					x		x		
Vormundschaftsbehörde Reinach	x				x	x	x		x	X	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	
Nachschulische Sozialarbeit Reinach	x				x	x	x		x	x	x	x	x	x				x	x	x	x		
Sozialpädagogische Familienbegleitung BL <sup>1</sup>	x												x	x									
Familien- und Jugendberatungsstelle Liestal <sup>1</sup>	x	x	x							X						x		x		x		x	x
Familien- und Erziehungsberatung Laufental	x		x		x																		
Sozialdienste Laufental		x	x		x																		
Take off					x																		
Fachstelle Kindes- und Jugendschutz <sup>1</sup>	x		X		x																X		
Jugend-anwaltschaft <sup>1</sup>	x		x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x	x
Amtsvormundschaft <sup>1</sup>	x				x								x	x									
Opferhilfe beider Basel <sup>1</sup>	x				x								x	x									
Schulsozialdienst <sup>1</sup>					x	x							x	x									
Schulsozialarbeit Sekundarschule Reinach	x		x		x		x		x	X													
BerufsWegBereitung <sup>1</sup>					x																		
TimeOut <sup>1</sup>					x																		
Heilpädagogische Früherziehung				x	x								x										
Therapeutische Beratung Christina Vogel <sup>1</sup>					x					X													
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst <sup>1</sup>			x		x	x	x					x	x	x		x						x	x
Beratungsstelle Blaues Kreuz										x	x												
Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitskrankungen					x	x	x			x		x	x				x			x			

<sup>1</sup> Bei diesen Angeboten findet die Koordination auf Fallebene mit weiteren Diensten und/oder mit Diensten statt, die nicht spezifisch benannt wurden (wie bspw. Beratungsstellen, Schuldienste etc.).

## 8.2 Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel Landschaft

Für die Kinder- und Jugendhilfe Basel Landschaft haben neben der Kantonsverfassung zahlreiche kantonale Gesetze und Verordnungen Geltung: Sozialhilfegesetz, Sozialhilfeverordnung, Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, Bildungsgesetz, Verordnung über den Schulsozialdienst etc. Dieses Kapitel liefert Grundinformationen dazu, was bezüglich Kinder- und Jugendhilfe in der Kantonsverfassung und in einzelnen Gesetzen und Verordnungen geregelt ist. Dabei werden die gesetzlichen Grundlagen einzelner Behörden und die Rechtsgrundlagen von Diensten und Angeboten in je einem Unterkapitel behandelt. Im Folgenden werden zuerst die übergreifenden Bestimmungen aufgeführt. Es sind dies u. a. die Uno-Kinderrechtskonvention, die Bundesverfassung und das Zivilgesetzbuch.

### 8.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

*Uno-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989*

Die UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)<sup>20</sup> ist seit 1997 Bestandteil der Schweizerischen Rechtsordnung. Sie fasst die Menschenrechte für den Lebensbereich des Kindes zusammen und garantiert Schutz, Förderung und Partizipation (*protection, provision, participation*). Unter dem Begriff „Kinder“ fasst die UN-KRK Personen unter 18 Jahren. Diese werden durch das Übereinkommen als Träger von Grundrechten geschützt und anerkannt. Die der Konvention beigetretenen Staaten verpflichten sich, das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Die Verantwortung für Erziehung und Bildung tragen gemäss UN-KRK in erster Linie die Eltern bzw. Vormünder (Artikel 18 UN-KRK). Artikel 19 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen (zu treffen), um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ Weiter verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, dass die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Institutionen, Dienste und Einrichtungen „den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht“ (Art. 3, Abs. 3 UN-KRK). Das Recht auf Partizipation ist primär in Artikel 12 des Übereinkommens verankert. Die Konvention sichert dem Kind das Recht zu, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Vorausgesetzt wird, dass das Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden (vgl. Art. 12, Abs. 1, KRK). Damit verbunden ist das Recht auf Anhörung in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 12, Abs. 2, KRK).

---

<sup>20</sup> SR 0.107. Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Abgeschlossen in New York am 20. November 1989. Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996; Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997; In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997; (Stand am 8. April 2010)

***Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999***

Die Bundesverfassung (BV) regelt im Kapitel über die Grundrechte den Anspruch von Kindern und Jugendliche auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit, die Förderung ihrer Entwicklung und die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit (Art.11, Abs. 1 und 2, BV). Im gleichen Kapitel ist das Recht auf Hilfe in Notlagen verbrieft. Unter den Grundrechten ist auch ein Beteiligungsrecht verankert, das für alle Parteien, also auch für Kinder und Jugendliche, den Anspruch auf rechtliches Gehör regelt (Art. 29, Abs. 2, BV). Im Kapitel über die Sozialziele ist bestimmt, dass der Bund und die Kantone sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür einsetzen, dass Familien geschützt und gefördert werden und dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden (vgl. Art. 41 c und g, BV). Bei der Regelung der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen ist bestimmt, dass Bund und Kanton bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen, und dass der Bund in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenbildung unterstützen kann (Art. 67 Absatz 1 und 2, BV).

***Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907***

Das ZGB „überträgt primär den Eltern die Pflicht, dafür zu sorgen, dass sich ihre Kinder in körperlicher und geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können“ (Häfeli 2007) und benennt die Voraussetzungen, unter denen der Staat legitimiert ist, in die Privatsphäre von Familien einzugreifen. Artikel 307 bis 317 ZGB sehen zum Schutz des Kindes Massnahmen vor, wenn die Gefahr besteht, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes Schaden nimmt. Artikel 314 ZGB regelt u. a., dass das Kind vor dem Erlass von Kindesschutzmassnahmen persönlich anzuhören ist (Art. 314, Abs. 1, ZGB). Zum Begriff Kindeswohl ist anzumerken, dass es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff ohne klare Definition handelt. Nach der UNO- Kinderrechtskonvention ist das Kindeswohl gewahrt, wenn das Kind „sich gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial“ entwickeln kann (Art. 27, KRK). Nach Hegnauer (1984), der das Kindesrecht in der Schweiz massgeblich mitgestaltet hat, ist das Kindeswohl „der Inbegriff der Voraussetzungen, von denen in einer gegebenen Situation die optimale Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes abhängt. Sie umfassen alle Aspekte der Persönlichkeit: die affektiven und die intellektuellen, die körperlichen und die gesundheitlichen, die sozialen und die rechtlichen.“<sup>21</sup>

***Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977***

Die PAVO regelt die Bewilligung und Aufsicht von Pflegeplätzen sowie damit verbundene formelle Zuständigkeiten. Im Juni 2009 hat der Bundesrat den Entwurf einer total revidierten Pflegekinderverordnung, die neu Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) genannt wird, in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag erteilt, den Verordnungsentwurf zu überarbeiten. Mit der Totalrevision der Verordnung sollen die Bewilligungsaufgaben für die einzelnen Betreuungsverhältnisse erweitert und die Aufsichtsbestim-

---

<sup>21</sup> Hegnauer, Cyril (1984): Berner Kommentar zu 252-269c ZGB. Art. 264, N 58, 453 f. 4. Auflage Bern)

mungen ausgedehnt werden. Es soll mit klaren rechtlichen Vorgaben das Wohl der ausserfamiliär betreuten Kinder gewährleistet werden. Die Kinderbetreuungsverordnung sieht die Schaffung einer zentralen kantonalen Fachbehörde vor, die zuständig ist für die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Tages- und Pflegeeltern sowie von Einrichtungen und Platzierungsorganisationen. (Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2010).

***Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007***

Das Opferhilfegesetz verpflichtet die Kantone, Beratungsstellen einzurichten, die Opfern rund um die Uhr und solange nötig medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe bieten und vermitteln. Es bezweckt u. a. einen besseren Schutz für minderjährige Opfer strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität (vgl. (Bundesamt für Sozialversicherungen 2010).

***Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937***

„Das Strafgesetzbuch enthält bezüglich der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität verschiedene Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass sich ein Kind ungestört entwickeln kann und sexuelle Handlungen erst vollzieht, wenn es über die dazu erforderliche Reife verfügt.“ (ebd.)

***Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003***

Das Jugendstrafrecht, welches aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen wurde, regelt das materielle Jugendstrafrecht der Schweiz. Gegenstand bilden also besondere Massnahmen für Minderjährige (10-18jährige), die eine Straftat begangen haben. Das Jugendstrafrecht ist in erster Linie dem Erziehungs- und Betreuungsgedanken verpflichtet und hat seine Schwerpunkt bei der Spezialprävention (Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege 2010). Es gewährt den Jugendstrafbehörden weite Spielräume bei der Entscheidung über angemessene Antworten auf Straftaten und/oder festgestellter Selbst- und Fremdgefährdung. Diese können von der Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen bis zu ambulanten Erziehungsmassnahmen reichen und orientieren sich grundsätzlich primär an den Erfordernissen der auffällig gewordenen Person, nicht nach Art und Schwere der Tat (täterorientiertes Strafrecht).

***Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984***

Das Gesetz (LSMG) bezweckt die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Vorschriften und Grundsätze des Straf- und Massnahmenvollzugsrechts und die Bereitstellung von Grundlagen für Neuerungen auf diesem Gebiet. Das Gesetz enthält eine Regelung, welches die Beiträge an Heime für Kinder und Jugendliche unter der Voraussetzung einer kantonalen Planung betrifft. Unter „Baubeiträge“ ist geregelt, dass der Bund Beiträge gewährt an den Neu-, Aus- und Umbau u. a. für Heime für Kinder und Jugendliche, in denen mindestens ein Drittel der Aufenthaltstage auf strafrechtlich Eingewiesene entfällt oder die für den Vollzug strafrechtlicher Massnahmen unerlässlich sind (vgl. Art. 2, Abs. 1g, LSMG). Ein entsprechender Beitrag ist an eine kantonale oder interkantonale Planung des Straf- oder Massnahmenvollzugs oder der Kinder- und Jugendhilfe geknüpft, welche den Bedarf für die Einrichtung nachzuweisen hat (Art. 3, Abs. 1 a, LSMG). Die gleiche Voraussetzung gilt für die Gewährung von Betriebsbeiträgen an besondere erzieherische Aufwendungen öffentli-

cher oder privater gemeinnütziger Einrichtungen, die sich verpflichten, insgesamt bis zu einem Drittel u. a. Kinder oder Jugendliche aufzunehmen, die in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sind (vgl. Art. 5, Abs. 1 b und Art. 6 Abs. 1, LSMG)

#### *Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (GS29.276)*

In der Kantonsverfassung (KV) sind die für die Kinder- und Jugendhilfe besonders relevanten Bestimmungen unter „Sozialrechte“ und „Soziale Sicherheit“ zu finden. Als Sozialrecht ist u. a. das Recht auf Bildung und Weiterbildung nach individuellen Fähigkeiten und Neigungen verbrieft (Art. 17, Abs. a, KV). Unter „Sozialer Sicherheit“ sind die Sozialhilfe und die berufliche und soziale Eingliederung von Behinderten geregelt. Unter der Überschrift „Familie, Jugend, Alter“ ist bestimmt, dass der Kanton und die Gemeinden Familie, Eltern- und Mutterschaft schützen und sich in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen der Belange der Jugend annehmen (Art. § 103, 105, 107, KV.)

### **8.2.2 Rechtsgrundlagen der Behörden: Sozialhilfebehörde, Vormundschaftsbehörde, Jugendanwaltschaft**

#### *Sozialhilfebehörde*

*Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (GS 34.0143)*

Die Rechtsgrundlage für die Sozialhilfebehörde bildet das Sozialhilfegesetz. Es regelt, dass die Gemeinden eine besondere Behörde für den Vollzug der Gemeindeaufgaben des Sozialhilfegesetzes zu bestellen haben. (§ 37, Abs. 1, SHG).

#### *Jugendanwaltschaft*

*Gesetz über das Jugendstraftverfahren vom 13. Dezember 2006 (GS 36.0035)*

Die Rechtsgrundlage für die Jugendanwaltschaft bildet das Gesetz über das Jugendstraftverfahren (JStVG). Dieses Gesetz regelt die Aufgaben der Jugendanwaltschaft, wozu u. a. die Unterstützung der mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Heime bei ihren Bemühungen um die soziale Eingliederung der Verurteilten gehört wie auch die Pflege des Kontakts mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Jugendlichen (§ 7, JStVG). Das Gesetz enthält auch Bestimmungen, welche die Leitung der Jugendanwaltschaft betreffen sowie die Aufsichtsfunktion des Regierungsrates. Weiter regelt das Gesetz die Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft für den Erlass von Strafbefehlen bei festgesetzten Sanktionen.

#### *Vormundschaftsbehörde*

*Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 21. Dezember 1937*

*Gesetz Einführung Zivilgesetzbuch (EG ZBG) vom 16. November 2006 (GS 36.0153)*

Für die Vormundschaftsbehörden haben das Zivilgesetzbuch (ZBG) und das kantonale Einführungsgesetz zum ZBG (EG ZBG) Geltung. Im ZBG sind die vormundschaftlichen Organe und die vormundschaftlichen Behörden bestimmt (vgl. Art. 360 und 361, Abs. 1, ZBG). Das ZBG regelt weiter, dass die Kantone die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde zu bestimmen haben; wenn zwei Instanzen für die Aufsichtsbehörde vorgesehen sind, sind die Zuständigkeiten dieser Instanzen zu ordnen (vgl. Art. 361, Abs. 2, ZBG). Schliesslich regelt das ZBG auch die Mitwirkung (Art. 420-425) und die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe (Art. 426-430). Im EG ZBG sind u. a. die vormundschaftliche Behörden

geregelt. Es sind dies im Kanton Basel Landschaft die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden, die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen als erste Aufsichtsbehörde und das Kantonsgericht als zweite Aufsichtsbehörde (vgl. § 60, EG ZBG).

Im Bereich der Aufnahme von Pflegekindern ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnort der Pflegeeltern für die Aufsicht über die Pflegeverhältnisse verantwortlich. Die Aufsicht über Heime für Minderjährige erfüllt als kantonale Behörde die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (8.2.3, Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe).

Weiter ist die Organisation der Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen geregelt. Die Aufsichtsbehörde für Vormundschaftswesen ist das kantonale Vormundschaftsamt. Dieses wird für Entscheide wie Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge, die Anordnung und Aufhebung der Entmündigung etc. zu einer Vormundschaftskommission erweitert. Im EG ZBG sind weiter die Zuständigkeiten der einzelnen Vormundschaftsbehörden geregelt (§ 61-65, EG ZBG). Das Gesetz enthält Bestimmungen zu den Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde und der Vormundschaftskommission (§ 66-68, EG ZBG). Hier ist u. a. geregelt, dass die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde Sachverständige beiziehen können (vgl. § 68, EG ZBG). Das Gesetz enthält auch Regelungen, welche die einzelnen Vormundschaftsbehörden betreffen bzgl. Entgegennahme von Anzeigen, Antragstellung, Untersuchung oder Gutachten bei Entmündigung und Beiratschaft.

Auf den 1. Januar 2013 soll das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eingeführt werden, welches das bisherige Vormundschaftsrecht (Art. 360-455, ZBG) ablöst. Der Bund schreibt vor, dass in Zukunft interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden die Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zu fällen haben, weil sich der Aufgabenkatalog der Fachbehörden gegenüber dem heutigen Recht erheblich vergrössert und die Anforderungen in qualitativer Hinsicht steigen. Das geänderte Bundesrecht überlässt die Organisation der Behörden den Kantonen, insbesondere die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde. Zudem bestimmt das Gesetz, dass diese auch die Aufgaben im Bereich des Kindeschutzes übernimmt (Der Schweizerische Bundesrat 2006).

Es ist zu vermuten, dass spätestens auf den Termin des Inkrafttretens der neuen ZGB-Bestimmungen auch die neue Kinderbetreuungsverordnung beschlossen wird. Dies sieht im ersten Entwurf insbesondere vor, dass eine kantonale Fachstelle für die Bewilligung und Aufsicht der ausserfamiliären Betreuung (in Einrichtungen und in Pflegefamilien) zuständig sein soll.

Unter der Federführung der Sicherheitsdirektion Baselland erarbeitet eine Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch, AG EG ZBG) einen Gesetzesvorschlag zur neuen Behördenorganisation. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, 2 Modelle für die Neuorganisation des Vormundschaftswesens zu entwerfen.

### **8.2.3 Rechtsgrundlagen von Diensten und Angeboten**

*Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (GS 34.0143)*

Das Gesetz regelt die Sozialhilfe, die Kinder- und Jugendhilfe und die Behindertenhilfe von Kanton und Gemeinden. Geregelt werden insbesondere die Beratung, die materielle Unterstützung und die Eingliederung bedürftiger Personen, die Aufsicht über die Heime und die Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an behinderte Erwachsene (vgl. § 1, a, d und e, SHG).

Als Aufgabe der Sozialhilfe wird die Vorbeugung persönlicher Hilfsbedürftigkeit, die Linderung oder Behebung derer Folgen und die Erhaltung und Förderung der Selbständigkeit und Selbsthilfe definiert. Als Aufgabe der Jugendhilfe wird die Gewährleistung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, definiert. Als Aufgabe der Behindertenhilfe wird die Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung definiert (vgl. § 2, SHG). Der Anspruch auf Hilfe ist wie folgt geregelt: „Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfeschbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfeschuchenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden“ (§ 4, SHG).

Der Regelungsbereich „Heime“ umfasst die Regelung der Bewilligung und der Aufsicht der Heime (§ 26, SHG). Beides untersteht dem Kanton. Der Regelungsbereich „Jugend- und Behindertenhilfe“ regelt u. a. die Gewährleistung der Verfügbarkeit des Angebots an nötigen Wohnheimen für Kinder und Jugendliche durch den Kanton. Weiter werden die Ermächtigung des Regierungsrats zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über die Wohnheimen für Kinder und Jugendliche, das Pflegekinderwesen und die Behinderteneinrichtungen und die Beratung sowie Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien geregelt (§ 27 Abs. 1, 1bis, 3, SHG). In den gleichen Regelungsbereich fallen auch Bestimmungen zur Gewährung von Beiträgen an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie die Nachbetreuungskosten (§ 28, SHG). Weiter ist die Anerkennung der Wohnheimen geregelt, welche sich u. a. nach dem Bedarf kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen und nach der Fachlichkeit richtet (§ 30, SHG).

Im Regelungsbereich „Besondere Vollzugsbestimmungen“ ist festgeschrieben, dass der Kanton die Bestimmungen über die Jugendhilfe vollzieht und die damit zusammenhängenden Kosten trägt (vgl. § 36, SHG). Das Sozialhilfegesetz bildet insbesondere für folgende Dienste und Angebote die Rechtsgrundlage: Sozialdienst (Sozialhilfe), Kinder-, Schul- und Jugendheimen, Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und Pflegefamiliendienst.

#### ***Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001 (GS 34.0262)***

Die Verordnung regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes in den Bereichen Beratung, Unterstützung und Eingliederung bedürftiger Personen. Für die Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe ist u. a. Paragraph 3 (SHV) von Bedeutung. Er regelt die Sicherstellung von fachgerechter Beratung durch die Einrichtung von Sozialdiensten oder durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen. Innerhalb des Regelungsbereichs „Unterstützungen“ ist u. a. die Unterstützung von familienstützenden Massnahmen geregelt. Als familienstützende Massnahmen gelten dabei entgeltliche, ambulante sozialpädagogische Interventionen zugunsten der Familie (§ 14d, SHV). Die Sozialhilfeverordnung bildet insbesondere die Rechtsgrundlage für die Finanzierung folgender Leistungen: Familienstützende Massnahmen für Sozialhilfebeziehende, z.B. Familien- und Erziehungsberatung sowie sozialpädagogische Familienbegleitung.

#### ***Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 5. September 2006 (GS 35.0971)***

Die Verordnung regelt den Vollzug des Sozialhilfegesetzes im Bereich der Hilfe an Kinder und Jugendliche in Wohnheimen und in Pflegefamilien. Sie regelt die Anerkennung von Wohnheimen und von Pflegefamilien, die Beiträge an die Kosten von Kindern und Jugendlichen in Wohnheimen und in Pflegefamilien sowie die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (vgl. § 1, Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe). Beim Regelungsbereich

„Beiträge an Unterbringungen“ ist unter „Beitragsverfügung“ geregelt, dass die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe die Beiträge des Kantons verfügt und sich dafür inhaltlich auf die Indikation oder die vormundschaftliche oder jugendstrafrechtliche Anordnung abstützt (§ 21 Abs. 1 und 2, Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe). Unter „Gemeinsame Bestimmungen“ ist geregelt, welche Stellen zur Indikation ermächtigt sind und welches im Sinne der Verordnung vormundschafts- und jugendstrafrechtliche Anordnungen sind (§ 22 und 23, Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe). Die Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe bildet nebst der Heimverordnung insbesondere für folgende Dienste und Angebote die Rechtsgrundlage: Kinder-, Schul- und Jugendheime, Pflegefamilien, Fachpflegefamilien.

***Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (GS 36.0808)***

Das Gesundheitsgesetz regelt unter den Aufgaben der kantonalen Gesundheitsförderung und Prävention, dass Massnahmen zu fördern sind, welche Kindern und Jugendlichen ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten (§ 58, Abs. 1c, GesG). Weiter ist geregelt, dass der Kanton diese Aufgaben erfüllt durch die Bereitstellung von niederschweligen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe (§ 58, Abs. 2c, GesG). Das Gesundheitsgesetz enthält weiter eine Bestimmung, welche das Angebot der Mütter- und Väterberatung betrifft. Bei Paragraph 60 wird geregelt, welche Leistung die Mütter- und Väterberatung umfasst: niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren und Unterstützung in der Aufgabe als Mutter und Vater (§ 60, Abs. 1, GesG). Weiter ist geregelt, dass die Gemeinden für Mütter- und Väterberatung und für qualifiziertes Personal zu sorgen haben. Hierzu gibt es die Bestimmung, dass die Gemeinden diese Aufgabe an eine geeignete Institution übertragen können und der Regierungsrat die Einzelheiten regelt (§ 60, Abs. 2, GesG). Im Gesundheitsgesetz finden sich auch Grundlagen für die Tätigkeiten der Gesundheitsförderung Baselland. Im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe stellt sie u. a. niederschwellige Angebote der Kinder-, Jugend- und Elternhilfe bereit (§ 58, Abs. 2c)

***Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (GS 34.0637)***

***Verordnung über die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (GS 34. 0968)***

Das Bildungsgesetz aus dem Jahre 2002 regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden (vgl. § 1, Bildungsgesetz). Es regelt u. a. den Anspruch auf Bildung (vgl. § 4, Bildungsgesetz) und bildet damit die Grundlage u. a. für das Angebot BerufswegBereitigung (BWB). Für dieses Angebot ist eine BWB-Verordnung in Erarbeitung. Das Gesetz hat weiter auch dort Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe, soweit es um Ausschluss bei ordnungswidrigem Verhalten von Schülerinnen und Schülern durch den Schulrat geht (§ 90, Abs. 2, Bildungsgesetz). Die Verordnung über die Sekundarschule regelt diesbezüglich das Nähere. So ist in der Verordnung u. a. bestimmt, dass der Schulrat als Massnahme für ordnungswidriges Verhalten einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen verordnen kann und dabei für die Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schüler zu sorgen hat. Das Bildungsgesetz und die Verordnung über die Sekundarschule bilden die Rechtsgrundlage für das Angebot „Verordnetes TimeOut“. Auch für den Kindergarten und die Primarschule ist eine entsprechende Verordnungsänderung vorgesehen und in Erarbeitung.

***Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II vom 16. März 2004 (GS35.0051)***

Die Verordnung (VO SSD) regelt u. a. die Aufgaben, die Beanspruchung und die Erreichbarkeit des Schulsozialdienstes. Hier ist insbesondere festgeschrieben, dass der Schulsozialdienst ein niederschwelliges Beratungsangebot in erster Linie für Kinder und Jugendliche ist, der auch ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden kann (§ 1 und 2, VO SSD). Neben weiteren Regelungen, welche die Schulsozialarbeitenden, den Raumbedarf und die Infrastruktur sowie die Anstellung und die Pensen betreffen, werden auch die Aufgaben der Fachstelle Jugend und Gesellschaft des Amtes für Volksschulen (Fachstelle) und der Fachkommission Schulsozialdienst (Fachkommission) geregelt. Die Aufgabe der Fachstelle umfasst u. a. den Erlass von Rahmenrichtlinien für die Schulsozialarbeitenden. Die Fachkommission, so die Regelung, unterstützt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle die Schulsozialarbeitenden u. a. in Konzept- und Fachfragen (§ 7, VO SSD).

***Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 22. April 2008 (GS 36.0636)***

Die Verordnung (VO SPD) regelt die Zuständigkeit des Dienstes, den Auftrag, die Grundsätze der Tätigkeit und die Qualitätssicherung. Zum Auftrag gehört u. a. die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung (§ 2, Abs. 2, VO SPD). Auch zum Auftrag des SPD als kantonaler Fachstelle gehört die Gewährleistung einer kantonsweit einheitlichen Anwendung der Indikationsstellungen (§ 2, Abs. 5, VO SPD). Unter „Grundsätze der Tätigkeit“ ist geregelt, dass die Inanspruchnahme schulpsychologischer Leistungen freiwillig und kostenlos ist (§ 3, Abs. 3, VO SPD).

***Verordnung für die Sonderschulung vom 13. Mai 2003 (GS 34.1018)***

Die Verordnung regelt den Vollzug des Bildungsgesetzes im Bereich der Sonderschulung und enthält u. a. Regelungen, welche das Angebot „Heilpädagogische Früherziehung“, die spezialisierte Sozialberatung und die Planung und Organisation der Angebote der Sonderschulung betreffen. Paragraph 12 definiert das Angebot der Heilpädagogischen Früherziehung und regelt, was heilpädagogische Früherziehung in Form von Beratung und Förderung umfasst. Im gleichen Paragraphen wird geregelt, dass Heilpädagogische Früherziehung mit der Geburt einsetzt und bis zum Eintritt in den öffentlichen Kindergarten oder in eine Einrichtung der Sonderschulung dauert (§ 12, Verordnung für die Sonderschulung).

Paragraph 12a regelt, dass der Zugang zum Angebot mittels Gesuchstellung der Erziehungsberechtigten mit einer Empfehlung des zuständigen Fachzentrums für Früherziehung und gestützt auf eine ärztliche Zuweisung an die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe erfolgt (§ 12 a, Verordnung für die Sonderschulung). Die Bestimmung zur spezialisierten Sozialberatung regelt, dass die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Eltern von einer spezialisierten Beratungsstelle durchzuführen ist, und die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion diese Aufgabe einer privaten, gemeinnützigen Institution übertragen kann (§ 17, Verordnung für die Sonderschulung). In der Verordnung finden sich schliesslich Bestimmungen, welche die Zuständigkeit der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe u. a. für die Planung und Organisation der Angebote der Sonderschulung betreffen (§ 23 a, Verordnung für die Sonderschulung).